

Werk

Titel: I. Abhandlungen

Ort: Tübingen

Jahr: 1857

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0013|log6

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Ueber das sittliche Princip der Volkswirtschaft in Rücksicht auf das sociale Problem.

Von Prof. Dr. **Franz Vorländer** in Marburg.

Das social-ökonomische Problem bezeichnet man wohl als das Räthsel der Sphinx, welches seinen Oedipus noch nicht gefunden habe. Wir fürchten, dass schwerlich es jemals einem einzigen Oedipus gelingt, diese moderne Sphinx vom Felsen herabzustossen, denn dieses furchtbare Problem ist mit allen Bedingungen des socialen Fortschritts so eng verknüpft, dass eine Lösung desselben, in so fern sie überhaupt möglich ist, ohne Zweifel die fortschreitenden wissenschaftlichen und practischen Fähigkeiten ganzer Zeitalter in Anspruch nehmen wird. Die französischen Socialisten haben bekanntlich das Verdienst, zuerst die Aufmerksamkeit der gebildeten Welt auf dasselbe hingelenkt zu haben, aber sie haben wenig für seine wissenschaftliche Lösung gethan. Indem sie ohne weitere Untersuchung von der oberflächlichen Ansicht ausgingen, dass die social-wirtschaftlichen Uebel wesentlich im wirtschaftlichen Egoismus oder in dem sogenannten System des Individualismus begründet seien, stellten sie sich, **Fourier** an der Spitze, die Aufgabe, eine Organisationsweise der gemeinsamen Arbeit zu erfinden, durch welche nicht nur jene Uebel beseitigt, sondern auch die Quelle eines unermesslichen Wohlstands eröffnet werde. Dass ihre Systeme der Grundlage der wirtschaftlichen, socialen, sittlichen Gesetze

ermangelten, bemerkten sie nicht, da sie diese Gesetze nicht hinreichend erfasst hatten. Allerdings erfanden sie für die neue gemeinsame Wirthschaft neue Arbeitskräfte, neue social-wirthschaftliche Gruppen, neue Leidenschaften u. s. w., aber es lässt sich nicht einsehen, wie alle diese schönen Dinge Raum finden sollen in der wirklichen Welt.

Dass die Nationalökonomen auf die phantastischen Systeme der Socialisten nicht eingingen, gereicht ihnen nicht zum Vorwurf. Aber auch sie erkannten immer mehr die Nothwendigkeit, auf die socialen Fragen Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf die Bedingungen für eine bessere Vertheilung des Wohlstandes zu denken; das Bedürfniss einer Theorie der Productivkräfte wurde fühlbar (List); von vielen Seiten, am frühesten und umfassendsten unseres Wissens von Schüz, wurde das ethische Princip der Volkswirtschaft mit grossem Nachdruck geltend gemacht und nach dieser Seite hin eine speculative Begründung der Nationalökonomie gefordert. Nun ist aber die Ausbildung des ethischen Principes dieser Wissenschaft eine Aufgabe, welche nur von der Ethik und der Nationalökonomie gemeinschaftlich und nur allmähig gelöst werden kann. Sie erfordert vor Allem eine schärfere Analyse der sittlich-natürlichen Kräfte, welche die wirtschaftliche Production und Consumption beherrschen und eine umfassendere Untersuchung der socialen und politischen Bedingungen, unter denen dieselben wirken, als beide bis jetzt ausgeführt worden sind. Hierin liegt dann auch der Grund, warum das ethische Princip auf die sociale Frage noch nicht näher angewendet worden ist.

Gegen eine solche Anwendung des ethischen Principes erheben sich freilich mancherlei Bedenken. Die Nationen, lehrt man, werden alt, wie die Individuen; die des neueren Europa sind bereits in das Stadium des Greisenalters getreten, so dass eine sittliche Wiedergeburt von ihnen nicht zu hoffen ist. Auch das Leben der Völker wird in letzter Instanz von Naturgesetzen beherrscht und dieser Herrschaft können die Individuen sich nicht entziehen. Die social-wirtschaftlichen Gesetze sind unveränderlich. Es ist nun einmal nicht zu ändern, dass das Kapital den Erwerb beherrscht, dass folglich der mittlere und

kleine Betrieb in der Concurrenz mit dem grossen immer mehr verschwindet, dass die wirthschaftliche Auflösung und mit ihr die sittliche ihren Fortgang hat. Auch die Griechen und Römer sanken und gingen unter, als diese Stufe der Entwicklung erreicht war. Es ist ein fruchtloses illusorisches Unternehmen, in einem bereits verderbten Körper der Gesellschaft Gesundheit und frische Jugendkraft hervorzurufen.

Diese und ähnliche Reflexionen enthalten manches Wahre, aber vermischt mit unkritischer Anwendung unbestimmter Begriffe und Analogien, wobei oft das Wesentlichste ausser Acht gelassen wird. Der Begriff des Alters lässt sich nicht auf Völker, wie auf Individuen, anwenden. In letzteren ist das irdische Leben wenigstens an den Körper und dadurch in dem Verlauf seiner Entwicklung zugleich an bestimmte Naturgesetze gebunden. Von einem Volke gilt diess nicht in demselben Sinne, denn sein Leben ist nicht an einen nach gewissen Gesetzen sich auflösenden Körper geknüpft, sondern an einen Organismus von socialen Institutionen und sittlichen Lebensgütern, die es in der Folge der Generationen reproducirt; wenn einzelne Geschlechter, ja ganze Stände des Volks entarten und absterben, so können allmählig neue an ihre Stelle treten. Allerdings sehen wir im Lauf der Weltgeschichte ganze Nationen entarten und beziehungsweise untergehen, aber diess Untergehen z. B. der Griechen und Römer erfolgte und lässt sich erklären aus socialen und ethischen Gesetzen, nicht aus Naturgesetzen. Letztere giebt es nicht für die freie Selbstthätigkeit der Individuen und Völker in demselben Sinne wie für die nicht-menschliche Natur; die Geschieke der ersteren sind nicht vorausbestimmt, sondern gehen hervor aus ihrer freien Selbstthätigkeit in ihrer Wirksamkeit auf die ganze Substanz der socialen Institutionen und Güter, die diese früher bereits erzeugt hat. Nun aber besteht dieser sociale und sittliche Organismus der neueren europäischen Völker und Staaten aus ganz andern höheren umfassenderen Bildungselementen, wie bei den Griechen und Römern. Folglich sind die von dem Entwicklungsgang der letzteren entnommenen Beispiele und Analogien nicht beweisend für den Entwicklungsgang der ersteren, am wenigsten für den

der germanischen Völker. Diese haben schon mehrere Perioden des Aufschwungs und des Sinkens durchlebt; ein Sinken in dieser oder jener Rücksicht kann daher nicht als ein Symptom allgemeiner Auflösung angesehen werden. Die Anwendung der Kategorie des Alters auf ein Volk ist in mehreren Beziehungen bedenklich. Wenn selbst dem begabtesten Individuum nicht die Kräfte verliehen sind, sich in irgend einer neuen Entwicklung, in der es begriffen ist, vollständig zu erfassen, wie wenig reichen dieselben Kräfte aus, um die reiche Entwicklung eines ganzen Volks zu durchschauen und bestimmt anzugeben, in welches Stadium seiner Entwicklung überhaupt es getreten ist, welche Entwicklungskraft es unter den Bedingungen einer angemessenen Leitung und Organisation noch in sich trägt! Da also kein Individuum, kein Volk wissen kann, welche Zukunft ihm beschieden ist, so soll jedes vorwärts und rückwärts blickend alle Kräfte anstrengen, um die ihm drohenden Uebel zu vermeiden und nicht verzagen, so lange es noch frische Lebenskraft in sich fühlt. Was jene verderbendrohenden wirthschaftlichen Gesetze betrifft, so sind freilich diese selbst unveränderlich, aber veränderlich und bestimmbar durch die Freiheit des Menschen sind die persönlichen Kräfte, welche nach diesen Gesetzen produciren und consumiren; bestimmbar ist die Organisation der wirthschaftlichen Thätigkeit; bestimmbar endlich bis zu einem gewissen Grad sind die socialen und politischen Bedingungen, unter welchen die volkswirtschaftliche Thätigkeit ausgeübt wird. Die Erkenntniss dieser Kräfte, dieser Organisation, dieser Bedingungen liegt nicht über unserem Horizont. Freilich ist auch auf diesem Gebiete unser Wissen Stückwerk, aber dasselbe gilt von unserem ganzen Wissen und doch — was wäre das menschliche Leben ohne dasselbe! — Der menschliche Gedanke, welcher in der Erfassung und Bewältigung der Natur, der äusseren Welt, die ihm ferner steht, so Grosses geleistet hat, sollte er nicht auch die innere Natur, die menschliche Welt, die er selbst hat bilden helfen, immer mehr durchdringen und beherrschen lernen! Gelingt es uns auch nicht, die Mittel zur Heilung der socialen Uebel vollständig zu erfassen, so ist es doch vielleicht möglich, allmählig die wesentlichen Bedingungen zu erforschen,

unter welchen eine erfolgreiche Bekämpfung derselben ausführbar wird. Wenn wir auch, besonders in der nächsten Gegenwart, das Höchste und Wünschenswerthe nicht erreichen können, so dürfen wir darum nicht das Geringste verschmähen, was uns langsam dem Ziele näher führt.

Indem wir in diesem Sinne einen Beitrag zur universellen Lösung des socialen Problems zu liefern versuchen, fassen wir einleitungsweise das zu erreichende volkswirtschaftliche Ziel etwas näher ins Auge und hieran knüpft sich ein Ueberblick der verschiedenen Gattungen der Bedingungen für die Erreichung des Ziels, die wir dann näher aufzusuchen haben.

Das Ziel der volkswirtschaftlichen Thätigkeit.

Das allgemeine Ziel derselben ist der Volkswohlstand, d. h. wie Rau diesen definirt, ein reichliches wohlvertheiltes Volkseinkommen. Aber welches Maass desselben ein reichliches wohlvertheiltes ist, das bedarf bei der unbestimmten Relativität dieser Begriffe einer genaueren Bestimmung. Da die volkswirtschaftliche Thätigkeit ein einzelnes System der socialen und sittlichen Thätigkeit ist, so ist das Ziel der ersteren nicht zu trennen von dem socialen und sittlichen Ziel. Auch umfasst ja der Begriff der wirtschaftlichen Thätigkeit, wie er im Leben und in der Wirtschaftslehre gilt, neben der Production oder dem Erwerb auch die Konsumtion oder Anwendung der wirtschaftlichen Güter. Fassen wir nämlich den wirtschaftlichen Process ins Auge, welcher ja seinem Begriff nach nichts anderes ist, als der Organisations- oder Aneignungsprocess der sogenannten äusseren Natur durch den Menschen, damit er sie seinem natürlichen socialen und sittlichen Leben dienstbar mache, so enthält dieser Process, in der Analogie mit dem Organisationsprocess des lebendigen Körpers, zwei verschiedene Systeme: das der Production oder Reproduction des Erwerbs der wirtschaftlichen Güter, entsprechend dem Aufnehmen und Verdauen, d. h. dem Zubereiten der Nahrungsmittel, und das der wirtschaftlichen Aneignung, Consumption der wirtschaftlichen Güter zu den verschiedenen Zwecken, entsprechend dem eigentlichen Naturprocess

der Ernährung. — Müssen also die beiden Systeme der wirtschaftlichen Production und der Consumption in demselben Organismus einander entsprechen, so ist das Ziel der volkswirtschaftlichen Production ein solches Maass von Wohlstand, welches für die verschiedenen wirtschaftlichen, socialen und sittlichen Zwecke der Consumption hinreicht. In der organisirten Gesellschaft also, im Staate sollen die wirtschaftlichen Klassen so viel Wohlstand produciren, als zur Organisation und Verwaltung des Staats und zur Realisirung der verschiedenen Culturzwecke nöthig ist. Je complicirter nämlich bei fortschreitender Organisation der Gesellschaft die politischen und geistigen Culturzwecke werden, um so mehr bedarf es für die organisirenden Thätigkeiten, welche sie verwirklichen, der Theilung der Arbeiten oder der Ausbildung eines besonderen Berufs. Dass diese verwirklicht, also mit Einem Worte, dass die Organisation des ganzen socialen Lebens auf das vollständigste ausgeführt werden könne, ist das Ziel der Volkswirtschaft ihrer Idee nach.

Aber dieses höchste ideale Ziel der Volkswirtschaft liegt in sehr weiter Ferne von demjenigen, welches mit den uns gegebenen Kräften und Mitteln zu erreichen wir hoffen dürfen. Wie ungeheuer viel fehlt daran, dass der vorhandene Wohlstand eines Volks für die behagliche Existenz und für die Bildungszwecke desselben genüge! Dazu kommt die enorme Ungleichmässigkeit, nicht bloss Ungleichheit in der Vertheilung desselben. Das der Idee entsprechende Ziel der Volkswirtschaft in dieser Hinsicht würde Gleichmässigkeit sein, d. h. gleiches Maass für gleiche Kräfte, Bedürfnisse und Zwecke, gleichmässige volkswirtschaftliche Production und Consumption. Da nun aber dieses Ziel unerreichbar ist, so müssen wir es beschränken auf eine möglichst umfassende gleichmässige Steigerung der Production und Consumption. Hiermit aber haben wir zunächst nur eine formelle Bestimmung gewonnen. Es fragt sich, welches Maass der Steigerung ist durch die verschiedenen Zwecke, die wirtschaftlichen, socialen und sittlichen geboten? Indem wir für diese ein Maximum und ein Minimum des zu erreichenden Wohlstandes aufstellen, ergeben sich uns gewisse Gränzen, innerhalb deren sich zu bewegen die Volkswirtschaft anstreben soll.

Was zunächst die sittlichen Zwecke Aller betrifft, so erfordern diese ein solches Maass von Erwerb und Vermögen, dass das Individuum (resp. die Familie) dadurch in einer seinen persönlichen Kräften angemessenen Weise sich erhalten, des Lebens freuen, arbeiten und sich sittlich und intellectuell ausbilden kann. Was über dieses Maass hinausgeht, ist nicht nur dem Individuum unnütz, sondern vielleicht in den meisten Fällen sogar schädlich, denn der Reichthum bietet Versuchungen zur Trägheit und zu schwelgerischer Consumption, denen ganz zu widerstehen eine nicht gewöhnliche sittliche Bildung erfordert wird. Das Maximum auf diesem Gebiete ist das oben bezeichnete, das Minimum ein solches Maass von Erwerb, welches die absolut nothwendigen natürlichen, wirtschaftlichen, socialen und sittlichen Bedürfnisse befriedigt. Zwischen diesen Gränzen des Maximum und Minimum ist ein grosser Raum für die verschiedene wirtschaftliche Entwicklung der niederen arbeitenden und der höheren gebildeten Klassen gegeben. Rousseau zog diese Grenzen zu eng, indem er im Ingrimme gegen die Corruption der Reichen bemerkte: Kein Bürger sei so reich, dass er Andere kaufen könnte und Niemand so arm, dass er sich selbst verkaufen müsste. Diese Regel möchte wohl schwer anzuwenden sein, denn die nothwendigen sittlichen Zwecke des Menschen erfordern einen so grossen Erwerb, dass er zum Kaufen von Andern missbraucht werden kann. Von der andern Seite fragt sich: welches Maass von Armuth nöthigt zur Schlechtigkeit und welches schliesst diese Nöthigung aus?

Die social-politischen Zwecke nehmen kein ganz geringes Maass von Vermögen für diejenigen in Anspruch, welche sich ausschliesslich den Staatsgeschäften hingeben. Für den höheren Staatsdienst besonders ist eine selbstständige wirtschaftliche Stellung des Individuums erforderlich, weil bei jeder Abhängigkeit von dem Solde der Staatsmacht oder der Partheien sehr leicht die persönliche Unabhängigkeit des Charakters und der Ansichten verloren geht. Zu diesem Zwecke ist jedoch ein standesgemässer Wohlstand vollkommen ausreichend. Weit über dieses Maass hinaus pflegt man in der neueren Zeit für die Erhaltung der Monarchie einen erblichen Adel mit grossen

Landgütern, also eine nicht geringe socialwirthschaftliche Ungleichmässigkeit als nöthig zu fordern. Es wird für unsere Betrachtung nicht unnütz sein, die für diese Ansicht vorgebrachten Gründe zu prüfen. Beruft man sich hierbei in Bausch und Bogen auf die geschichtliche Erfahrung, so ist diess offenbar ungenügend. Denn Aristoteles, der bekanntlich seine politischen Ansichten ganz auf die geschichtliche Erfahrung des Alterthums stützte, findet das conservative Princip der Staaten in den Mittelklassen, nicht in einem reichen Adel (Pol. IV, 9). Die mittlern Klassen nämlich, lehrt er im Wesentlichen, gehorchen am leichtesten der vernünftigen Einsicht, wogegen die sehr Vornehmen und Reichen nicht leicht der Vernunft Folge leisten, daher in Uebermuth und grosse Verbrechen verfallen und zur Unterordnung unter die Obrigkeit weder den Willen noch die Einsicht haben. Es sei daher das grösste Glück, wenn die Bürger eines Staats ein mittelmässiges oder ausreichendes Vermögen besitzen. Stellt man diesen Resultaten der Erfahrung des Alterthums den chrislichen Adel des Mittelalters und der diesem zunächst folgenden Zeit entgegen, der sich als eine treue feste Stütze der Throne bewährt habe, so vergisst man gänzlich die so häufigen Kämpfe des Adels mit den Fürsten. Gesetzt indess auch, die Erfahrungen dieser Zeit wären für jene Ansicht noch weit günstiger, als sie es wirklich sind, so dürfte die besonnene Politik hieraus doch keine sichern Schlüsse für die Stellung des Adels in der Gegenwart und Zukunft ziehen, weil unterdess die Entwicklung der Völker und Staaten in ein anderes Stadium getreten ist. Man hat jene Ansicht näher damit zu begründen gesucht, dass der grosse erbliche Grundbesitz mehr als alles Andere den Adel an den Fürsten und die Erhaltung des Staats fessele, wogegen der bewegliche Besitz die bürgerlichen Klassen weniger conservativ gesinnt mache. Geben wir diess zu, so ist doch kein Grund vorhanden, diese conservativ machende Kraft des Grundbesitzes auf den Adel zu beschränken und nicht auch auf die Bauern und bürgerlichen Grundbesitzer auszudehnen. Mag auch der Grundbesitz der bürgerlichen Klassen ein geringerer sein, so ist er doch für diese dasselbe, was der grössere für den Adel ist, ihr Ganzes und wird daher

dieselbe Wirkung äussern können. Wenn der Grund der conservativen Gesinnung in den landwirthschaftlichen Beschäftigungen und in der schlichten Einfalt, die sich hiermit verknüpft, gesucht wird, so ist klar, dass man diese eher bei den beiden letzteren Klassen findet, als bei einem reichen Adel, welcher durchgängig mehr in der Consumption wie in der Production des Wohlstands geleistet hat. Fassen wir indess genauer die Gründe dieser conservativ machenden Eigenschaft des Grundbesitzes ins Auge. Dass der Landwirth mit seinem Gute an den Boden gefesselt ist, während der Industrielle und der Kaufmann eher auswandern kann, das kommt für das Interesse an der Erhaltung des Staats wenig in Betracht, denn es kommt darauf an, dass Jedermann diess Interesse hat für den Staat, dem er eben angehört. Nun ist freilich die persönliche Anhänglichkeit an einen Landesherrn des Landes, dem die Vorfahren angehört, stärker, aber das Auswandern ist doch auch für den Bürger nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, und dann ist wohl zu beachten, dass das conservative Interesse daneben noch ganz andere Wurzeln hat; es knüpft sich an die Sicherheit, den festen Rechtsschutz, den der Staat gewährt und an die Theilnahme der Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten. Nach dieser Seite hin ist das conservative Interesse bei dem Gewerbe und Handel treibenden Bürger nicht geringer, als bei dem güterbesitzenden Adel, ja von der wirthschaftlichen Seite angesehen ist es noch grösser, weil mit der Störung der Sicherheit und des Rechtszustandes sein Geschäft noch weit mehr dem wirthschaftlichen Ruin ausgesetzt ist, als das Landgut. Das lebendige öffentliche Interesse und den Gemeinsinn haben die bürgerlichen Klassen da, wo ihnen die gebührenden Rechte zu Theil geworden sind, wie in England, in nicht geringerem Grade, wie der Adel. Hiezu kommt endlich in Betracht, dass zu den bürgerlichen oder Mittelklassen, denen die conservative Gesinnung mehr oder weniger abgesprochen wird, doch auch die religiösen und wissenschaftlichen Lehrer des Volks, seine Richter und die Staatsbeamten gehören. Denn fragen wir, worin denn eigentlich das conservative Princip des Staats der neueren Zeit und auch das seiner verschied-

denen Stände liegt, so werden wir in letzter Instanz nichts anderes angeben können, als die sittlich-socialen Tüchtigkeit der Individuen und der verschiedenen Stände, die sittlichen Güter einer Nation. Diese wahrhaft conservativen Güter aber sind nicht an erblichen Grundbesitz und auch nicht an erblichen Adel geknüpft; dass vielmehr der Mittelstand der eigentliche zuverlässigste Träger derselben ist, hierüber hat sich die öffentliche Meinung längst unzweideutig ausgesprochen. Ohne Zweifel wird der Adel, in so fern er dieses conservative Princip im höheren Maasse in sich trägt, stets eine hervorragende Stellung im Staate einnehmen müssen. Allein es ist wohl zu beachten, dass mit den Majoraten, Fideicommissen u. s. w. nicht auch die sittlichen Charaktereigenschaften thatkräftiger verdienstvoller Männer vererbt werden, und dass ohne dieselben eine in der alten Weise abgeschlossene Adelskaste in dem Staate der neueren Zeit keine Mittel der Erhaltung, für eine längere Dauer wenigstens, besitzt. Staatsmänner wie der Freiherr von Stein, Wilh. von Humboldt haben es oft ausgesprochen, dass die wirthschaftlichen Begünstigungen des Adels, wie z. B. Steuerfreiheit, mehr zum Ruin, wie zur Erhaltung des Adels dienen würden. — Was aber die Erhaltung der wirthschaftlichen Ungleichmässigkeit überhaupt betrifft, so beweisen Geschichte und Erfahrung aller Zeiten, dass überall, wo der Adel mit den Capitalisten die Mittelklassen allmählig verdrängte, der sittliche und politische Verfall sich auch einstellte. Stufenweise lässt sich derselbe in der Geschichte Roms verfolgen. Wir würden in das Triviale verfallen, wollten wir nachzuweisen versuchen, was Jedermann weiss, dass die weitverbreitete Armuth und Noth der arbeitenden Klassen die Existenz des Staats untergräbt und dass nichts in sittlicher, socialer, volkswirtschaftlicher Beziehung gefährlicher und verderblicher ist, als das traurige Resultat solcher socialen Zustände, ein Pöbel, eine desorganisirte Masse, für welche Gesetze irgend einer Art nicht mehr existiren. Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich also, dass die politischen Zwecke nach allen Seiten hin eine grössere wirthschaftliche Gleichmässigkeit als sie vorhanden ist, keineswegs Ungleichmässigkeit fordern.

Dasselbe gilt von den wirthschaftlichen Zwecken. Grosse

Güter und Kapitalien bis zu einem gewissen Maass und in einer gewissen Anzahl, wie sie das Talent und Glück Einzelner überall zu erwerben pflegt, sind bekanntlich für die Volkswirtschaft wohlthätig. Gehen sie aber über dieses Maass und diese Anzahl hinaus, so werden sie unproductiv oder erdrücken den kleineren Betrieb. Nach der andern Seite giebt es auch ein gewisses Minimum, unter welchem die Güter und Kapitalien nur eine geringe Productivität haben. Wenn nun der in einem Volk vorhandene Wohlstand, selbst wenn er gleichmässig vertheilt wäre, bei weitem nicht ausreicht, alle arbeitsfähigen Individuen oder Familien mit einem für selbstständige productive Wirthschaft genügenden Gute oder Kapital auszurüsten, so ist die nothwendige Folge, dass ein grosser Theil der niederen oder arbeitenden Klassen in wirthschaftliche Abhängigkeit von selbstständigen Unternehmern oder Arbeitgebern treten, d. h. um Lohn arbeiten muss. Kann es nun Ziel der Volkswirtschaft sein, dass diese Abhängigkeit aufhöre? Nicht nur Socialisten haben diese Frage bejaht, selbst ein nüchterner scharfsinniger Nationalökonom wie J. S. Mill äussert sich hierüber in folgender Weise (*principles of pol. ec.* IV, 7, 4, dritte Aufl.). „Bei der gegenwärtigen Stufe des menschlichen Fortschritts, wo die Ideen der Gleichheit sich täglich weiter unter den ärmeren Klassen verbreiten und durch keinerlei Maassregeln ganz unterdrückt werden können, lässt sich nicht erwarten, dass die Theilung des Menschengeschlechts in zwei erbliche, einander feindliche Klassen, Arbeitgeber und Arbeiter auf die Dauer aufrecht erhalten werden kann. Dieses Verhältniss ist fast ebenso unbefriedigend für den Bezahler des Arbeitslohns, wie für den Empfänger. — — Wenn der jetzt auf dem Continent triumphirende militärische Despotismus nicht Erfolg hat in seinen schändlichen Bestrebungen, den menschlichen Geist niederzuhalten, so unterliegt es keinem Zweifel, dass der Stand der Lohnarbeiter sich allmählig auf solche beschränken wird, deren niedriger moralischer Standpunkt sie für eine unabhängige Stellung untauglich macht und dass die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern allmählig durch Genossenschaften in einer dieser beiden Formen ersetzt werden: zeitweilig und für gewisse Fälle durch Associa-

tionen der Arbeiter mit den Kapitalisten, in anderen Fällen und schliesslich in allen durch Associationen der Arbeiter unter ihnen selbst.“ Wenn dem Erreichen dieses schönen hohen Zieles keine anderen Hindernisse entgegenständen, als der militärische Despotismus, so hätten wir in Deutschland wenigstens keinen Grund, alle Hoffnung schwinden zu lassen. Mill selbst indess deutet eines der weit furchtbareren Hindernisse an, welche um so schwerer zu besiegen sind, da sie in der Schwäche der menschlichen Natur liegen, — den niedrigen moralischen Standpunkt Einzelner, aber er scheint dieselbe zu wenig und eine andere Frage gar nicht beachtet zu haben, nämlich die: von wem denn das durch die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse nothwendig geforderte Quantum mechanischer Arbeit geleistet werden soll, wenn nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Lohnarbeitern übrig bleibt. Man wird hierauf mit dem schönen trostreichen Gedanken antworten, dass dem Menschengeschlecht die drückende Arbeit immer mehr durch die Maschinen abgenommen werden soll, allein wir haben doch auch zu erwägen, in wie fern diess vernünftiger Weise möglich ist. Zugegeben auch, dass die künftige Vervollkommenung der Mechanik und Technik und ihre practisch-wirtschaftliche Tragweite über aller Berechnung unserer Zeit liegen, so darf man doch nicht dieselbe sich unbegränzt vorstellen. Wie viele Zweige und Arten der Arbeit giebt es, worin Maschinen, welche vermittelt einförmiger Bewegungen und vorzugsweise in weiten Räumen wirken, gar nicht anwendbar sind! Wie es auch hiermit indess sich verhalten möge, so steht fest, dass bis jetzt die Mechanik und Technik das Maass der zu leistenden mechanischen Arbeit nicht vermindert haben. In demselben Maass nämlich, in welchem die Maschinen in einzelnen Fabrikzweigen die Menschenkräfte ersetzten und die wirtschaftliche Production so sehr steigerten, veranlassten sie durch Wohlfeilheit der Waaren neue Bedürfnisse der Consumtion bei den arbeitenden Klassen; es erfolgte eine ungeheure Vermehrung der Consumtion, die Bevölkerung wuchs und mit der hiedurch vermittelten Verbreitung der fortschreitenden Cultur im ganzen Volke wurde das Bedürfniss wirtschaftlicher Arbeit immer grösser, keineswegs geringer.

Anzunehmen, dass dieses Verhältniss in Zukunft wesentlich anders sich stellen werde, dazu könnten nur erhebliche Gründe uns veranlassen, die wir nirgends erblicken. Geben wir indess auch zu, es liesse sich auf diesem Wege ein durchgängig grösserer Volkswohlstand mit grösserer Erleichterung der Arbeit erreichen, so tritt uns jene zweite Schwierigkeit entgegen: sind die arbeitenden Klassen, ihren sittlichen und intellectuellen Fähigkeiten nach, durchgängig der von Mill geforderten Erhebung zu Arbeitgebern oder Mitgliedern gewerblicher Associationen fähig? Die Erfahrung hat in Frankreich sehr positiv gezeigt, was auch in der Natur der Sache liegt, dass gewerbliche oder cooperative Associationen ohne einen ziemlich bedeutenden Grad sittlicher und intellectueller Fähigkeiten, also unter Arbeitern mit der jetzt gewöhnlich unter ihnen verbreiteten Bildung, durchgängig nicht gedeihen können. Lässt sich annehmen, dass in Zukunft die Arbeiter durchgängig im Stande sein werden, sich eine solche Bildung anzueignen? Ohne Zweifel kann und wird durch die fortschreitende Reform des Volksunterrichts auch die Bildung der Arbeiter eine weit umfassendere Grundlage gewinnen; aber der durchgängigen Aneignung eines solchen Grades von Bildung durch die Lohnarbeiter stehen viele Schwierigkeiten im Weg, die weitverbreitete Noth, Trägheit, Leichtsinn und Leichtfertigkeit und dann kommt auch in Betracht, dass die fortschreitende Organisation der Wirthschaft für den Arbeitgeber in der Zukunft auch grössere Kenntnisse und Fertigkeiten in Anspruch nehmen wird. Mit Einem Worte, das Verhältniss zwischen Arbeitgeber (oder Unternehmer) und Lohnarbeitern ist nicht anzusehen als eine der zufälligen verschwindenden Formen der Organisation der Arbeit; es ist vielmehr ein wesentliches und nothwendiges, begründet in jenen zwei natürlichen nothwendigen Bedingungen, in der grossen Verschiedenheit menschlicher Kräfte, sowohl der Anlage als der Entwicklung nach und in dem fortschreitenden Bedürfniss mechanischer Arbeit. So lange diese beiden Bedingungen dauern, wird auch das Verhältniss von Arbeitgebern und Arbeitern immer von Neuem in irgend einer Form sich reproduciren müssen. Und hierin liegt auch weder ein Unglück noch eine Entwürdigung für die Arbeiter. Kein Unglück, voraus-

gesetzt, dass seine Arbeit mit seinen Fähigkeiten nicht in Disharmonie steht und der Arbeitslohn ein genügender ist. Im ersteren Falle können auch jetzt schon befähigte Arbeiter zu Arbeitgebern emporsteigen und das wird denn freilich in Zukunft, wenn die Bildungsbedingungen für die Arbeiter günstiger geworden sein werden, noch viel häufiger geschehen können. In jedem Fall ist es nicht die Gattung der Beschäftigung, welche durchgängig das wirthschaftliche Elend der Menschen verursacht; dieses entsteht vielmehr daraus, dass zu wenig Wohlstand producirt wird und der vorhandene zu ungleichmässig vertheilt ist. Dass dem weniger befähigten Individuum durch einen Arbeitgeber seine Arbeit angewiesen wird, darin liegt eben so wenig eine Entwürdigung als ein Unglück für den Arbeiter, denn die Abhängigkeit ist keine persönliche und keine gezwungene; sie geht durchgängig aus der Verhältnissmässigkeit der beiderseitigen Kräfte von selbst hervor. Auf allen anderen Lebensgebieten steht ebenfalls der weniger Fähige zu dem Fähigen in einer gewissen Abhängigkeit. Die Arbeitgeber und die Arbeiter stehen nicht nothwendig und auch schon in der Gegenwart wirklich nicht stets als feindliche Partheien einander gegenüber. Ist auch ihr Interesse ein entgegengesetztes in Rücksicht auf den Arbeitslohn, so stimmt es doch überein in der Lieferung guter Arbeit und in dem hierdurch zu erzielenden möglichst gesteigerten Erwerb. Es kann und muss allerdings noch Manches geschehen, um ihre Interessen näher mit einander zu vereinigen. Endlich kommt in Betracht, dass die Unselbstständigkeit im Erwerb recht gut mit der wirthschaftlichen Selbstständigkeit in der Familie, mit einem durch Sparsamkeit gewonnenen Besitz verbunden sein kann. — In der volkswirthschaftlichen Forderung also, dass Alle gleichmässig ihre wirthschaftlichen Zwecke erreichen können, ist die Selbstständigkeit des wirthschaftlichen Erwerbs nicht nothwendig eingeschlossen.

Es ergibt sich also, dass die Forderungen der Vernunft oder des Sittengesetzes überhaupt in Rücksicht auf die individuell-sittlichen, social-politischen und wirthschaftlichen Zwecke übereinstimmen mit dem, was das Gesetz der Gerechtigkeit fordert, Gleichmässigkeit in der Vertheilung des Wohlstands,

Gleichmässigkeit der gesteigerten wirthschaftlichen Production und Consumption, dass wir also dieses als das wahre volkswirthschaftliche Ziel anzusehen haben. Je grösser nun in der Gegenwart die Ungleichmässigkeit ist, um so dringender ist das Streben nach dem Ziele der Gleichmässigkeit geboten, aber um so schwieriger freilich ist es auch zu erreichen.

Untersuchung der allgemeinen Bedingungen zur Erreichung des volkswirthschaftlichen Ziels.

Nichts ist gewisser, als dass wir dieses Ziel nur durch Steigerung und Verbesserung der gegebenen Kräfte, Bedingungen, Mittel erreichen können. Wir müssen daher nach allen Seiten hin das Gegebene im Auge behalten; es ist völlig unnütz, neue bessere Zustände zu imaginiren, wenn wir nicht nachzuweisen vermögen, dass sie unter gewissen Bedingungen aus den vorhandenen Zuständen entwickelt werden können. Die sociale Wissenschaft ist freilich so lange noch nicht eine wahrhaft practische, als sie beim Gegebenen der Gegenwart oder dem Historischen stehen bleibt, denn aus diesem entwickelt sich das für die Zukunftersprießliche keineswegs von selbst. Aber sie verliert noch weit mehr diesen practischen Charakter, wenn sie sich in abstracte oder naturalistische Phantasieen verliert, denn zu diesen lassen sich vom Gegebenen aus keine Brücken bauen.

Wir haben ferner einen zweiten Fehler zu vermeiden, in welchen die politischen und socialen Theoretiker nicht selten gerathen sind, dass sie die menschliche Natur und die Gesellschaft nur idealistisch von der Lichtseite der Vernunft oder nur naturalistisch von der Schattenseite der Selbstsucht und der natürlichen Triebe auffassen. Es ist unsere Aufgabe, die sittlichen Kräfte zu betrachten, wie sie sich im Leben darstellen, nicht besser und nicht schlechter und dabei von der einen Seite die Bedingungen ihres Fortschritts, aber von der anderen zugleich die Bedingungen ihrer Hemmung und Verkehrung, welche in der menschlichen Natur und in den gegebenen Zuständen der Gesellschaft theils wirksam sind, theils verborgen liegen, zu beachten.

Die nächsten Bedingungen für die Erreichung des wirthschaftlichen Ziels, d. h. für die gleichmässige Steigerung der wirthschaftlichen Production und Consumtion haben wir in der Steigerung und sittlichen Leitung der persönlichen Productions- und Consumtionskräfte, sodann in der angemessenen Organisation der Production und Consumtion zu suchen, für beide aber die weiteren und näheren Bedingungen zu erforschen. Was die Untersuchung der Kräfte betrifft, so werden wir uns nicht begnügen dürfen mit der Annahme allgemeiner natürlicher oder sittlicher Kräfte oder Principien der wirthschaftlichen Thätigkeit. Denn diejenigen Kräfte, Triebe, Strebungen, die man als solche Principien zu bezeichnen pflegt, der Egoismus, der Eigennutz oder das Streben seine wirthschaftlichen Umstände zu verbessern, der Gemeinsinn, die Billigkeit, diese sind keineswegs als einfache unveränderliche Kräfte der menschlichen Natur anzusehen; sie ergeben sich bei genauer Betrachtung vielmehr als Strebungen, welche aus den mannigfaltigsten verschiedenartigsten Motiven hervorgehen, folglich auch sehr verschiedener Formen und Entwicklungen fähig sind. Wollen wir also jene sogen. wirthschaftlichen Grundkräfte steigern oder regeln, so müssen wir die einzelnen Motive oder Strebungen steigern und regeln, aus denen jene hervorgehen. Es versteht sich von selbst, dass wir diese Kräfte und Strebungen nicht blos von der subjectiv-psychologischen Seite zu untersuchen haben, denn die Motive der wirthschaftlichen Selbstthätigkeit wie des Handelns überhaupt ergeben sich aus den verschiedenen Beziehungen des Menschen zum Menschen und zu den Sachen, zu der Gesamtheit der gegebenen socialen und natürlichen Verhältnisse. Wollen wir die wirthschaftliche Selbstthätigkeit eines Menschen steigern, so müssen wir dieselbe wenigstens zum Theil unter günstigere Bedingungen stellen. Dass hierauf Alles ankommt, darauf weisen auch die empirisch-statistischen Ergebnisse hin, dass unter denselben Bedingungen die Selbstthätigkeit der Menschen im Grossen und Ganzen sich in derselben Weise bestimmt, z. B. in einem Lande wie Frankreich die Anzahl der verschiedenen Verbrecher in jedem Jahr ungefähr dieselbe bleibt, wie Quetelet gezeigt hat. Was die zu suchenden Bedingungen für die

Organisation der wirtschaftlichen Production und Consumption betrifft, so handelt es sich nicht etwa blos darum, mit den Socialisten die Concurrenz und den Individualismus zu beseitigen durch Pläne gemeinsamer Wirtschaft, sondern es müssen die Bedingungen nachgewiesen werden, unter denen der kleine und mittlere Betrieb mit dem grossen zusammen bestehen kann, unter welchen die Uebelstände der Einzelwirtschaft in ihrem Verhältniss zu den wirtschaftlichen Hilfsquellen und der wirtschaftlichen Thätigkeit des ganzen Volks beseitigt werden können, unter welchen endlich die gesammte Wirtschaft eines Volks, so weit es die gegebenen Kräfte und Mittel gestatten, ein in sich selbst harmonisches, organisches Ganze wird.

Die zu suchenden Bedingungen sind also im Allgemeinen sittliche, sociale, politische und wirtschaftliche und zwar, wie sich diess schon hinreichend aus der früheren Abhandlung ergibt, diese alle untrennbar von einander, im engsten Zusammenhang. Obgleich diese Ansicht aus der Natur der Sache sich von selbst ergibt und manchem Leser als sich von selbst verstehend erscheinen wird, so stehen doch viele der in unserer Zeit hervorgetretenen Ansichten mit derselben in Widerspruch. Manche meinen, die social-ökonomischen Leiden seien nur einer Heilung durch das Christenthum fähig und bedürftig. Ref. ist nicht im mindesten geneigt, die tiefgreifenden Wirkungen wahrer Religiosität auf die Harmonie und Steigerung der geistigen Kräfte und dadurch auch auf die productiven Arbeitskräfte in Abrede zu stellen. Aber wie weit ist die höchste Wirkung, die auf diesem Wege möglicherweise erreicht werden kann, davon entfernt, die weitverzweigten factischen social-wirtschaftlichen Uebelstände im Wesentlichen auch nur zu berühren! Denn es kommt hiebei nicht blos auf ein gutes und starkes Wollen, sondern auch auf angemessenes Handeln, auf Erkenntniss aller Verhältnisse an. — Ebenso unstatthaft ist es, die Bedingungen zur Erreichung des volkswirtschaftlichen Ziels blos auf dem wirtschaftlichen Gebiet zu suchen, wie L. Stein diess kategorisch fordert (System der Staatswissenschaften I, 516 ff.). Das wirtschaftliche Leben habe diesen Kampf der Interessen und der Unterjochung des kleinen Kapitals durch das grosse erzeugt und

müsse ihn auch durch dieselben Gesetze aufheben. „Wenn die Wirthschaft nicht die Macht hat, mit dem Widerspruch, den sie erzeugt, auch seine Lösung zu geben, so ist eben die Wirthschaft selbst ein ungeheurer absoluter Widerspruch, zum Untergang bestimmt. Daher muss aus dem Wesen der Wirthschaft heraus die Lösung und Versöhnung der Gegensätze ihrer Elemente gefunden werden.“ Gegen die von L. Stein weiterhin versuchte Lösung ist einzuwenden: dass sie selbst nicht auf dem rein wirtschaftlichen Gebiete vollzogen wird und dass sie ihrem einseitigen Ausgangspunkte gemäss unvollständig bleibt. Wenn nämlich Stein diese Lösung in der Durchführung der Gemeinschaft der Interessen findet, diese Gemeinschaft aber dadurch sich verwirklicht, dass das grosse Kapital einen Theil seines Gewinns zur Hebung der kleineren Kapitalien verwendet, und zwar: 1) dadurch, dass es denselben zu kleinerem Zins Kredit bewilligt; 2) durch Anstalten für die gewerbliche Erziehung (S. 431 ff.), so stehen wir mit diesen letzteren oder mit der durch dieselben erstrebten Steigerung der Erwerbsfähigkeit offenbar nicht mehr auf rein wirtschaftlichem Boden. Eben so führt uns der Kampf und die Gemeinschaft der wirtschaftlichen Interessen nothwendig auf das ethische Gebiet. Ferner bekämpft Stein mit den Socialisten nur das Uebergewicht des grossen Kapitals und den Kampf der Interessen, nicht aber die Verkümmern der wirtschaftlichen Kräfte und die aus ihr hervorgegangene social-wirtschaftliche Desorganisation in ihrem ganzen Umfange. Eine bloss wirtschaftliche Heilung ist nicht denkbar für die tief eingewurzelten social-ökonomischen Uebel, die mit den sittlich-socialen Kräften in so inniger Wechselwirkung stehen.

Es ist also unsere Aufgabe, die Gesammtheit der sittlichen socialen und wirtschaftlichen Bedingungen in ihrem innern Zusammenhang für die bezeichneten Ziele der Volkswirtschaft, für die gleichmässige Steigerung und Organisation der volkswirtschaftlichen Production und für die gleichmässige Steigerung und Organisation der Consumption oder Anwendung des Wohlstands zu untersuchen. Zuletzt werden wir unsere Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedingungen für die gleichmässige Vertheilung des Wohlstands richten.

Bedingungen für die gleichmässige Steigerung
der volkswirtschaftlichen Production.

Ehe wir dazu schreiten, diese Bedingungen aufzusuchen, müssen wir zuerst Natur und Zweck des wirthschaftlichen Productionsprocesses etwas näher ins Auge fassen. Die National-ökonomen haben in der Feststellung der hierher gehörigen Grundbegriffe des wirthschaftlichen Werthes und der productiven Arbeit nicht immer die Natur und die Totalität dieses Processes vollständig aufgefasst; hieraus entsteht leicht eine gewisse Confusion in der Anwendung dieser Begriffe, welche wir hier zu vermeiden haben.

Productiv im allgemeinen Sinne ist jede Arbeit in dem Maasse, in welchem sie wirthschaftliche Werthe erzeugt oder bildet, d. h. etwas hervorbringt, was Mittel und Organ ist für wirthschaftliche Bedürfnisse, Zwecke. Der Inhalt dieser letzteren ist sehr verschieden, da dasselbe durch die Gesammtcultur eines Volkes bestimmt und entwickelt wird. Im Anfang beschränkt sich der wirthschaftliche Werth auf die Gegenstände der allgemeinen unmittelbaren Lebensbedürfnisse und der ihnen entsprechenden Genüsse der Ernährung, Bekleidung, Wohnung. Hieran schliessen sich allmählig die wirthschaftlichen Werkzeuge, die Arbeit, die Dienste; — Alles, was ein natürliches nothwendiges Glied der wirthschaftlichen Entwicklung bildet, erhält als solches wirthschaftlichen Werth. Da nun in der weiteren Entwicklung der Gesellschaft die Wirthschaft aufs engste sich verzweigt mit allen socialen Thätigkeiten, so erlangen im Austausch der gegenseitigen Dienste und Producte nun auch die nicht wirthschaftlichen Thätigkeiten der Staatsbeamten, der Lehrer und Gelehrten wirthschaftlichen Werth. Der eigenthümliche höhere Werth der socialen und sittlichen Thätigkeiten wird durch ihren wirthschaftlichen Werth eben so wenig beeinträchtigt als der Begriff des wirthschaftlichen Werthes selbst durch diese Ausdehnung desselben verändert wird. Es wäre nun von der grössten Wichtigkeit, für die Bestimmung des wirthschaftlichen Werthes überhaupt ein universelles Princip aufzufinden, durch welches die verschiedenen Gattungen und Arten der Werthe an

ihrem Verhältniss zu einander genau bestimmt werden könnten. Allein die Gesamtheit der wirthschaftlichen Bedürfnisse und Zwecke, welche den universellen Ausgangspunkt der Werthbestimmung bildet, ist bei den verschiedenen Gesellschaften so verschieden und variabel; ferner ist die Beziehung eines einzelnen Gegenstandes der wirthschaftlichen Werthbestimmung zu dem Ganzen der werthbestimmenden wirthschaftlichen Bedürfnisse und Zwecke so complicirt und so von individueller Schätzung abhängig, dass man wohl den Gedanken aufgeben muss, ein universell bestimmendes Princip hierfür zu bekommen. Jede Scala der universellen Werthbestimmung, die man aufstellen könnte, würde sehr bald als unzureichend erfunden werden. Eher wird es gelingen, für einzelne Gebiete einen relativen Maassstab des wirthschaftlichen Werths aufzufinden, z. B. für Nahrungsmittel den Grad der Ernährungs-, Wärmeerzeugungs-, Belebungs-fähigkeit, für Bekleidungs- und Wohnungsgegenstände die Zweckmässigkeit in verschiedenen Beziehungen und die Schönheit der Formen.

Der Begriff der productiven Arbeit wird bekanntlich von den früheren Nationalökonomien viel zu eng bestimmt. Die Widersprüche, die sich hieraus ergeben, sind von vielen Seiten hervorgehoben worden. Man muss sich daher wundern, dass ein Denker wie J. S. Mill noch jetzt den Begriff des wirthschaftlichen productiven Werths auf solche Arten von Arbeit beschränken will, welche Nützlichkeiten hervorbringen, die materiellen Gegenständen einverleibt sind. Dieser Begriffsbestimmung zufolge ist selbst die Arbeit des Kaufmanns nicht productiv, denn indem sie die Waare aus dem Bereich des Producenten in den des Consumenten bringt, erzeugt sie keine der Waare selbst einverleibte Nützlichkeit. Die Productivität einer Arbeit liegt darin, dass sie etwas für wirthschaftliche Zwecke bewirkt. Diese aber umfassen die wirthschaftliche Consumption nicht minder als die Production. Die Arbeit des Kaufmanns ist productiv, weil sie die Zwecke der Consumption fördert. Aus demselben Grunde sind auch die häuslichen Dienste zu den productiven Arbeiten zu zählen, denn sie erzeugen wirthschaftliche Werthe, wenn auch nicht für den Verkehr, doch für die

Consumenten. Allerdings aber sind die häuslichen und persönlichen Dienste nicht productive Arbeiten im volkswirtschaftlichen Sinne. Man muss privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Productivität unterscheiden, wenn man sich nicht überall in Widersprüche verwickeln will. Privatwirtschaftlich productiv ist jede Arbeit, die für den Arbeitenden einen Gewinn bewirkt, also auch die Arbeit des Seiltänzers, ja die des Diebes, wenn man auf dessen Thätigkeit den Begriff der Arbeit anwenden will. Aber beide sind nicht volkswirtschaftlich productiv, weil sie keine realen Werthe für die Gesamtheit der volkswirtschaftlichen Zwecke hervorbringen. Auch die häuslichen und persönlichen Dienste sind aus diesem Grunde nur privatwirtschaftlich productiv; sie bewirken etwas, was nur für das Individuum Werth hat. Von den häuslichen Diensten, die der wirtschaftlichen Consumption dienen, ist ihre Productivität offenbar; diese ist aber auch den sogenannten persönlichen Diensten nicht abzusprechen, in sofern diese wirkliche Bedürfnisse und sittliche Zwecke des Herrn befriedigen. Selbst die Arbeiten, welche auf die Reinigung des Körpers, der Kleidung, der Wohnung gerichtet werden, sind privatwirtschaftlich nicht unproductiv. Denn die wirtschaftliche Thätigkeit in ihrem weiteren universellen Begriff umfasst alle Thätigkeiten, welche in dem Organisations- oder Aneignungs-Process der gegebenen Naturgegenstände durch den Menschen ein nothwendiges integrierendes Glied bilden. Nun gehört aber auch der menschliche Körper zu den Naturgegenständen, welche für den Geist erhalten und bearbeitet werden müssen. Folglich ist die auf denselben gerichtete Arbeit des Dieners, des Arztes u. s. w. nicht unproductiv in diesem universellen privatwirtschaftlichen Sinne, wohl aber in dem gewöhnlichen der Nationalökonomie, welche die volkswirtschaftliche Productivität mit Recht vorzugsweise beachtet, jedoch auch jene nicht ganz unbeachtet lassen kann. Dasselbe gilt in Rücksicht auf jene allgemeine oder universelle Productivität der Arbeit der Staatsbeamten, der Gelehrten und Lehrer. Man wird dieser eine mittelbare wirtschaftliche Productivität zugestehen müssen, in sofern sie die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Kräfte möglich macht oder steigert. Aber man muss

diese universelle, mittelbar-wirtschaftliche Productivität von der unmittelbar oder eigentlich wirtschaftlichen unterscheiden, denn die eine fällt keineswegs mit der andern zusammen. Wer z. B. ein gutes Buch geschrieben hat, was aber vom Verleger wenig oder gar nicht honorirt wurde, dessen Arbeit ist eine productive im ersteren Sinne, aber nicht im letzteren.

Volkswirtschaftlich productiv ist im Allgemeinen diejenige Arbeit, welche volkswirtschaftliche Werthe erzeugt, d. h. welche Producte hervorbringt, deren Werth nicht auf den Moment und auf das Individuum beschränkt ist, welche Producte also von einem Individuum auf das andere übertragen werden können. In diesem Begriffe liegt ferner, dass eine solche Arbeit einen Ueberfluss von wirtschaftlichen Werthen über die Productions-kosten hervorbringt, denn wenn sie dies nicht thut, so erreicht sie nicht ihren bewussten Zweck, den des Erwerbs. Fragen wir nun nach den allgemeinen Bedingungen für diese volkswirtschaftliche Productivität der Arbeit, so wird es zuvor nöthig sein, den wirtschaftlichen Organisationsprocess in seinem Inhalt etwas näher aufzufassen, um zu sehen, wodurch der wirtschaftliche Werth bewirkt wird. Was denn eigentlich producirt die Arbeit an den Gegenständen, indem sie denselben wirtschaftlichen Werth giebt?

Baco lehrte bekanntlich (N. O. II, 12): „die Kunst des Menschen vermag über die Natur nichts Anderes, als die Bewegung, dass sie die Körper einander nähert und von einander entfernt; das Uebrige vollbringt die Natur von Innen aus sich selbst.“ Es ist wahr, ohne Bewegung, und ohne Trennung und Vereinigung der Elemente ist keine wirtschaftliche Arbeit denkbar, aber hierauf beschränkt sie sich nicht, weil sie ihrem Begriff nach ein zweckmässiges Bilden oder Organisiren ist. Baco's Bemerkung ist wohl zunächst von der Landwirtschaft abstrahirt, aber auch für diese reicht sie nicht aus. Es vermag zwar die landwirtschaftliche Arbeit nicht in demselben Sinne eine bildende Thätigkeit von Innen heraus, d. h. eine organisirende auszuüben, wie die organische Natur; wohl aber vermag sie dieselbe zu unterstützen, wenn es ihr gelingt, den Bildungsprocess der Natur in seinen Erscheinungen und einzelnen Bedingungen vollständig aufzufassen,

und durch Kunst diese Bedingungen herorzubringen. Dieses intellectuelle und praktische Eingehen auf die bildende Organisation der Natur umfasst doch mehr als Bewegung und Trennung und Vereinigung der Elemente. Andererseits bildet in den Arbeiten der Industrie und des Handels die Natur nicht von Innen heraus: es ist hier der menschliche Verstand und Kunstfertigkeit, welche uns die Dinge und ihre Elemente zu zweckmässigen Formen und Gestalten bilden lehren. Am wenigsten lässt sich der Ausspruch Baco's auf die Arbeiten des Handwerkers anwenden, in welchen die Kunstfertigkeit Zweckmässiges und Schönes bildet. Die Arbeit des Handels und Verkehrs ist nicht bloß eine materielle sondern im Tauschact eine intellectuelle und sociale. Nach allen Seiten hin bedarf der wirthschaftliche Process der Organisation und Aneignung der Naturgegenstände durch den Menschen sehr complicirter Kenntnisse und Fertigkeiten. Mit Einem Worte, die Thätigkeit, welche diesen Process zweckmässig ausführen soll, muss in sich selbst eine organisirte und zugleich eine nach Aussen hin organisirende sein. Hierin liegt offenbar die eigentliche Hauptbedingung der Productivität der Arbeit, denn je umfassender die Organisation der Arbeit ist, desto geringer werden die Productionskosten und desto grösser wird ihre volkwirthschaftliche Productivität.

Wir haben also die Bedingungen für die Steigerung des wirthschaftlichen Productionsprocesses zu suchen in den Bedingungen für die Steigerung der persönlichen Productions- oder Arbeitskräfte, welche diesen Bildungsprocess der Natur auszuführen bestimmt sind und in den anderweitigen Bedingungen für die möglichst vollständige Organisation der volkwirthschaftlichen Thätigkeit. Die Aufsuchung der ersteren bildet den Gegenstand des noch übrigen Theils der vorliegenden Abhandlung.

Bedingungen für die gleichmässige Steigerung der volkwirthschaftlichen Arbeitskräfte.

Es versteht sich von selbst, dass wir in der Aufsuchung dieser Bedingungen mit dem Nächsten beginnen, nämlich mit den persönlichen Bedingungen oder Principien der Arbeitskräfte, die man zu den Arbeitskräften selbst rechnen kann, da sie mit

den gewöhnlich sogenannten intellectuellen und mechanischen Arbeitskräften, den Kenntnissen und Fertigkeiten, unmittelbar sich verbinden: der Arbeitsseifer, der Erwerbseifer, der wirthschaftliche Unternehmungsgeist. Die Analyse dieser inneren Bedingungen oder der persönlichen Arbeitskräfte wird uns von selbst auf die einfachen socialen und politischen Bedingungen hinweisen, unter denen sie am wirksamsten, productivsten sind. Zuletzt richten wir unsere Aufmerksamkeit auf die universellen Bedingungen, unter welchen in einem Volke oder Staat eine Steigerung der ganzen volkswirtschaftlichen und hiermit der productiven Kräfte überhaupt Statt finden kann.

1. Die persönlichen productiven Arbeitskräfte und ihre sociale Bedingungen.

Die gemeinsame natürliche Grundbedingung für alle Arbeitskräfte bildet die natürliche gesunde Lebensenergie und deren Grundlage, ein gesunder körperlicher Organismus. Leben erzeugt Leben. Je tiefer und umfassender ein Individuum die Lebensenergie in sich trägt, um so mehr besitzt es natürliche Arbeitskraft, welche indess durch Selbstthätigkeit und Uebung ungemein gesteigert, durch Müßiggang vermindert wird. Der Unterschied von mechanischer oder körperlicher und ideeller oder geistiger Arbeit entwickelt sich erst mit der fortschreitenden Organisation der Arbeit; die Thätigkeit des Jägers, Landmanns vereinigt die intellectuellen und mechanischen Arbeitskräfte. Dieser Gegensatz ist überhaupt nur als ein relativer anzusehen, denn auch die intellectuelle leitende Arbeit des Unternehmers muss nach allen Seiten hin auf die materiellen Mittel zur Erreichung des Zwecks der Arbeit eingehen und von der anderen Seite wird der mechanische Arbeiter, welcher Sachkenntniss hat, d. h. den Zweck der Arbeit und die verschiedenen Mittel, ihn zu erreichen, genauer kennt, dieselbe besser und leichter verrichten. Es ist, bemerkt J. G. Hoffmann, eine oft übersehene, aber wohl begründete Thatsache, dass auch die gewöhnlichsten körperlichen Arbeiten, wie z. B. Graben, Holzspalten, Grasmachen, Spinnen durch verständige Behandlung sehr gefördert werden.“ Je weiter die Organisation der Arbeit fortschreitet, desto mehr

erfordert sie von der einen Seite Ausbildung der Einsicht und complicirte Kenntnisse der verschiedenen Mittel, um den Zweck der Arbeit zu erreichen, nach der anderen Seite hin Ausbildung der mechanischen und Kunstfertigkeiten und für den Unternehmer Geschäftsgewandtheit. Für die ersteren besonders tritt dann allmählig der Einfluss der Wissenschaften ein. Die Naturwissenschaften verdanken grösstentheils ihre erste Entstehung den wirthschaftlichen und den praktischen Bestrebungen überhaupt. Diese verdanken den Wissenschaften die grösste Förderung in Rücksicht auf solche complicirte Arbeitszwecke, welche die universelle Kenntniss eines ganzen Gebiets in Anspruch nehmen, oder da, wo es sich um künstliche Analyse sehr complicirter Elemente handelt, denn die Beobachtung und Reflexion des gemeinen Verstandes bleibt auf diesen Gebieten lückenhaft und ungenügend. Es wird zwar nicht selten von den sogenannten eigentlichen Praktikern der Einfluss der Wissenschaften überhaupt als etwas schädliches abgewiesen. Diese Abneigung mag darin begründet sein, dass eine voreilige wirthschaftliche Anwendung wissenschaftlicher Resultate, ohne Beachtung der vielerlei praktischen und äusserlichen Bedingungen, oft auf Abwege und zu wirthschaftlichen Verlusten führt. Aber im Grossen und Ganzen ist der Einfluss der Wissenschaften auf die Ausbildung aller Wissenschaftszweige besonders in der neueren und neuesten Zeit zu einem solchen Umfang gelangt, dass er vom Ungebildetsten nicht mehr verkannt, vom Gebildetsten aber nicht in seinen unermesslichen Wirkungen geschätzt werden kann.

Nun können aber sowohl die intellectuellen wie die mechanischen Arbeitskräfte in einem gewissen Grade vorhanden sein, ohne dass darum viel gearbeitet wird. Wie jede andere Selbstthätigkeit, so bedarf auch die Arbeit der Spannkraft eines Motivs, um sie hervorzubringen oder um der schon vorhandenen Thätigkeit einen höheren Grad von Intensität zu geben. Es liegt zwar ein gewisser Trieb zur Arbeit in der natürlichen Lebensenergie jedes gesunden Menschen und dieser Trieb wird in hohem Grade verstärkt und entwickelt durch eine fortschreitende Uebung der Kräfte. Allein zu dieser letzteren kommt es so häufig nicht, weil diesem blos natürlichen Arbeits-

trieb ein natürlicher Hang zum Müssigsein entgegentritt. Bekannt ist, dass die sogenannten Wilden oder Naturmenschen ohne Noth nicht arbeiten. Es bedarf also für die intellectuellen und mechanischen Arbeitskräfte eines besonderen Arbeitseifers. Man kann diesen als eine dritte Gattung der Arbeitskraft, als Motivkraft oder auch als persönliches Princip der Arbeitskräfte bezeichnen, denn der Arbeitseifer ist eine Productivkraft in doppeltem Sinne: 1) weil er in jedem Moment auf Quantität und Qualität der Arbeit einwirkt; 2) weil er im Verlauf des persönlichen Lebens die Ausbildung jener unmittelbaren Arbeitskräfte, der intellectuellen und der mechanischen bedingt. Der Arbeitseifer ist die am meisten persönliche Arbeitskraft; er hängt mehr vom Willen und der ganzen Persönlichkeit ab, als Kenntniss und Fertigkeit. Er ist darum jedoch nicht etwas Willkührliches; man kann zwar durch den Willen den Arbeitseifer in jedem Moment anregen, aber nicht denselben nach Belieben hervorbringen. Ist nun die Ausbildung des Arbeitseifers so wichtig für die wirthschaftliche Entwicklung, so wird es auch der Mühe werth sein, den inneren Bedingungen und Gesetzen desselben nachzuforschen, die wir zunächst nur in der persönlichen Organisation des Menschen suchen können.

Fassen wir den Arbeitseifer in seiner Genesis auf, so werden wir zunächst eine doppelte Form desselben unterscheiden müssen, den unmittelbaren, der mit der Arbeit zugleich gegeben ist, aus der Freude an der Arbeit entsteht und den durch die Arbeitszwecke vermittelten, den wir, da der nächste Zweck der Arbeit der Erwerb ist, zunächst als Erwerbseifer bezeichnen können. In welchem Grade der Erwerbseifer den Arbeitseifer und hiermit die Leistungen der Arbeit steigert, das zeigt sehr einleuchtend die Vergleichung der Arbeitsquanta, welche bei Frohndienst, gewöhnlichem Tagelohn und bei sogenanntem Stücklohn geleistet werden. Der unmittelbare oder eigentliche Arbeitseifer würde bei weitem nicht das in einer organisirten Gesellschaft nöthige Maass von Arbeit hervorbringen, wenn er nicht ergänzt, ja oft fast ganz ersetzt würde durch den Erwerbseifer. Die Wirkung des letztern geht sogar noch weiter. Derjenige Arbeitseifer, der für eine vollständig entwickelte Arbeitskraft aus der Freude an der Arbeit entsteht, würde in jener Ausbildung nicht so weit

gelangt sein, wenn er nicht anfangs durch anderweitige Motive, besonders den des Erwerbs bestimmt worden wäre. Auch nach dem ethischen Gesichtspunkt betrachtet, ist die eine Form von der andern nicht zu trennen. Wenn die Arbeit gar nicht mit Freude verbunden ist und aus ihr theilweise hervorgeht, wenn also die Arbeit blos ein äusseres Mittel zum Zweck ist, so entwürdigt sie den Menschen mehr oder weniger. Wenn unsittlich ist, den Menschen zu einem blosen Mittel und Werkzeug für Andere herabzuwürdigen, so liegt eine ähnliche Entwürdigung in einer fortdauernden Arbeit, in welcher das Individuum sich als bloses Mittel für sich selbst herabsetzt. Bei unverdorbenen Naturen übrigens wird eine Arbeit ohne alle Freude selten vorkommen. Von der anderen Seite aber ist eine Arbeit selten von der Art, dass sie ein höher gebildetes sittliches Gemüth ganz und dauernd erfüllen kann; sie bedarf also des Antriebs durch die Beziehung auf die höheren sittlichen Zwecke, die mit dem Erwerb verbunden sind.

Die Freude an der Arbeit ist im Allgemeinen wesentlich bedingt durch die ungehemmte intensive persönliche Lebensthätigkeit des Geistes und des Körpers, welche in der Arbeit zur Entfaltung und Darstellung gelangt. Das Individuum wird sich dieser Thätigkeit, dieses freien Spiels der Kräfte bewusst in dem Gelingen der Arbeit, die also eine Hauptbedingung der Arbeitsfreude ist; erhöht wird diese noch bei der qualitativen Arbeit durch das gesteigerte Selbstgefühl der Ehre. Die erste Grundbedingung des unmittelbaren Arbeitseifers von dieser Seite ist demnach, dass sie den persönlichen Arbeitskräften des Individuums angemessen ist in ihrer Quantität und Qualität. Denn wenn die persönlichen Fähigkeiten einer Arbeit nicht gewachsen sind, so kann diese nicht gelingen und das Misslingen erzeugt Erschöpfung der Kräfte und Verdruss. Dasselbe tritt ein bei übermässiger Dauer der Arbeit. Wird dagegen die persönliche Arbeitskraft zu wenig in Anspruch genommen, so ist die Freude schon wegen der geringeren Kraftäusserung geringer; dazu kommt noch, dass Geist und Gemüth nicht bei der Arbeit sind und die heraus erfolgende Zerstreuung ebenfalls das Gelingen der Arbeit hemmt oder verzögert. Die zweite Grundbedingung

des unmittelbaren Arbeitseifers, welche sich aus dem oben bezeichneten Grundgesetz ergibt, ist die, dass die Arbeitsfreude (*ceteris paribus*) steigt mit dem Grad der Entwicklung der Arbeitskräfte. Von dieser Seite wird die Arbeitsfreude durch Uebung und Gewohnheit der Arbeit vermittelt, denn wie J. S. Mill bemerkt, das Geheimniss für die Entwicklung der Fähigkeiten ist, denselben viel Beschäftigung zu geben, sie anzuregen, viel zu thun. Die dritte Grundbedingung einer dauernden Arbeitsfreude, die in jenem Grundgesetz liegt, ist die, dass sie die Arbeitskräfte des Geistes und des Körpers gleichmässig oder wenigstens abwechselnd in Thätigkeit setzt. Die einseitige Arbeit des Geistes oder des Körpers strengt nicht die Arbeitskraft des ganzen Menschen an, ist folglich nicht so naturgemäss und auch nicht so angenehm wie eine solche, die beide gleichmässig in Anspruch nimmt. Die Alten rühmten die Landwirthschaft in dieser Rücksicht; die so weit fortgesetzte Theilung der Arbeit in der organisirten Gesellschaft, welche dadurch, dass sie eine grössere Entwicklung der Fähigkeiten möglich machte, die Arbeitsfreude mittelbar sehr förderte, ist für diese Bedingung leider sehr ungünstig, weil sie viele Arbeiter auf einen kleinen Kreis einförmiger mechanischer Arbeit fixirt.

Was die Entwicklung der Arbeitsfreude auf den verschiedenen Gebieten der überwiegend geistigen und der überwiegend mechanischen Arbeit betrifft, so nimmt die geistige Arbeit im Allgemeinen die persönliche Lebensthätigkeit intensiver in Anspruch, gewährt daher auch eine tiefere Freude, und von den geistigen Arbeiten sind es wiederum die wissenschaftlichen und künstlerischen, in welchen der Geist am productivsten sein und die tiefste innere Befriedigung erreichen kann. Es kommt hierbei jedoch natürlich Alles darauf an, wie die überwiegend geistige oder mechanische Arbeit ausgeübt wird, denn die sogen. geistige Arbeit wird oft mit grosser Schläffheit und die mechanische mit Geist und Verstand vollzogen. Ferner kommt in Betracht, dass die geistige Arbeit, besonders die von aller ausübenden Thätigkeit getrennte, ihre grossen Schattenseiten hat und die mechanische Arbeit ihre Lichtseite. Denn die geistige, insbesondere die wissenschaftliche und poetische, gewährt diese

reine Freude nur in dem Maass als sie innerlich productiv ist und ihren Zweck erreicht oder gelingt. Nun ist aber die wissenschaftliche und poetische Productivität eine dauernde nur bei ausgezeichneten Gaben und Talenten und die weniger productive Thätigkeit ist auf diesen Gebieten um so mehr der Gefahr des Misslingens ausgesetzt, als das Individuum für das Gelingen kein sicheres Kriterium anwendet, mag es nun sein, dass es solche Kriterien weniger giebt oder dass das Individuum durch Eitelkeit und Ehrgeiz verstrickt, zusehr süßer Selbsttäuschung sich hingiebt, um darauf zu achten. Nichts ist quälender, trostloser, als eine geistige Arbeit, in welcher das Individuum nach Zielen ringt, die über seine Kräfte hinaus liegen. Die mechanische Arbeit hat vor der geistigen Das voraus, dass das Gelingen derselben mit Sicherheit beherrscht werden kann. Auch sind viele sogenannte mechanische Arbeiten von der Art, dass daran und daneben die geistige Thätigkeit sich darstellen kann. Eine anfangs lästige Arbeit wird durch Uebung und Gewohnheit erträglich, ja oft angenehm, was darin liegt, dass sie mit Leichtigkeit vollzogen, den Arbeitskräften ein leichtes Spiel gewährt.

Gehemmt wird die Arbeitsfreude oder der unmittelbare Arbeitseifer durch die drei entgegengesetzten Bedingungen, besonders durch Alles, was die Harmonie der Lebens- und Thätigkeitsenergie aufhebt oder hemmt, also hauptsächlich durch Gewohnheiten des Müssiggangs, der Ausschweifungen und Genussucht jeder Art, welche die natürliche und sittliche Lebensenergie zerstören. Alle selbstsüchtigen Leidenschaften wirken leicht hemmend auf den Arbeitseifer, da sie Gemüth und Geist mit ihren Täuschungen beschäftigen und verhindern, sich innerlich dem Gegenstand der Arbeit hinzugeben. Dagegen wirken alle sittliche persönliche Kräfte und an ihrer Spitze die Religiosität, schon dadurch fördernd auf die Arbeitsfreude ein, dass sie die bezeichneten Hemmungen nicht aufkommen lassen, positiv aber auch dadurch, dass sie eine Harmonie der Geisteskräfte und eine innere Heiterkeit erzeugen, welche die Arbeitskraft nicht minder als die Arbeitsfreude steigern. Die Freude an der Arbeit, am Beruf wird auch durch die Einsicht erhöht, dass dieselbe ein Bestandtheil der socialen und sittlichen Aufgabe ist.

Richten wir nun unsere Aufmerksamkeit auf die socialen Bedingungen für den unmittelbaren Arbeitseifer, so finden wir diesen weit weniger durch dieselben bestimmt, wie den Erwerbseifer. Selbst die Zustände der Unfreiheit zerstören jenen unmittelbar weniger, wenn die Behandlung eine milde ist. Sie wirken jedoch mittelbar immer sehr hemmend auf denselben ein, am meisten, weil sie der Entwicklung der Kräfte und Talente wenig Raum gestatten oder selbst die vorhandenen unterdrücken, denn die freie und freilich auch die richtige Wahl des Berufs ist, nach dem Vorhergehenden, von unermesslicher Bedeutung für die Arbeitsfreude und den Arbeitseifer. — Die gemeinsame Arbeit, wie sie die Communisten einrichten wollen, möchte manche Reize der Geselligkeit gewähren, aber es fragt sich, ob diese den unmittelbaren Arbeitseifer steigern. Wenn die gemeinsame Arbeit von der Art ist, dass darin das Werk des Individuums verschwindet, so zerstört sie eine sehr wichtige Quelle der Arbeitsfreude, die am Gelingen der eigenen Arbeit, welche Freude sich erhöht, wenn die Arbeit eine schwierige war. Meint man, das Ehrgefühl sei ein starker Hebel des communistischen Arbeitseifers von einer andern Seite, weil Jeder durch dasselbe getrieben werde, mit den Uebrigen gleichen Schritt zu halten, so kommt es darauf an, ob diese Uebrigen aus anderweitigen Gründen träg oder fleissig sind, wovon unten. Bekanntlich hat es indess Fourier unternommen, durch seine Einrichtungen gemeinschaftlicher Arbeit diese so angenehm zu machen, dass dadurch jene Wunder unermesslichen Reichthums möglich werden. Die wesentlichsten Mittel und Hebel der „industriellen Attraction“ findet er in der vollständigen Entwicklung der Leidenschaften und in den Geschmacksneigungen. Von den Leidenschaften kommen vorzugsweise die mechanisirenden in Betracht, die Cabaliste, um Aemulation, Rivalität unter den verschiedenen Gruppen, die denselben oder einen ähnlichen Gegenstand bearbeiten, hervorzurufen, ferner die Papillonne (Schmetterlingsleidenschaft), welche kurze Sitzungen, schnellen Wechsel der Arbeiten bewirkt, so dass jedes Individuum in 30 verschiedenen Gruppen arbeitet. Ausserdem soll eine directe industrielle Attraction durch Neigungen zu den Gegenständen oder zum Genuss

derselben, besonders die Gourmandise hervorgerufen werden. Was zunächst diese letztere Attraction betrifft, worauf Fourier nicht wenig Gewicht legt, so giebt es wohl manche Liebhabereien dieser Art, aber sicherlich nicht bei allen Individuen, nicht zu jeder Zeit und nicht in solcher Stärke und Dauer, um hierdurch einen fortdauernden intensiven Arbeitseifer hervorzubringen. Dazu kommt die Schwierigkeit, dass schwerlich für alle Gegenstände der Arbeiten und Genüsse solche passionirten Liebhaber sich finden möchten. Das Reizmittel der Aemulation ist für den Arbeitseifer ebenfalls ein accessorisches, welches nicht stark und nicht dauernd wirkt. Von grösserer Bedeutung scheint der von Fourier geforderte Wechsel in den einzelnen ganz verschiedenen Arbeiten zu sein. Ein solcher Wechsel erscheint zunächst angenehm, aber es fragt sich, ob er den oben bezeichneten Grundbedingungen der Arbeitsfreude entspricht. Fourier's Theorie sucht allerdings möglichst die eine dieser Bedingungen zu erfüllen, dass die Arbeiten den Kräften und Neigungen entsprechen sollen, aber er wendet seine ganze Aufmerksamkeit den Neigungen zu und beachtet wenig oder gar nicht die Entwicklung der Kräfte. Wer an 40 verschiedenartigen Arbeiten Antheil nimmt, wie Fourier es fordert, wie soll der zu den Kenntnissen und Fertigkeiten gelangen, die nöthig sind, um eine Arbeit mit grossem Erfolg auszuüben? Das rasche Eilen von der einen Arbeit zur andern, gesteigert durch die Schmetterlingsleidenschaft, möchte wohl für eine gewisse Zeit Zerstreuung gewähren, aber schwerlich würde es die productiven Kräfte in einem erheblichen Maasse zur Ausbildung gelangen lassen, folglich auch das Individuum nicht dazu führen, mit Geist und Gemüth bei der Arbeit zu sein; hierdurch aber würde das Gelingen der Arbeit und hiermit auch die wahre Freude an derselben verhindert. Tüchtige Arbeitstalente jeder Art werden nur durch Ernst und Beharrlichkeit ausgebildet, denn nicht selten sind mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, die nur einer längere Zeit fortgesetzten Uebung und Gewohnheit weichen. Dass Fourier nichts von einer tiefern sittlichen Arbeitsfreude weiss, darüber wird sich Niemand wundern, der diese roh naturalistische Theorie etwas näher kennt.

Aus den oben aufgestellten inneren Bedingungen der Arbeitsfreude ergibt sich, dass es dabei am meisten ankommt auf die richtige Wahl des Arbeitszweiges oder Berufs, auf die Ausbildung der Arbeitskräfte überhaupt und gleichmässige energische Uebung derselben und endlich auf die intellectuellen und sittlichen Kräfte. Diese Bedingungen zu beachten und zu erfüllen ist in der organisirten Gesellschaft zunächst sittliche Aufgabe des Individuums selber. Diess schliesst aber nicht aus, dass Gesellschaft und Staat einen grossen Einfluss hierauf am meisten für die sogenannten arbeitenden Klassen ausüben können, zuerst durch Erziehung und Unterricht, dann durch angemessene social-wirtschaftliche, gewerbliche Institutionen. Es ist von Haxthausen bemerkt worden, dass die germanischen Stämme sich durch Freude an der Arbeit vor den slavischen, besonders auch vor den Russen auszeichnen, welche doch natürliches Arbeitsgeschick in einem sehr hohen Grade besitzen. Wer es unternehmen wollte, diese Thatsache zu erklären, der würde dabei sehr vielerlei Bedingungen, natürliche, wirtschaftliche, sociale, sittliche zu beachten haben. Unter den natürlichen ist wohl die des mässigen angemessenen Klima's eine der bedeutendsten; dieses gestattet den germanischen Völkern, und von diesen wieder vorzugsweise den Engländern, nach Passy's Beobachtung, für die landwirtschaftlichen Arbeiten zunächst, dann aber auch für viele andere, eine längere Dauer im Verlauf des Jahres, wodurch die Gewohnheit, Energie und Freude der Arbeit nicht wenig gefördert wird. Die Arbeitsfreude des Russen wird durch die entgegengesetzten Umstände, ausserdem aber durch die Unfreiheit mit ihren Folgen, durch häufiges Uebergehen von der einen Arbeit zur andern und dergleichen gehemmt. Sehr verschieden entwickelt sich indess die Arbeitsfreude mit dem Arbeitseifer unter den Völkern germanischen Stammes. Sie sind am stärksten bei den Engländern und Amerikanern, „deren Mehrzahl“, wie Mill bemerkt (I, 7, 3) „nur für ihre Arbeit lebt, die an Vergnügen, Erholung, an einer ruhigen Existenz keine Freude haben. — In fast jedem Stande ist ein Engländer der tüchtigste von allen Arbeitern, weil er so zu sagen, mit ganzem Herzen bei der Arbeit ist.“ Auch diess Phänomen erklärt sich aus mehreren Ursachen. Zuerst werden bei ihm die

Körperkräfte durch eine reichere kräftigere Nahrung gestärkt, als bei den Deutschen; er hat bei einem höhern Arbeitslohn überhaupt ein behaglicheres Dasein; er wird mehr zu einer besonderen Arbeit ausgebildet, hat also darin grössere Geschicklichkeit; ferner bleibt er nicht unberührt von dem frischen Strome des nationalen Selbstgefühls, der durch das ganze Volk geht; endlich kommt in Betracht, dass er durch die fortdauernde Gewohnheit der Arbeit, welche durch das lebhafte rüstige Geschäftsleben gefordert wird, den Geschmack an den Freuden geselliger Erholung verliert, den der arbeitsamste Deutsche, bei seiner grösseren Gemüthsbildung, gewöhnlich behält. Der Arbeitseifer des Deutschen ist gemüthlicher, aber aus vielen entgegengesetzten und anderen Gründen nicht so energisch.

Aber der durch die Freude an der Arbeit hervorgerufene unmittelbare Arbeitseifer genügt weder für manche Gattungen schwieriger und unangenehmer Arbeiten noch für die Dauer und den Umfang der für ein Volk nöthigen Arbeitsleistungen; er bedarf, um die gehörige Stärke zu behalten, der beständigen Anregung und Verstärkung durch den Gedanken an den Zweck oder vielmehr an die Gesamtheit der Zwecke, welche durch die Arbeit erreicht werden. Denn wenn auch der nächste unmittelbare Zweck jeder wirthschaftlichen Arbeit der Erwerb ist, so erscheint dieser doch wiederum als Mittel für die verschiedenen Zwecke der Consumption, für die Selbsterhaltung und Genuss, für geistige Erholung, für wirthschaftliche sociale und sittliche Selbstthätigkeit. Bezeichnen wir das intensive Streben nach Erwerb oder Verbesserung der wirthschaftlichen Umstände als Erwerbseifer, so ist dieser offenbar nicht anzusehen als ein ursprünglicher natürlicher angeborener Trieb des Eigennutzes oder des Egoismus, sondern als ein Resultat verschiedenartiger Motive und Bestrebungen, wie sie nach der sittlich-intellectuellen Entwicklungsstufe des Individuums und nach seiner Stellung in der Gesellschaft sich erzeugt haben. Der Erwerbseifer kann entspringen aus den rohesten Begierden der Habsucht und Genussgier und aus den reinsten und edelsten Motiven der Menschenliebe und der sittlichen Selbstbildung; gewöhnlich aber entspringt er aus Motiven, die zwischen diesen Extremen liegen. Es kommt

hierbei überhaupt in Betracht, dass die wirthschaftliche Thätigkeit analog den Handlungen der Menschen überhaupt gewöhnlich nicht durch ein einfaches einzelnes bewusstes Motiv bestimmt wird, sondern mehr oder weniger unbewusst durch eine Gesamtheit von Motiven, wovon nur einzelne dem Individuum zum Bewusstsein gelangen. Der Erwerbseifer kommt daher in den verschiedensten Formen zum Vorschein. Die natürliche Grundlage desselben bildet durchgängig der Zweck der Selbsterhaltung und eines gewissen Lebensgenusses, gewöhnlich für das Individuum und die Familie, dann die wirthschaftlichen Zwecke und die einer standesgemässen socialen Existenz, endlich die socialen und sittlichen Zwecke besonders der Erziehung der Kinder u. s. w. Für die Stärke und Dauer des Arbeitseifers sind diese verschiedenen Motive und Formen des Erwerbseifers keineswegs gleichgültig. Jene blinde und rohe Erwerbsgier, welche aus dringender Noth, Genussgier oder auch aus egoistischen Motiven der Herrschsucht entspringt, führt weit eher und leichter zu gewaltsamen unrechtlichen Erwerbsweisen, als zu dauernder intensiver Arbeit. Der wahre Erwerbseifer, der die letzten hervorruft, geht durchgängig aus sittlich-natürlichen Motiven hervor, er hat seine lebendige sittliche natürliche Grundlage in der früher nachgewiesenen engen Beziehung des Eigenthums zur Person und seine reichste Quelle in der Anhänglichkeit und Liebe des Individuums zu den Seinigen und in dem hierdurch hervorgerufenen Streben sie zu erhalten, zu erfreuen, sittlich und intellectuell auszubilden.

Aber mit welchem Recht kann das Streben nach den sogenannten materiellen Gütern, die zunächst der physischen Selbsterhaltung und auch später vorzugsweise dem Individuum selbst dienen als ein sittliches angesehen werden? Um hierüber in's Klare zu kommen, müssen wir die Frage beantworten, ob und in welchem Sinne dieses Streben ein Bestandtheil der sittlichen Aufgabe ist. Diese nun schliesst mit der Erziehung, sittlichen und intellectuellen Vervollkommnung des Menschen doch auch seine natürliche wirthschaftliche sociale Erhaltung ein, da diess die nothwendige Grundlage jener bildet. Es ist daher eine anerkannte sittliche Pflicht, zur Erhaltung Anderer, die nicht sich

selbst zu erhalten vermögen, beizutragen. Könnte es nun wohl ein sittliches Gebot sein, in demselben Sinne Andere zu erhalten, uns selbst aber verderben zu lassen, oder doch durch Nicht-Erwerben dazu beizutragen. Die Pflicht der Menschenliebe, mag man dieselbe vom christlichen oder philosophischen Standpunkt auffassen, kann unmöglich weiter gehen, als dass ich Andere wie mich selbst liebe und behandle. So lange ich daher diess thue und in demselben Sinne mich erhalte, wie ich nöthigenfalls Andere erhalten zu helfen verpflichtet bin, so lange handle ich sittlich, nicht selbstsüchtig. Es ist wunderlich, dass selbst die Nationalökonomten lange Zeit diese einfache schon von Adam Smith (in seiner Moral) und von Vielen Anderen hervorgehobene Wahrheit verkannten, zwischen der natürlichen nothwendigen sittlichen Selbstliebe und der Selbstsucht, dem Egoismus keinen Unterschied machten und das Erwerbsbestreben als hervorgehend aus einem unerlaubten oder erlaubten Egoismus ansahen. Allerdings wird dieses Bestreben, wie jede ursprünglich, sittlich-natürliche Selbstliebe, leicht egoistisch, wenn nicht die persönliche sittliche Bildung dagegen schützt, wenn jene Selbstliebe nicht, wie es zunächst in der Familie geschieht, zu der Liebe Anderer, sodann zur Vaterlandsliebe, zur Menschenliebe sich entwickelt. Ferner geben wir zu, dass unter den Motiven des Erwerbseifers die reinsten und edelsten sittlichen Motive selbst durchgängig nicht die stärksten sind, dass vielmehr immer ein gewisses Bedürfniss vorhanden sein muss, um dem Erwerbseifer eine nachhaltige Intensität zu gewähren. Manche werden geneigt sein, hieraus den Mangel des sittlichen Gehalts des Erwerbseifers zu folgern. Allein diese Folgerung ist nicht begründet. Denn die Handlungen, welche durch Motive von Bedürfnissen zum Vorschein kommen, sind darum nicht niedriger und schlechter; es giebt ja auch vielerlei sittliche Bedürfnisse. Ferner kann das Gefühl des Erwerbsbedürfnisses, wenn es auch nicht unmittelbar aus jenen höhern Motiven der Menschenliebe etc. hervorgeht, mittelbar durch dieselben hervorgerufen werden. Auch von dem, welcher nicht gerade mit der bewussten Absicht erwirbt, Anderen wohlzuthun, der aber durch sittliche Gesinnung zu solcher Anwendung seines Vermögens getrieben wird, und diesen Ausfall durch vermehrten Erwerb decken muss, von einem solchen kann man

sagen, dass sein Erwerbseifer mittelbar durch jene höchsten sittlichen Motive mitbestimmt wird.

Da die verschiedenen Erwerbszwecke nach allen Seiten hin in das sociale Leben eingreifen, so üben die Verhältnisse und Einrichtungen des letzteren auf den Erwerbseifer einen weitgreifenden Einfluss. Wir unterscheiden in dieser Rücksicht die einfachen socialen Verhältnisse, welche die Stellung des Individuums zur Arbeit bestimmen und die politischen Zustände, welche zunächst auf den Erwerb und dadurch auch auf den Erwerbseifer einwirken. Zu der ersteren Gattung gehören die Verhältnisse der Sklaverei, Leibeigenschaft und die verschiedenen Arten der wirthschaftlichen Genossenschaft. Man kann hier das allgemeine Gesetz aufstellen, dass der Erwerbseifer um so mehr erlischt, als das Individuum zunächst nicht für sich und die Familie, sondern für Andere erwirbt. Diess findet im höchsten Grade Statt bei der Sklaverei; daher die allgemein anerkannte geringe Produktivität der Sklavenarbeit. Diese war jedoch natürlich, nützlich, nöthig in früheren Zeiten, wo die Kriegsgefangenen sonst getödtet worden wären, als Sklaven aber der allmählichen Entfaltung der höhern Cultur eines freien Kriegerstandes dienten. Man kann dasselbe nicht behaupten von den Arbeiterkasten des Orients, welche aus der Gesellschaft ausgestossen noch weit übler und rechtloser als die Sklaven standen. Die Sklaverei wird wegen ihrer bekannten unsittlichen Wirkungen in der Gegenwart absolut verworfen. Gewiss mit Recht im Allgemeinen, allein man würde Ausnahmen von der Regel zugeben müssen, wenn es feststände, dass es Völkerstämme giebt, die einer eigenen wirthschaftlichen und socialen Cultur durchaus nicht fähig sind und demnach nur durch Sklavenarbeit der höhern Cultur dienen könnten. Diess ist in der neuesten Zeit mit grosser Entschiedenheit in Rücksicht auf die afrikanischen Neger behauptet worden, jedoch schwerlich mit vollständig begründetem Recht, denn es ist im höchsten Grade schwierig, eine solche Unfähigkeit zu constatiren, weil die bisherigen Versuche der Negercultur vielleicht nicht unter den angemessenen Bedingungen Statt fanden. — Etwas grösser als der Erwerbseifer der Sklaven, ist schon der der Leibeigenen, insofern diesen eine wirthschaftliche Selbstständigkeit zugestanden wird:

da diese aber stets precär und unsicher bleibt, so ist auch ihr Erwerbs- und Arbeitseifer nur ein geringer. Derselbe wird nur wenig gesteigert dadurch, dass der Herr den Leibeigenen der Frohnarbeit ganz entbindet und ganz selbstständig stellt, mit der Ausnahme, dass er eine Abgabe zahlen muss, die den möglichen Erwerb grösstentheils verschlingt. Grösser als der Erwerbseifer der unfreien Arbeit ist der der freien gemeinschaftlichen Arbeit, jedoch geringer als der des freien Eigenthümers. Die gemeinsame Arbeit, der landwirthschaftlichen Markgenossenschaft war im Mittelalter zweckmässig und produktiv, aber sie konnte nicht mehr genügen für eine weiter fortgeschrittene Stufe des wirthschaftlichen Lebens, weil sie den Erwerbseifer schmälerete, und das Streben nach wirthschaftlichen Verbesserungen hemmte.

In höherem Grade noch gilt diess von der kommunistischen Arbeit, weil sie das Eigenthum und mit diesem auch das Erwerbsbestreben des Individuums als solchen ganz beseitigt, sie fordert dagegen einen Erwerbseifer für die Gemeinschaft, welcher jener sittlich natürlichen Grundlage ganz entbehrt und seine Stütze nur finden könnte in einem das Individuum ganz beherrschenden Gemeinseinne, wie er höchst selten gefunden wird. Worin die „magische Gewalt“ des Eigenthums ihren Grund hat, haben wir früher nachzuweisen gesucht; der mit dem Eigenthum so eng verknüpfte Erwerbseifer eignet sich etwas an von dieser magischen Gewalt. Rousseau hat dieselbe anschaulich, obgleich nach seiner Weise in etwas überspannten Antithesen bezeichnet, indem er bemerkt: Man gebe einem Manne den sichern Besitz eines nackten Felsens und er wird ihn in einen Garten umschaffen; man gebe ihm einen Garten in neunjährige Pacht und er wird ihn zu einer Wüste umwandeln.

Die Zustände der politischen Ordnung wirken nicht so unmittelbar auf den Erwerbseifer, aber darum nicht minder durchgreifend. Die Grundbedingung ist hier der Schutz des Erwerbs und des Erworbenen gegen Gewalt und Willkühr von Aussen und im Innern gegen Despotismus. Es kommt dabei zunächst weniger auf die Staatsform an; in einer gut regierten Monarchie wird durchgehends der Erwerbseifer grösser sein, als in einer Republik, worin die Ruhe und Ordnung nicht sicher gestellt ist.

Die weitere politische Grundbedingung für die Steigerung des Erwerbseifers ist der sichere Rechtsschutz des Erwerbs und Eigenthums. Auch dieser ist nicht an die Staatsform gebunden, vorausgesetzt, dass die Rechtspflege vom Staat vollständig organisiert ist und nicht einzelnen privilegierten Ständen überlassen bleibt wie z. B. in den Patrimonialgerichten. Die dritte Grundbedingung ist, dass der Steuerdruck nicht ein übermässiger sei und dass er die verschiedenen Klassen nach ihrer Steuerfähigkeit treffe; denn wenn diess nicht geschieht, so gehen die Mittelklassen immer mehr zu Grunde und hiermit auch der wahre natürliche und sittliche Erwerbseifer. Bei grosser Armuth und Noth des Volks fehlt es zwar nicht an dem lebhaften natürlichen Trieb zum Erwerb, aber dieser kann sich nicht zu einem sittlichen natürlichen Eifer erheben, weil die wirthschaftlichen intellectuellen sittlichen Kräfte dazu fehlen. Bei grossem Reichthum dagegen ist entweder ein hoher Grad von sittlicher Bildung oder von Arbeitsfreude nöthig, wenn das Individuum nicht in seiner wirthschaftlichen Selbstthätigkeit erschlaffen soll. Endlich kommen auch gar sehr für den Erwerbseifer in Betracht die politischen und socialen Institutionen. Der Erwerbseifer ist natürlich weit stärker in einem Volke, wo Jedermann durch Wohlstand zu einer bedeutenden Stellung in der Gesellschaft und im Staate gelangen kann, wie diess z. B. in England und in den Staaten der nord-amerikanischen Union Statt findet.

Der Erwerbseifer wird dagegen in dem Maasse verringert und corruptirt, als eine erbliche Aristokratie der Geburt diesen Einfluss des Wohlstandes und der damit verknüpften bürgerlichen Bildung nicht aufkommen lässt. In den aristokratischen Kriegerstaaten Griechenlands, Roms, des Mittelalters wurde der Erwerbs- und Arbeitseifer verachtet und im Mittelalter noch dazu als gottlos verdammt. Die nothwendige Folge davon war die Corruption des Erwerbseifers in Gier und Habsucht. Denn da die Mächtigen und Vornehmen sowohl wie die Priester doch nicht weniger ein grosses Bedürfniss und eine Begierde nach dem hatten, was sie verachteten oder zu verachten vorgaben, so suchten sie dasselbe zwar nicht redlich durch Arbeit, wohl aber durch Gewalt und Eroberung oder durch Schlaueit und Betrug

zu erlangen. Sie zerstörten und corruptirten hierdurch nun auch den Erwerb und Erwerbseifer der wirthschaftlichen Klassen, denn sie veranlassten diese zu List und Betrug, um das Geraubte schnell zu ersetzen und wer ein verachtetes Gewerbe treibt, sinkt nothwendig herab in seiner menschlichen Würde und Gesinnung. Hieraus ergibt sich, dass eine der sittlichen Natur gemässe Organisation der Gesellschaft eine Hauptbedingung ist für die ungehemmte Ausbildung des Erwerbseifers. Hieran schliesst sich die einer dem sittlich-natürlichen Recht entsprechende Organisation des Staats. Wo die wirthschaftlichen Klassen der ihrer Bildung gebührenden Rechte entbehren, da fehlt dem Erwerbseifer nicht nur ein mächtiger Sporn, sondern die wirthschaftlichen Klassen werden auch mehr oder weniger in der wirthschaftlichen socialen ethischen Ausbildung gehemmt.

Arbeitseifer und Erwerbseifer sind für alle Arbeitende nöthige Eigenschaften, wenn viel und gut gearbeitet werden soll, aber selbst mit den Arbeitskräften der Intelligenz vereinigt reichen sie noch nicht aus, die volkswirtschaftliche Selbstthätigkeit zu grosser Blüthe zu bringen; es muss hinzukommen die Kraft und der Eifer für wirthschaftliche Unternehmungen, verbunden mit dem Talent die gegebenen wirthschaftlichen Kräfte und Mittel zweckmässig zu bestimmen, mit Einem Worte das wirthschaftliche Organisationstalent, oder der Unternehmungsgeist. Dieser setzt also alle die vorher entwickelten Arbeitskräfte voraus, erfordert aber zugleich eine höhere persönliche Energie in sittlicher, socialer und wirthschaftlicher Beziehung. Zu der ethischen Grundlage desselben gehört ein sicheres energisches Selbstgefühl, welches nur in einem Volke verbreitet sein kann, wo die oben bezeichneten Bedingungen der socialen und politischen Organisation gegeben sind. Nach der wirthschaftlichen Seite hin schliesst das wirthschaftliche Organisationstalent eine praktische Geschäftsgewandheit ein, welche man im Kreise der individuellen Interessen nicht allseitig und vollständig erlangt, sondern nur durch die Gewohnheit eines gemeinsamen Handels für gemeinsame Interessen. Der Unternehmungsgeist kann nur gedeihen in Vereinen, Associationen. Nun sind zwar die volkswirtschaftlichen Associationen anders organisirt und von einem andern Geiste beseelt, wie die

politischen. Allein wo die politischen Associationen unterdrückt werden und der politische Geist überhaupt nicht frei sich entfalten kann, da fehlt es an der nöthigen persönlichen Energie auch für wirthschaftliche Associationen. In freier oder vollständiger organisirten Staaten üben die Gesetze und Institutionen einen politisch erziehenden Einfluss auf das Volk aus und erfüllen Jeden mit dem Gefühl der persönlichen Freiheit und Kraft. In den Staaten dagegen, wo die wirthschaftlichen Klassen mehr oder weniger der Willkühr der Beamten Preis gegeben sind, da kann neben dem politischen Servilismus ein fröhlicher kräftiger Unternehmungsgeist nicht gedeihen. Die historischen Belege zu diesen Sätzen finden sich allenthalben, wohin man die Aufmerksamkeit wenden will.

Blicken wir zurück auf die entwickelten Principien der wirthschaftlichen Arbeitskräfte, so haben wir gefunden, dass sie alle mit den sittlichen Kräften des Menschen in der engsten Wechselwirkung stehen. Wir haben hierbei unsre Aufmerksamkeit auf die Arbeit überhaupt beschränkt. In noch höherem Grade sind die sittlichen Kräfte erforderlich für die andere Seite der wirthschaftlichen Thätigkeit, für den Verkehr und für das Zusammenwirken der Individuen in der Organisation der Wirthschaft. Hierauf werden wir später zurückzukommen Gelegenheit haben. Hier ist nur zu bemerken, dass die ethischen Eigenschaften auch dadurch, dass sie gegenseitiges Vertrauen für das Zusammenwirken hervorbringen, als wirthschaftlich productiv anzusehen sind. Wie viele productive Kräfte werden vergeudet durch Trägheit und bösen Willen der Diener und Arbeiter und wie viele productive Kräfte müssen verwendet werden um uns hiergegen und gegen Betrug im Verkehr zu sichern, welche bei vollständiger Zuverlässigkeit der Arbeiter und der wirthschaftlichen Klassen überhaupt productiv wirken könnten. Der Vortheil, bemerkt Mill (*Princ.* I. 75), welcher für die Menschen daraus hervorgeht, dass man im Stande ist, einander zu trauen, durchdringt jede Spalte und Ritze des menschlichen Lebens; die wirthschaftliche Seite ist vielleicht die unbedeutende, aber auch sie allein ist schon unberechenbar. Die positive Ersparung wird weit überwogen durch das vermehrte Gefühl von Kraft und

Sicherheit, womit Arbeiten aller Art von denen eingeleitet und ausgeführt werden, welche fühlen, dass Alle, deren Beistand erfordert wird, ihrerseits den Verabredungen getreulich nachkommen werden.“

Ist so, wie sich im Vorhergehenden von Neuem ergeben hat, die Ausbildung der productiven volkswirtschaftlichen Kräfte nicht zu trennen von den sittlichen und socialen Kräften, so werden wir unsere Untersuchung über die Bedingungen zur Ausbildung der volkswirtschaftlichen Kräfte zu richten haben auf die productiven Kräfte eines Volks überhaupt.

2) Bedingungen für die Entwicklung der productiven Kräfte eines Volks überhaupt.

Auch hier haben wir zuerst das sittlich-natürliche Ziel für die Entwicklung der productiven Kräfte, wie es in der Gesamtheit eines Volkes oder Staats sich darstellt, näher ins Auge zu fassen, da hierüber so verschiedene Ansichten verbreitet sind. Zunächst könnte gefragt werden, ob nicht das geschichtliche Leben der Völker ein Musterbild darbiete, welches in der Hauptsache uns leitete und nur in einzelnen Zügen der Correction bedürfte. Als solche Musterbilder sind in der That von der einen Seite die Republiken des Alterthums, von der andern der hierarchische und feudalistische Staat des Mittelalters gepriesen worden. Allein wie glänzend diese Entwicklungen auch für ihre Zeit erscheinen, so können sie doch für uns schon darum ein Vorbild nicht bieten: 1) weil die gepriesene Entwicklung der productiven Kräfte auf einen einzelnen Stand oder einzelne Klassen, einen geringen Theil des ganzen Volks beschränkt war, der grössere Theil desselben aber, um sie möglich zu machen, zur Sklaverei und Leibeigenschaft verdammt war; 2) weil die Ausbildung der productiven Kräfte selbst eine einseitige beschränkte war, eine überwiegend kriegerisch-politische und daneben eine vom wirklichen Leben sich zurückziehende Religiosität oder philosophische Contemplation. Wie sehr auch die Ansichten über das Ziel der Volksbildung von einander abweichen, so stimmen sie doch wohl darin überein, dass es in der Bildung und Erhebung des ganzen Menschen und zwar möglichst

Aller, des ganzen Volks zu suchen ist. Schon darum kann uns, auch abgesehen von einzelnen Verirrungen, das Ideal des platonischen Staats nicht mehr genügen. Nur im Widerspruch mit dem Christenthum und mit allgemein anerkannten sittlichen Principien könnten wir Bildungszustände erstreben, in welchen Vernunft und Wissenschaft auf Wenige, die kriegerische Thatkraft auf eine einzelne nicht zahlreiche Klasse beschränkt und alle Uebrigen auf das unter diesen Umständen allerdings niedrige Leben des Erwerbs und der sinnlichen Genüsse angewiesen wären. Da jeder Mensch als solcher zugleich der Naturordnung, der Gesellschaft und dem Staat und einer höheren sittlichen Ordnung angehört, so muss er auch diesen Ordnungen gemäss seine Selbstthätigkeit bestimmen, um die ihm gestellte sittliche Aufgabe zu erfüllen.

Aber enthält diese Forderung nicht einen Widerspruch mit dem Gesetz der fortschreitenden Entwicklung und Organisation, welches mit der Theilung der Arbeiten sehr dringend die Beschränkung des Individuums auf ein einzelnes Gebiet fordert? Dieser scheinbare Widerspruch löst sich dadurch, dass diese Beschränkung beschränkt wird auf die Berufsthätigkeit eines Jeden, durch welche er seinen besonderen Talenten gemäss productiv wirkt und seine Stellung in der Gesellschaft einnimmt; hierdurch ist diejenige Selbstthätigkeit auf den beiden andern Gebieten nicht ausgeschlossen, welche zu der sittlichen Aufgabe eines Jeden gehört und auch für die Existenz der Gesellschaft nöthig ist. An der wirthschaftlichen Thätigkeit nimmt Jedermann nothwendig einen gewissen Antheil durch seine Existenz in der Familie; Jeder hat die Pflicht, entweder Wohlstand zu erwerben, oder den erworbenen theils zu erhalten, theils zu den verschiedenen Zwecken in angemessener Weise zu verwenden. Ferner kann und soll Jeder, auch diejenigen, welche dem wirthschaftlichen oder dem Lehrstande angehören, an der politischen und kriegerischen Thätigkeit einen gewissen Antheil nehmen, denn das ist nöthig für das Individuum, das Volk, damit es Gemeinsinn, Thatkraft, praktische Geschäftsgewandtheit in sich ausbilde. Auch die letztere ist nöthig, wie Mill sehr richtig hervorhebt (*Princ.* V, 11, 6), den Schwierigkeiten des Lebens

gegenüber, da die theoretische Ausbildung allein zum Handeln nicht befähigt und — als Schutzmittel gegen politische Sklaverei. Die Ausbildung dieser Eigenschaften im Volke ist aber auch nöthig für den Staat, der im Geiste der Nation nur vermittelt einer gewissen Theilnahme derselben regiert und auch nur durch die ganze kriegerische Thatkraft der Nation am besten vertheidigt werden kann. — Dass Jeder endlich verpflichtet ist, die religiöse sittliche intellectuelle Bildung nach seinen Kräften sich anzueignen, wird von keinem Unbefangenen bestritten. Es liegt also in der bezeichneten Forderung kein Widerspruch; sie ist eine vollkommen hegründete. Die Erfüllung derselben ist es allein, welche vollständig die Vorwürfe zu widerlegen vermag, welche Rousseau u. A. gegen die Cultur erhoben, dass sie den Menschen einseitig beschränkt, schwach, von Anderen abhängig mache und dadurch aller Corruption Preis gebe. Diese Vorwürfe treffen freilich die wahre Cultur nur wenig. Es wird zwar wohl von jeder höheren Cultur gelten, dass sie durch Theilung der Arbeiten und Berufszweige die persönliche Rüstigkeit und Fähigkeit des Individuums zu Allem, besonders die Fähigkeit der Selbsthülfe in persönlicher Noth und Gefahr in einem sehr bedeutenden Grade vermindert, so dass der Gebildete neben dem Naturmenschen in solchen Umständen unbeholfen und lächerlich erscheint. Allein der Verlust dieser Fähigkeiten ist für uns nicht beklagenswerth, denn wir bedürfen gar nicht dieser Anstelligkeit zu Allem, dieses Muthes, dieser Kampfrüstigkeit, weil uns gar keine Gelegenheit geboten wird, sie anzuwenden. Wohl bedürfen auch wir Muth, aber nicht jenen natürlichen wilden, der alle Gefahr verachtet, weil das Leben keinen höhern Werth hat, sondern den Muth des Gemeinnsinns und der sittlichen Begeisterung, der sein Leben für höhere Zwecke zu opfern bereit ist. Dass nun die höhere Cultur überhaupt die von Rousseau bezeichneten Wirkungen hervorbringe, lässt sich an der Hand der Erfahrung und Geschichte nicht behaupten; wohl aber gilt diess von derjenigen Cultur, welche Rousseau in dem damaligen Frankreich allein kennen gelernt hatte, von einer durchaus corruptirten, von einer solchen, welche weit entfernt war, das oben bezeichnete Ziel der Volksbildung anzustreben.

Richten wir jetzt unsere Aufmerksamkeit auf die Bedingungen zur Erreichung dieses Ziels, so ergibt sich aus dem Vorhergehenden, dass es sich vorzugsweise um eine solche Organisation der Gesellschaft und des Staats handelt, wie sie der Gesamtheit der sittlichen socialen und wirthschaftlichen Zwecke entspricht. Da fragt sich nun aber vor allen Dingen, auf welchem Punkte der Entwicklung wir in der Gegenwart stehen; um diese Frage zu beantworten, müssen wir einen Blick auf den Entwicklungsgang dieser Organisation werfen.

Die Organisation der Gesellschaft und des Staats, wie sie im Mittelalter bestand, war zwar aus der Eroberung der herrschenden Adelsgeschlechter hervorgegangen, aber sie war natürlich, angemessen, nöthig, so lange der Adel und die Geistlichkeit alle Bildung des Volks in sich trugen und das letztere in jenen stürmischen Zeiten der europäischen Völkerwanderung und Staatenbildung nothwendig des kriegerischen Schutzes des Adels bedurfte. Als nun aber im Anfang der neueren Zeit allmählig feste grössere Staaten sich bildeten, als die bürgerlichen Klassen anfangen, sich in Rücksicht auf Wohlstand und Bildung neben den Adel zu stellen, als ferner bei der veränderten Kriegsführung mit grossen Massen und bei der fortschreitenden Geldwirthschaft, die kriegerische und politische Organisation des Feudalstaats nicht mehr sich erhalten konnte, da hätte den veränderten socialen Bildungsverhältnissen des Volkes gemäss auch die Organisation der Gesellschaft und des Staats verändert werden müssen. Eine solche Veränderung aber vollzog sich nur in England, wo sie die angemessenen Elemente vorfand und von aussen nicht gehemmt wurde; der Adel und die Mittelklassen vereinigten sich nach und nach zu einer nationalen Einheit und Organisation, in welcher zwar, besonders im Anfange, noch der Adel ein bedeutendes Uebergewicht behauptete, aber sowohl durch seine besonderen Einrichtungen als durch die politischen Institutionen nicht von den bürgerlichen Klassen sich trennte. In Deutschland und Frankreich dagegen kam aus mehreren Gründen eine solche nationale Organisation nicht zu Stande; die privilegierte socialwirthschaftliche und die politische Stellung des Adels wurde gewaltsam festgehalten, denn wenn auch die Krone in ihren Con-

flückten mit dem übermächtigen Adel diesen selbst niederwarf, so änderte diess nicht seine Stellung zum Volke. Eine solche den vorhandenen Bildungszuständen des Volkes durchaus nicht entsprechende Organisation der Gesellschaft war auf gleiche Weise für den Adel und die bürgerlichen Klassen, für die politische und die wirthschaftliche Entwicklung verderblich. Der Adel musste grossentheils verarmen, denn ihm waren trotz seiner hervorragenden socialen Stellung die Hülfquellen, welche er im Mittelalter gehabt hatte, abgeschnitten; er konnte nicht mehr allein und vorzugsweise die Kriege führen und sich fortwährend durch Eroberung bereichern, und doch war ihm zugleich vermöge seiner Institutionen der friedliche, sittliche, naturgemässe Erwerb von Wohlstand verschlossen. Aber auch der reichere und mächtige Adel, wie sehr er im Staatsdienste durch die Krone begünstigt werden mochte, konnte nicht mehr seine frühere politische Stellung behaupten. Die Staatsmacht konnte auf ihn allein sich nicht mehr stützen, denn sie bedurfte vor Allem, um sich im Kampfe der Staaten und der Stände aufrecht zu erhalten, ein zahlreiches kräftiges stehendes Heer und für den Unterhalt desselben, da es aus Söldnern bestand, umfangreiche finanzielle Hülfsmittel; diese wurden übrigens, nachdem die Geldwirthschaft eingetreten war, für die ganze Staatsverwaltung in einem immerfort sich steigenden Grade nothwendig. So gründeten sich, wie Wilhelm von Humboldt bemerkt, Werke I, 308, die politischen Systeme der Neueren auf das Streben der Staatsmacht, von der Nation so viel als möglich Geld aufzubringen. Hierzu bedurfte man neben dem stehenden Heer von Soldaten ein anderes, nicht minder zahlreiches von Beamten, keineswegs aber des Gemeinnsinns der sittlichen productiven Kräfte und Thatkraft des Volks; die vielmehr leicht verdächtig wurden; man beförderte höchstens Landwirthschaft und Industrie. Die verderblichen sittlichen Wirkungen dieses politischen Systems auf die verschiedenen Stände hat in der einfachsten Weise der Freiherr von Stein bezeichnet: „Hat eine Nation sich über den Zustand der Sinnlichkeit erhoben — so richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf ihre eigene National- und Kommunalangelegenheiten. Räumt man ihr nur eine Theilnahme darin ein, so zeigen sich die wohlthätigsten

Aeusserungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes; verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Missmuth und Unwille, der entweder auf mannigfache schädliche Weise ausbricht oder durch gewaltsam den Geist lähmende Maassregeln unterdrückt werden muss. Die arbeitenden und die mittleren Stände der bürgerlichen Gesellschaft werden alsdann verunedelt, indem ihre Thätigkeit ausschliesslich auf Erwerb und Genuss geleitet wird; die oberen Stände sinken in der öffentlichen Achtung durch Genussliebe und Müssiggang oder wirken nœchtheilig durch wilden unverständigen Tadel der Regierung.“ Das aber was eine solche politische Organisation am meisten verderblich machte, war, dass sie in allen Klassen mit dem Gemeingeist auch die Thatkraft, die Energie für selbstständige praktische Geschäftsthätigkeit, allen wirthschaftlichen Unternehmungsgeist und hiemit allen Aufschwung der freien politischen productiven Kräfte lähmte. Die bürgerlichen Klassen erhielten, den Staatsbeamten gegenüber, eine bloss passive Stellung; alle practische Intelligenz und Energie concentrirte sich in dem Stande der zahlreichen Beamten, welche nur dem Fürsten dienten, zur Nation in keiner Beziehung standen. Sie sanken bei einer solchen Stellung zu eigennützigen, servilen Werkzeugen der Regierungsgewalt herab, wie sie der Freiherr von Stein so treffend charakterisirt (Pertz, Leben desselben V, 516). Wilh. von Humboldt hat in seiner Schrift über die Grenzen der Wirksamkeit des Staats (S. 29 ff.) die Wirkungen dieses politischen Systems auf die Verwaltung der Staatsgeschäfte so treffend geschildert, dass wir nicht umhin können, die Hauptzüge zur Bestätigung des Vorhergehenden mitzutheilen. „Vorzüglich ist hiebei ein Schade nicht zu übersehen, weil er den Menschen und seine Bildung so nahe betrifft, nämlich dass die eigentliche Verwaltung der Staatsgeschäfte durch jenes politische System eine Verflechtung erhält, welche, um nicht Verwirrung zu werden, eine unglaubliche Menge detaillirter Einrichtungen bedarf und eben so viele Personen beschäftigt. Von diesen haben indess doch die meisten nur mit Zeichen und Formeln der Dinge zu thun. Dadurch werden nun nicht bloss viele sonst nützlicher beschäftigte Hände der reellen Arbeit entzogen; sondern ihre Geisteskräfte selbst leiden durch diese zum Theil leere,

zum Theil zu einseitige Beschäftigung. Es entsteht nun ein neuer und gewöhnlicher Erwerb, Besorgung von Staatsgeschäften und dieser macht die Diener des Staats um so viel mehr von dem regierenden Theile des Staats, der sie besoldet, als eigentlich von der Nation abhängig. Welche fernere Nachtheile aber hieraus erwachsen, welches Warten auf die Hülfe des Staats, welcher Mangel der Selbständigkeit, welche falsche Eitelkeit, welche Unthätigkeit sogar und Dürftigkeit, beweist die Erfahrung am unwidersprechlichsten. Dasselbe Uebel, aus welchem dieser Nachtheil entspringt, wird wieder von demselben wechselsweis hervorgebracht. Die, welche einmal die Staatsgeschäfte auf diese Weise verwalten, sehen immer mehr und mehr von der Sache hinweg und nur auf die Form hin, bringen immerfort bei dieser, vielleicht wahre, aber nur mit nicht hinreichender Hinsicht auf die Sache selbst, und daher oft zum Nachtheil dieser ausschlagende Verbesserungen an und so entstehen neue Formen, neue Weitläufigkeiten, oft neue einschränkende Anordnungen, aus welchen wiederum sehr natürlich eine neue Vermehrung der Geschäftsmänner erwächst. Daher nimmt in den meisten Staaten von Jahrzehnd zu Jahrzehnd das Personale der Staatsdiener und der Umfang der Registraturen zu und die Freiheit der Unterthanen ab. Bei einer solchen Verwaltung kommt freilich alles auf die genaueste Aufsicht, auf die pünktlichste und ehrlichste Besorgung an, da der Gelegenheiten in beiden zu fehlen, so viel mehr sind. Daher sucht man, insofern nicht mit Unrecht, alles durch so viel Hände als möglich gehen zu lassen und selbst die Möglichkeit von Irrthümern oder Unterschleifen zu entfernen. Dadurch aber werden die Geschäfte beinahe völlig mechanisch und die Menschen Maschinen; und die wahre Geschicklichkeit und Redlichkeit nehmen immer mit dem Zutrauen zugleich ab. Endlich werden, da die Beschäftigungen, von denen ich rede, eine grosse Wichtigkeit erhalten, und um consequent zu sein, allerdings erhalten müssen, dadurch überhaupt die Gesichtspunkte des Wichtigen und Unwichtigen, Ehrenvollen und Verächtlichen, des letzteren und der untergeordneten Endzwecke verrückt. Die Menschen also werden um der Sachen, die Kräfte um der Resultate willen vernachlässigt.“ — Dass Humboldt in

späteren Jahren diese Ansichten seiner Jugendschrift nicht geändert hat, beweist unter Anderem seine Denkschrift über Preussens ständische Verfassung, wo er § 15 anerkennt „die immer anschaulicher werdende Gewissheit, dass das blosses Regieren durch den Staat, da es Geschäfte aus Geschäften erzeugt, sich mit der Zeit in sich selbst zerstören, in den Mitteln immer unbestreitbarer, in seinen Formen immer hohler, in seiner Beziehung auf die Wirklichkeit, die eigentlichen Bedürfnisse und Gesinnungen des Volks minder entsprechend werden muss.“ Eine solche Entartung desjenigen Standes, welcher bei einer solchen Gestaltung der Gesellschaft und des Staats die practische Intelligenz und Energie der Nation repräsentirte, musste demoralisirend auf den Geist und alle produktiven Kräfte derselben einwirken. Es ist in Folge dieser unglückseligen Desorganisation der Gesellschaft und des Staats dahin gekommen, dass der Deutsche auch jetzt noch aller nationalen Energie ermangelt, dass er überall schwach erscheint, wo es auf Gemeinsinn, Thatkraft, vereintes Handeln ankommt. Aber fast noch verderblicher waren die social-wirtschaftlichen Wirkungen, welche allmählig sich aus diesem unnatürlichen Zustand der Dinge erzeugten.

Niemand kann bestreiten, dass die Wohlfahrt, die angemessene Organisation der Gesellschaft und des Staats wesentlich bedingt wird durch ein gewisses Gleichgewicht jener verschiedenen organischen Grundfunctionen derselben, der wirthschaftlichen, der socialpolitischen und der auf das Ideale gerichteten Thätigkeiten der Religion, Wissenschaft und Kunst und dass ein Uebergewicht oder Uebermass der einen Function oder des dieselbe vertretenden Standes die Wirksamkeit der anderen beeinträchtigt. So ist z. B. in den Staaten der Nordamerikanischen Union die wirthschaftliche Function auf Kosten der beiden übrigen, besonders der ideellen ausgebildet. Bei den Engländern haben die wirthschaftliche und die politische Thätigkeit ebenfalls, wenn auch in geringerem Grade, die ideelle überwuchert. In Deutschland und Frankreich dagegen hat die politisch-militärische Function ein gefährliches Uebergewicht erlangt und in Deutschland noch dazu die ideelle, so dass hier die volkswirtschaftliche Thätigkeit verhältnissmässig gar sehr zurückgedrängt wurde.

Das Vorhandensein des Uebermaasses einer jener Grundfunktionen im Staate giebt sich dadurch zu erkennen, dass sie theilweise ihre Produktivität verliert und zwar in der Weise, dass die sie ausübenden Individuen entweder nichts Angemessenes zu thun finden und Zeit und Kräfte vergeuden oder den wahren Zweck der Thätigkeit aus dem Gesicht verlieren und in Formalismus irgend einer Art verfallen. Diese oben näher bezeichneten Symptome eines solchen Uebermaasses für die bureaukratische Thätigkeit sind auch für die militärische und literarische in Deutschland nicht zu verkennen. Aus welchen Gründen hier ein Uebergewicht der literarischen Thätigkeit sich ausbildete, ist bekannt genug. Die Richtung unseres Volks auf Religion, Wissenschaft und Kunst (Poesie) konnte nur so lange wahrhaft productiv bleiben, als sie das Bildungsbedürfniss desselben nicht zu weit überschritt. Als nun aber immer von Neuem die produktiven Kräfte des Volks vom Nationalen und Praktischen auf das Theoretische und die literarische Thätigkeit zurückgedrängt wurden, da trat ganz natürlich mit der literarischen Ueberwucherung auch eine gewisse Entartung jener auf das Ideelle gerichteten Bestrebungen ein. Innerhalb der Theologie trat das Gezänk über veraltete Formen wieder stärker hervor; die Poesie verlor sich in das Leere und Phantastische, da die Dichter über die Anschauung des wirklichen Lebens, welches ihnen wenige würdige Gegenstände der Darstellung bot, hinauszugehen sich gedrungen fühlten. Selbst in der Wissenschaft gewann der Formalismus einer vom wirklichen Leben abgewendeten Spekulation oder der eines kleinlichen mikrologischen Empirismus eine nicht geringe Herrschaft und Verbreitung. Auf die socialvolkswirtschaftlichen Zustände übte dieses Uebermaass der militärisch-bureaukratischen und der literarischen Thätigkeit einen verderblichen Einfluss aus. Denn nicht nur wurden ihr die besten produktiven Kräfte in zu grossem Maass entzogen und zwar um so mehr, da auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete die wirtschaftlichen Mittel und die günstigen socialen und politischen Bedingungen für den Erfolg einer Unternehmung fehlten, sondern was weit verderblicher war, der vorhandene Volkswohlstand wurde durch die Staatsbedürfnisse in einem solchen Grade con-

sumirt, dass die niederen Mittelklassen immer tiefer sanken und die schon vorhandene Ungleichmässigkeit sich immer mehr steigerte. Allerdings hat diese Ungleichmässigkeit und das sociale Elend, welches aus ihr hervorging, mancherlei Ursachen, welche mit der Organisation der Gesellschaft und des Staats nichts zu schaffen haben, allein wer den ganzen Entwicklungsgang der Gesellschaft sorgfältig verfolgt, der wird finden, dass in den gewaltsamen unnatürlichen Zuständen der oben bezeichneten Organisation der Ausgangspunkt und die Grundlage der socialen Leiden liegt. Zuerst ist unläugbar die Grundlage der socialwirthschaftlichen Eigenthumsverhältnisse in den neueren Europäischen Staaten grossentheils durch die Eroberung der Adelsgeschlechter und die aus ihr entspringende Feudalorganisation bestimmt worden. Allerdings traf das Loos der Leibeigenschaft nicht alle Besiegte; ferner sind die später entstandenen Städte in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung durch den Feudalismus nicht ganz gehemmt worden, aber im Grossen und Ganzen wurden die Eigenthums- und Wirthschaftsverhältnisse durch denselben bedingt und selbst die deutschen Städte wurden später in den Ruin des ganzen feudalistischen Staatskörpers hineingezogen. Allerdings sind nun zuletzt durch die Noth der Zeit oder durch die Revolution die socialwirthschaftlichen Fesseln jener früheren Zeiten, besonders die der Leibeigenschaft, gelöst worden. Aber die persönliche Freiheit hat nicht das undenkbare Wunder vollbringen können, dass sie die Folgen jahrhundertlanger Unfreiheit in kurzer Zeit beseitigt hätte, die Erlahmung oder geringe Ausbildung der persönlichen Kräfte. Auf welche Weise hätten die früheren Leibeigenen es vermocht, mit dem dürftigen Eigenthum, welches ihnen bei der Emancipation und Theilung des Grundeigenthums zufiel, sich so schnell zu Wohlstand emporzuarbeiten unter so ungünstigen Bedingungen? Dazu kamen nun an der Stelle des persönlichen Drucks die erdrückenden wirthschaftlichen und militärischen Leistungen für den Staat. Steuern und Kriege schwächten immer von Neuem, indem sie das Eigenthum und den Erwerb der niederen Mittelklassen am meisten zerstörten oder schmälerten, hiermit zugleich den Erwerbseifer und die Erwerbskraft. Auf diese Weise wurden der Wohlstand und die Bildungskräfte der niederen

arbeitenden Klassen zwar im Allgemeinen den Bedürfnissen und Zwecken des Staats, aber zugleich dem Wohlsein und häufig sogar dem Luxus und der Verschwendung der höhern Klassen aufopfert. Man darf dies aussprechen, weil es ein klar vorliegendes Factum ist, und weil es von der höchsten Bedeutung erscheint, dass dieses Factum richtig aufgefasst werde, dass man keine falschen Schlüsse daraus ziehe, besonders das Verderbliche darin nicht als eine besondere Schuld den höheren Klassen allein aufbürde. Es ist absolut nothwendig und zwar für die niedern Klassen nicht minder, wie für die höheren, dass ein grosser Theil des volkswirtschaftlichen Erwerbs auf die kriegerische Vertheidigung, die Organisation und Verwaltung des Staats und auf die verschiedenen Culturzwecke verwendet wird, aber jeder muss zugeben, dass es billig und gerecht ist, das Maass dieser Consumption auf das für jene Zwecke Nothwendige und Productive zu beschränken, dass dieses aber keineswegs durchgängig geschehen ist und auch jetzt noch nicht vollständig geschieht. Was über dieses Maass hinausgeht, das erscheint dem Menschenfreunde als ein Unrecht, vorzugsweise gegen die ärmeren Klassen des Mittelstandes, welche der Steuerdruck bei weitem am härtesten trifft und die hierdurch theilweise zum Proletariat herabgedrückt werden. Allein man muss zugeben, dass dieses Unrecht grösstentheils ein unwillkürliches ist und jedenfalls nicht von dem bösen Willen der Herrschenden ausgeht, vielmehr dem unbefangenen Beobachter als ein Produkt menschlicher Schwäche, besonders der Unvollkommenheit der socialen und politischen Institutionen sich zeigt. Allerdings ist es eine unabweisbare Pflicht für die Herrschenden, dass sie diese Institutionen, die ganze sociale und politische Verfassung nach den neu entwickelten Bildungsverhältnissen der Gesellschaft ändern, allein eine solche Aenderung hat ihre grossen vielfachen Schwierigkeiten nicht bloss im Egoismus der Mächtigen und Einflussreichen, sondern auch in der Natur der Aufgabe selbst, welche nach den Erfahrungen aller Zeitalter die gewöhnlichen menschlichen Kräfte der Herrschenden übersteigt.

Und doch ist eine solche Aenderung absolut nothwendig, denn nichts ist gewisser, als dass von der angemessenen socialen

und politischen Organisation wesentlich die Zukunft der europäischen Monarchien abhängt. So gewiss es ist, dass das deutsche Volk nur unter den Bedingungen jener unnatürlichen socialen und politischen Organisation, die mit seiner unglückseligen politischen Entwicklung überhaupt in Wechselwirkung steht, zu der politischen und nationalen Schwäche herabsinken konnte, ebenso gewiss ist es, dass es nur dann von dieser Schwäche sich erholen und seine produktiven Kräfte angemessener entfalten kann, wenn jene Ursachen und Bedingungen, welche die nationale und politische Desorganisation und das Sinken der niedern Klassen hervorbrachten, beseitigt werden und angemessenere Bedingungen an ihre Stelle treten. Die erste allgemeine Grundbedingung einer solchen Aenderung ist eine Organisation der Gesellschaft und des Staats, welche die verschiedenen Glieder des Volks zu einer nationalen Einheit verbindet dadurch, dass sie jedes derselben in sein sittlich-natürliches Verhältniss zum Ganzen setzt, und dies in doppelter Beziehung: durch die Ordnung der Rechte der Stände und Individuen nach dem sittlich-natürlichen Rechtsprincip und durch die Erstrebung eines inneren Gleichgewichts der Kräfte zwischen den verschiedenen Ständen und Klassen des Volkes.

Die sittlich-natürliche Rechtsordnung ist diejenige, welche die Rechte der Individuen und Stände nach dem Grundprincip alles Rechts bestimmt, nach ihrer sittlich-socialen Selbstthätigkeit. Jede Abweichung von diesem Grundprincip schwächt nothwendig die produktiven Kräfte des Volkes nach oben und nach unten hin. Der bevorrechtete Stand nämlich, dessen höhere Stellung nicht an die hiefür nöthige Ausbildung der persönlichen Kräfte gebunden ist, wird träg und lässig in derselben, wird einen höhern Grad derselben durchgehends um so weniger erreichen, als er durch ererbte persönliche Vorzüge der Geburt die nur durch persönliche Anstrengung anzueignenden Fähigkeiten ersetzen zu können wähnt. Die nothwendige Folge davon ist, dass die höchste Leitung der Geschäfte und der practischen Thätigkeit überhaupt in ungeschickte Hände geräth, welche die ihnen untergeordneten höhern Kräfte nicht aufkommen lassen und so auf die produktiven Kräfte des Volks im ganzen einen

verderblichen Einfluss ausüben. Von der andern Seite werden die persönlichen Kräfte der nicht privilegierten Klassen nach dieser Richtung hin wenig oder gar nicht ausgebildet werden, also für die Nation verloren gehen. Alles dies bringt Zwietracht und Hass zwischen den höhern und mittlern Klassen hervor und hemmt hierdurch die Entwicklung des Gemeinsinns und des nationalen Geistes. Dagegen wird dieser auf eine wunderbare Weise gehoben durch eine Organisation der Gesellschaft und des Staats, welche allen Fähigkeiten und Talenten gestattet sich geltend zu machen, welche alle Fähigen anspornt, indem sie ihnen die Aussicht auf Erfolg ihrer Anstrengungen sichert. Eine solche Organisation beseitigt ferner die Hindernisse des Erwerbs- und Unternehmungsgeistes, indem sie mit dem Gemeinsinn den Trieb und die Energie zu vereinigter Thätigkeit, zu Associationen steigert und die Vorurtheile der verschiedenen Stände und Klassen gegen einander und gegen ihre Beschäftigungen zerstört. Endlich macht eine solche Organisation, welche nach allen Seiten hin die Selbstthätigkeit des Volks in Anspruch nimmt, einen grossen Theil des stehenden Heeres der Soldaten und Beamten überflüssig; hierin liegt die Möglichkeit, dass der Volkswirtschaft die ihr nöthigen Hilfsquellen weniger entzogen werden; auch werden ihr hierdurch neue tüchtige persönliche Kräfte zugeführt.

Es ist nicht dieses Orts, die näheren Bedingungen einer solchen socialen und politischen Organisation zu untersuchen, da wir hier nur dieselbe in Beziehung auf die Steigerung der produktiven Kräfte besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung ins Auge zu fassen hatten. Für diese bildet sie die allgemeine Grundbedingung, genügt jedoch keineswegs zur Bekämpfung der social-wirtschaftlichen Uebel. Für diejenigen welche alles Heil von der Organisation erwarten, mag es nun die des Staats überhaupt, die der Gemeinde oder die der wirtschaftlichen Genossenschaften sein, ist wohl die einfache Bemerkung nicht überflüssig, dass jede Organisation nothwendig organische Kräfte in den Gliedern derselben erfordert. Zu jeder Organisation auf dem socialen Gebiete gehört eine gewisse Erhebung über die Noth des Lebens, also ein gewisser Wohlstand und ein gewisser Grad der sittlichen intellectuellen und der praktischen Geschäftsbildung.

Nun sind aber in Deutschland bei einem grossen Theil des Volks alle diese Kräfte und Mittel so wenig entwickelt oder so tief gesunken, dass von einer selbstthätigen Theilnahme an der besten Organisation nicht die Rede sein kann. Hieraus folgt dass für die niedern Klassen eine Bevormundung durch die höheren und mittleren eintreten muss, jedoch nicht in dem Sinne eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses. Es fehlt freilich nicht an solchen, welche die Rückkehr zu einem solchen als das wirksamste Heilmittel gegen das Proletariat empfehlen; verdanke doch Russland den grossen Vorzug, dass es keine Proletarier hat, der Leibeigenschaft. Als ob es hierbei auf Form und Namen ankäme! Sind denn nicht durchgehends die Zustände der russischen Leibeigenen elender, wie die unserer niederen Klassen? Und wie würden die wirthschaftlichen Zustände der russischen Leibeigenen sich stellen, wenn Grund und Boden hier unter eine eben so zahlreiche Bevölkerung vertheilt wären, wie in Deutschland? Sehen wir auch von der ethischen Seite ab, so können sociale Verhältnisse, welche die produktiven Kräfte auf einer so niedrigen Stufe der Ausbildung festhalten, unmöglich zum volkswirthschaftlichen Heil der Gesellschaft gereichen. Von der andern Seite hat man die Fahne der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit aufgepflanzt, um den arbeitenden Klassen durch eine Auflösung der Gesellschaft in möglichst gleiche Elemente aufzuhelfen. Allein eine solche Auflösung würde, wenn sie ausführbar wäre, nur die höhern Kräfte der Gesellschaft zu den niedern herabziehen, nicht aber diese zu jenen hinaufheben. Schon die gewöhnliche (politische) Demokratie hat die Tendenz, die Bildung und den Wohlstand der höheren gebildeten Klassen für die Zwecke der niedern aufzuopfern. Wie viel mehr würde dieselbe herrschen in der sogenannten socialen Demokratie, wenn die niedern Klassen den Zügel des Regiments führten! Und dieses Opfer würde nicht einmal seinen Zweck erreichen, denn niemals werden die niederen Klassen im Stande sein, sich selbst und die höheren zu regieren; jede solche Demokratie verzehrt sich sehr bald in sich selbst, nachdem sie ihre herrschenden Häupter verzehrt hat. Es liegt jedoch beiden entgegengesetzten Ansichten ein an sich richtiger Gedanke zu Grunde. Die gebildeten Klassen sollen

über die niederen, die sich selbst nicht mehr helfen können, allerdings eine bevormundende Thätigkeit ausüben, jedoch eine solche, welche auf die Erziehung der Bevormundeten zu eigener Selbstthätigkeit und Freiheit gerichtet ist, da alle Menschen als sittliche Wesen persönlich frei, einander gleich und Brüder sein sollen.

Da die Steigerung der produktiven Kräfte im Volke nach der einen Seite hin an die Entwicklung der sittlichen und intellectuellen Kräfte, nach der andern an die Steigerung der wirthschaftlichen Kräfte geknüpft ist, so müssen Gesellschaft und Staat nach diesen beiden Seiten hin zusammenwirken. Für die ersten kommt es offenbar am meisten an auf eine angemessene Organisation des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Obgleich nun auf diesem Gebiete in Deutschland mehr geschehen ist als bei den Nachbarvölkern, so ist man doch auch bei uns über die höchsten praktischen Principien dieser Organisation noch nicht einig, weil die verschiedenen Mächte, welche hierauf einwirken sollen, die (wissenschaftliche) Schule, der Staat und die Kirche, unter sich nicht einig sind. Am meisten ist zu beklagen, dass man jetzt von vielen Seiten her der einen dieser Mächte, der Kirche die ganze Leitung überlässt, weil man die durch Anregung der freien Selbstthätigkeit vermittelte, wirkliche Ausbildung der sittlichen und intellectuellen Kräfte glaubt ersetzen zu müssen und zu können durch den kirchlichen Glauben. Welche tiefgreifende Einwirkung derselbe auch mit Recht in Anspruch nehme, so darf man ihm doch keine Leistungen zumuthen, welche augenscheinlich über das Gebiet seiner Wirksamkeit hinausgehen, und zwar diess noch um so mehr, wenn dabei Vernunft und Wissenschaft als gottlos ausgeschlossen werden sollen. Solche Bestrebungen können, selbst wenn sie aus frommem Sinne hervorgehen, nur dazu führen, den nationalen Geist noch mehr zu zersplittern und von seinen wahren Zielen abzulenken. Ihr eignes Ziel aber können dieselben unmöglich erreichen, mit List so wenig als mit roher Gewalt; was bleibt also anders übrig als eine gewisse Versöhnung und ein Wettkampf der Gegner auf dem praktischen Gebiete, wo jeder Theil die Wirksamkeit seiner Principien bewähren kann? Und auf diesem, besonders auf dem

der Erziehung, des Unterrichts ist ein selbständiges Zusammenwirken von Schule, Staat und Kirche durchaus nöthig, wenn das Ziel der allseitigen Anregung der produktiven Kräfte des Volks erreicht werden soll. Besonders aber muss auf diesem Gebiete eine Bevormundung der niederen Klassen stattfinden; es darf der Willkür dieser, besonders der Proletarier nicht überlassen bleiben, wie weit ihre Kinder am Volksunterricht und an den gemeinsamen Erziehungsanstalten, wenn diese möglich sind, Antheil nehmen sollen. — Die andere Grundbedingung für das Heil der Proletarier liegt in der Steigerung der gleichmässigen volkswirtschaftlichen Produktion überhaupt. Durch diese allein vermöge des Flors der Volkswirtschaft, kann den Proletariern genügende Arbeit zu ihrem Unterhalt und zu ihrer wirtschaftlichen Erziehung verschafft werden. Alle anderen Mittel, die man zur Erhöhung des Arbeitslohns vorschlägt, sind unnütz, wenn diese Hauptbedingung fehlt. Die Gewährung des Rechts auf Arbeit führt zu nichts; denn der Staat kann keine Rechtspflicht haben, Unmögliches zu leisten; unmöglich aber ist die fortdauernde Beschaffung von Arbeiten für die Proletarier durch den Staat, wenn solche Arbeiten nicht an sich volkswirtschaftlich produktiv sind, denn sonst würde er sich und die Volkswirtschaft bald ruinirt haben.

Die Aufgabe der Steigerung und Vermehrung der volkswirtschaftlichen produktiven Kräfte ist eine gemeinsame für das ganze Volk; sie stellt sich sehr verschieden für die verschiedenen Klassen des Volks nach den oben aufgestellten Bedingungen dieser Steigerung. Eine Klasse giebt es unter denselben, auf welche, auf den ersten Anblick, jede Einwirkung unmöglich erscheint, die Müssiggänger aller Stände, welche arbeiten können, aber nicht wollen. Wer und was kann diese zur Ausbildung und Anwendung ihrer Kräfte nöthigen? Der Staat vermag unmittelbar, etwa mit Gesetzen über den Müssiggang, nichts gegen sie auszurichten. Auch hat der Staat kein Recht, ein Individuum zu einer Arbeit zu zwingen, oder überhaupt in das Gebiet seiner freien Selbstthätigkeit einzugreifen, wenn sie nicht die Rechte Anderer verletzt. Eine mittelbare Einwirkung aber ist schon jetzt durch die fortschreitende Entwicklung der Gesell-

schaft eingeleitet. Vergleichen wir unsere gegenwärtigen socialen Zustände mit den früheren, so sehen wir einen grossen Theil der vornehmen Müssiggänger verschwunden weil im Staats- und Militärdienst immer grössere Anforderungen an die persönliche Befähigung gemacht wurden. Je strenger das Prinzip des sittlich natürlichen Rechts auf allen Gebieten des Staatsdienstes durchgeführt wird, desto weniger wird es von diesen vornehmen Müssiggängern hier geben und desto dringender ist die Aufforderung der Erziehung des Adels zu sittlicher und intellectueller Selbstthätigkeit. Ferner hat die Zeit das aristokratische Vorurtheil gegen die Ehrenhaftigkeit wirthschaftlicher Geschäfte, in Rücksicht auf die Landwirthschaft wenigstens bedeutend gemildert. Auch hierin dürfen wir noch wohl mehrere Fortschritte hoffen. Was die reichen Müssiggänger betrifft, welche die Mittel ihres Müssiggangs ererbten, so hat auf diese die volkswirtschaftliche Entwicklung der neuesten Zeit bereits einen grossen Einfluss ausgeübt. Das blosse Kapital hat jetzt schon viel von seiner Produktivität eingebüsst; bei der rascheren Bewegung des volkswirtschaftlichen Prozesses bedarf es immer mehr der intellectuellen und sittlichen Kräfte, um es zu erhalten und zu vermehren. Auch von dieser Seite also ist eine Erziehung zu wirthschaftlicher und intellectueller Selbstthätigkeit gefordert. Eine umfassendere Einwirkung ist zu hoffen von dem Fortschritt der wahren Bildung überhaupt, welche die Müssiggänger aller Art immer tiefer in der öffentlichen Meinung herabsetzen muss, so dass es ihnen immer mehr unmöglich wird Zutrauen zu finden und hierdurch den Erwerb Anderer für ihre selbstsüchtigen Zwecke zu missbrauchen. Alles überhaupt was die Ungleichmässigkeit des Vermögens vermindert, trägt mittelbar zur Steigerung der produktiven Kräfte der Müssigen bei.

Wir haben im Vorhergehenden ganz universell und objectiv die allgemeinen Bedingungen festzustellen gesucht, unter denen eine durchgreifende Steigerung der produktiven Kräfte des Volks stattfinden kann. Ob und in wie fern ein Volk fähig ist, diese Kräfte und Bedingungen sich anzueignen, das ist eine ganz andere zweite Frage, auf deren Beantwortung wir nicht eingehen. Mehrere Schwierigkeiten wurden bereits angedeutet. Die be-

deutenste aber ist wohl diejenige, welche Machiavelli in Rücksicht auf eine nothwendige Aenderung der Staatsverfassung beklagt, dass diese Nothwendigkeit anfangs nur von Wenigen erkannt werde, dass aber die Reform selbst nicht eher durchgeführt werden könne, bis die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit bei dem Herrscher oder im Volke durchdringe, wo dann das Uebel zu gross geworden sei und die Hülfe zu spät komme. Diese Schwierigkeit ist für politische Reformen, die das sociale Leben tief berühren, noch weit grösser, weil sie die nächsten scheinbaren Interessen der Vornehmen und Reichen noch mehr verletzen und weil die das sittliche Leben corrumpirenden socialen Uebel in schnellerem Verlauf unheilbar werden. Auch hier jedoch lässt uns unsere Zeit noch eine Hoffnung übrig, welche frühere Zeiten gar nicht oder nur in geringem Grade kannten, die Hoffnung nämlich, dass die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben in einer Zeit, wo das Wahre und Gute durch die Macht der Wissenschaft und der Presse sich so weit, schnell und tief verbreiten kann, immer mehr auch bei denen Eingang finde, auf deren Einsicht alles ankommt.

Die neuesten Agrargesetze des Königreiches Hannover.

Von **Hanssen.**

Erster Artikel.

Die Agrargesetzgebung des Königreiches Hannover ist durch drei unterm 8. November 1856 erlassene Gesetze, welche

- 1) die Zusammenlegung von Grundstücken (sogenannte Verkoppelung),
- 2) die Aufhebung von Weiderechten,
- 3) das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen

betreffen, theils abgeändert, theils vervollständigt worden.

Um den Zweck und die Wichtigkeit dieser Gesetze zu erklären, ist es erforderlich, zuvörderst einen Rückblick auf die bisher geltenden Gesetze und deren Erfolge zu werfen ¹⁾).

Die durch die gesteigerten Anforderungen an die landwirthschaftliche Cultur und durch die veränderten ökonomischen Verhältnisse überhaupt gebotene gänzliche Reform der alten Dorf-

1) Vergl. die Landes-Oekonomie-Gesetzgebung des Königreiches Hannover. 2te Aufl., Hannover 1846; mit Nachtrag von 1854. (Ein Abdruck der Gesetze und Verordnungen.) —

Benning, die Hannoversche Gesetzgebung über Theilung der Gemeinheiten und Zusammenlegung der Grundstücke. (Bis Ende 1847.) Im Archive der polit. Oek. N. Folge Bd. 8. —

Schelling, die Verkoppelungs-Gesetzgebung in Hannover, nebst Beschreibung der in der Feldmark von Echte ausgeführten Verkoppelung. Hannover 1852. —

Zur Statistik des Königreiches Hannover. (Aus dem statistischen Bureau.) Drittes Heft. Hannover 1853. —

feldmarken ist von der Gesetzgebung in Hannover so wenig wie in den meisten Ländern (Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein machen eine bemerkenswerthe Ausnahme, in beschränkterer Weise auch Preussen) als eine einheitliche, aus Einem Gusse auszuführende Maassregel ursprünglich aufgefasst worden. Es erklärt sich diess wohl hauptsächlich daraus, dass der Nutzen der Gemeinheitstheilungen früher und allgemeiner anerkannt ward, als der der Zusammenlegungen und daher erstere früher und für sich allein von oben herab befördert wurden. Erst später überzeugte man sich, dass beide Operationen nebst der Beseitigung der Weidrechte (sowohl der gegenseitigen als der servitutischen) am zweckmässigsten mit einander verbunden werden. Diese Verbindung ist denn auch trotz der getrennten Gesetzgebung den Bemühungen der competenten Behörden und Beamten in vielen Fällen gelungen; doch scheinen beabsichtigte Zusammenlegungen häufiger zu gleichzeitigen Gemeinheitstheilungen geführt zu haben, als umgekehrt Gemeinheitstheilungen zu gleichzeitigen Zusammenlegungen.

Auf die Theilung von Gemeinheiten wurde in Hannover schon vor aller Gesetzgebung im Verwaltungswege hingewirkt, besonders von der Domanalverwaltung, die auf ihren Besitzungen grösseren Einfluss hatte, als dieser sonst amtlich geltend gemacht werden konnte.

Der erste legislatorische Akt war die Verordnung vom 22. Novbr. 1768, welche die Theilungssachen der Cognition der Gerichte entzog und den Regierungsbehörden überwies.

Die Grundsätze für die Theilungen wurden dann zuerst ausgesprochen in einer (vorläufigen) Verordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 31. August 1800, welcher eine vollständige Gemeinheitstheilungs-Ordnung für diese Provinz unterm 25. Juni 1802 folgte. Die Kriegszeit hemmte weiteres Vorschreiten; erst in den zwanziger Jahren wurden die übrigen Provinzen (durchgängig, wie in Lüneburg nach vorgängiger provinzialständischer Begutachtung) mit Theilungsordnungen versehen, Ostfriesland ausgenommen, für welche Provinz die aus der Zeit der preussischen Herrschaft stammenden Verfügungen als ausreichend erachtet wurden.

Es erschienen unterm 25. Juni 1822 die Osnabrückische Theilungsordnung, welche 1835 und 1838 mit wenigen Abänderungen auf die übrigen Distrikte des Hannoverschen Westphalens ausgedehnt ward und unterm 30. April 1824 drei andere: für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, für Hoya und Diepholz und für Hildesheim; endlich eine für Bremen und Verden unterm 26. Juli 1825.

Von der Provinz Osnabrück mit ihrer ganz abweichenden Westphälischen Markenverfassung abgesehen, ist überall die Lüneburgische Theilungsordnung maassgebend gewesen und meist wörtlich benutzt worden, obgleich ihre Fassung, wie Bening mit Recht bemerkt, unerhört breit, unsicher und fast ängstlich, daher die Quelle vieler Zweifel und Schwankungen ist, während nach dem Ausspruche dieses gründlichen Kenners des Hannoverschen Agrarwesens allerdings die Grundsätze des gedachten Gesetzes auf umsichtiger und billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse beruhen und durch die Erfahrung als zweckmässig sich bewährt haben.

Mit Rücksicht auf provinzielle Eigenthümlichkeiten enthalten die späteren Theilungsordnungen zwar mancherlei Aenderungen und Zusätze; doch scheinen dieselben den faktischen Verschiedenheiten in den einzelnen Provinzen nicht durchweg zu genügen. Es gilt diess wenigstens von den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, wo bei der vorherrschenden sogenannten Reihenstellen-Verfassung die vier gesetzlichen Theilungsnormen (§. 56), durch welche die „bisher rechtmässig genossene gemeinschaftliche Berechtigung“ erfasst und zur Geltung gebracht werden soll, sämmtlich nicht passen und das wirkliche Recht nur auf dem Wege eines nach §. 57 zulässigen Vergleiches bei Theilungen zu erkämpfen versucht werden kann.¹⁾

Wenn mehrere Dörfer, Rittergüter u. s. w. gemeinschaftlich eine Gemeinheit besitzen, so kann jedes Dorf, Rittergut u. s. w.

1) Sonst darf nach §. 54 von den vier Theilungsnormen (Viehstand, Acker- und Wiesenbesitz u. s. w.) mit Bewilligung der Behörde nur dann abgesehen werden, wenn dieselben Interessenten schon seither nach einer anderen, durch Herkommen oder sonst auf rechtsbeständige Weise festgestellten Norm Theilungen unter sich vollzogen haben.

seinen Antheil für sich verlangen. (Sogenannte Generaltheilung.) Zur Specialtheilung genügt die Hälfte der Stimmen, nach Grundbesitz abgewogen oder, wenn das Nutzungsrecht nicht von einem Ländereibesitzer abhängig war, nach Verhältniss des bisherigen Gemeinheitsgenusses. Unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen kann auch jeder einzelne Interessent, wenn es nicht zu einer Specialtheilung kommt, die Ausscheidung seines Antheils verlangen. (Sogen. Particular-Abfindung.)

Nach den Zusammenstellungen des statistischen Bureau war vor Erlass der Theilungsordnungen bis Anfang 1853 die Specialtheilung der Gemeinheiten auf 1857 Feldmarken ganz und auf 327 Feldmarken theilweise zur Ausführung gekommen. Die Zahl der Feldmarken, auf welchen „nach den Zuständen vor Erlass der Theilungsordnungen die Theilung nicht erforderlich war,“ wird zu 1265 angegeben. Auf diesen Feldmarken werden die Theilungen schon früher vollzogen worden sein oder auch, wie in der Marsch, keine Gemeinheiten existirt haben. Unter Bearbeitung war damals (Anfangs 53) die Gemeinheitstheilung auf 521 Feldmarken. Da die Gesamtzahl der Feldmarken des Königreiches 5307 beträgt, so bleiben noch 1337 übrig, von welchen in den Berichten der Obrigkeiten 1177 als solche bezeichnet sind, in welchen ihrer Ansicht nach die Theilung zweckmässig sein würde. Am meisten ist im Lüneburgischen, am wenigsten in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen getheilt worden.

Wie Gemeinheitstheilungen, so sind auch Verkoppelungen in Hannover vor Erlass gesetzlicher Bestimmungen durch einhelligen Beschluss aller Betheiligten nicht selten zu Stande gekommen. Wenn einzelne Grundbesitzer unbegründeten Widerspruch erhoben, was insbesondere von den Kleineren geschah, so wurde deren Einwilligung auf administrativem Wege „ergänzt.“ Da dieses Verfahren seit dem Staatsgrundgesetze und auch dem späteren Landesverfassungsgesetze nicht länger haltbar war, so wurde schon lange ein Zwangsgesetz gewünscht, welches denn auch, nachdem ein den Ständen 1836 vorgelegter und von ihnen mit verschiedenen Modificationen angenommener Entwurf liegen geblieben und ein anderer 1841 vorgelegt worden, unterm

30. Juni 1842 publicirt wurde. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Die einfache Majorität der Grundeigenthümer kann die Verkoppelung erzwingen, wenn dieselben zugleich zwei Drittheile des Flächengehaltes und des Steuer-Capitales (d. i. des für die Grundsteuer berechneten Reinertrages) von der zusammenzulegenden Fläche einer Feldmark besitzen. Doch kann die überstimmte Minorität eine Untersuchung durch Sachverständige über die Nützlichkeit des Unternehmens beantragen, wornach die Landdrostei den Bescheid zu geben hat.

Die ganz kleinen Grundbesitzer, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht über zwei Morgen besitzen, haben kein Stimmrecht, tragen aber auch die Verkoppelungskosten nicht mit und sollen entweder ihren Grundbesitz behalten oder den Ersatz in einer ihnen gleich günstigen Ortslage und durch solche Grundstücke bekommen, die sie in gleicher Weise wie ihre bisherigen, ohne besonderen Kostenaufwand cultiviren können ¹⁾.

Die Besitzer von kleinen Stellen ohne Gespann sollen möglichst in der Nähe ihrer Stellen abgefunden werden.

Jeder Betheiligte soll seine Grundstücke in möglichst zusammenhängender Lage wiedererhalten: eine Vorschrift, die oft nur in sehr beschränkter Weise zur Ausführung gebracht werden kann, weil Jeder zugleich thunlichst sein Land in der bisherigen durchschnittlichen Entfernung und nicht bloss von gleicher Gattung, sondern auch von gleicher Güte wieder bekommen soll, und eine Ausgleichung der verschiedenen Bodenbeschaffenheit durch ein Plus oder Minus des Flächengehaltes nur bis zu zehn Procent des letzteren sich gefallen zu lassen nöthig hat. Kann der Ersatz nicht vollständig in Grund und Boden wiedergegeben werden, so ist eine Ausgleichung durch Capital oder Rente, doch nur bis zu 3 Procent der Abfindung zulässig. Ein verschiedener Düngungszustand und ausserordentliche Cultur-Verwendungen sind in Geld auszugleichen.

Unter demselben Datum erschien das Gesetz über das Ver-

30. Juni 1842

1) Diese Ausschlüssung von dem Stimmrechte und der Kostenbetheiligung bezieht sich nicht mit auf die Feldmarken der Städte und Flecken.

fahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen in 175 Paragraphen, an welches sich eine Ausführungsverordnung des Ministerium des Innern vom 27. März 1843 schloss. Letztere ist noch durch Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Septbr. 1849 vervollständigt worden.

Durch Gesetz vom 22. Aug. 1847 wurde bestimmt, dass die Provocationsbefugniß, welche das Zusammenlegungsgesetz in Bezug auf ganze Feldmarken einräumt, auch dann Anwendung finden solle, „wenn eine zusammenhängende Grundfläche in Frage steht, welche keine ganze Feldmark bildet, oder zu keiner Feldmark oder zu mehreren Feldmarken gehört, vorausgesetzt, dass die Grundfläche in demselben Ueberschwemmungsspiegel belegen ist und eine beschlossene Entwässerung oder Bewässerung derselben nur nach vorgängiger Verkoppelung zweckmässig bewirkt werden kann. Ohne Rücksicht auf diesen speciellen Zweck wurde sodann durch Gesetz vom 12. Oktbr. 1853 das Zusammenlegungsgesetz von 1842 auf die beabsichtigte Zusammenlegung einzelner Feldabtheilungen (Gewanne etc.) und isolirter, zu keiner bestimmten Feldmark gehöriger Flächen übertragen, unter folgenden Bedingungen:

1) dass die in einer solchen Fläche durcheinander liegenden Grundstücke rücksichtlich ihrer Benutzung, namentlich der Bestellung, Aberndtung, Fruchtfolge, Weidenutzung, Abwässerung etc. von einander abhängig sind,

2) dass die betreffende Fläche zugleich gegen Aussen durch hervortretende Grenzen (Fahrwege, Bäche, Forsten, Gemeinheiten etc.) eingeschlossen ist, und

3) dass dieselbe mindestens einhundert Morgen befasst. (Mit einer Ausführungsverordnung vom 20. October 1853.) Solche partielle Zusammenlegungen sind übrigens auch schon früher ausgeführt worden.

Bis Anfang 1853 waren von den 5307 Feldmarken des Landes seit Erlass der Gesetze 1201 durchgreifend und 155 theilweise verkoppelt worden. Auf 1732 Feldmarken war die Verkoppelung beim Beginne der Legislatur nicht erforderlich, sei es, weil sie schon früher beschafft war oder weil die gewöhnliche Gemengwirthschaft bei abweichenden Agrarverhältnissen

niemals Statt gefunden hatte. Eingeleitet war die Verkoppelung auf 391 Feldmarken, so dass 1828 Feldmarken übrig blieben, die der Reform noch entgegensahen. Nach den Ansichten der Behörden war die Verkoppelung mindestens noch auf 1604 Feldmarken, also $\frac{8}{9}$ der angegebenen Zahl sehr wohl ausführbar.

Dass die Verkoppelung keinen rascheren Fortgang hatte, lag hauptsächlich in den gehäuften Bedingungen einer gültigen Provocation.

Zwar mag die Vorschrift, dass die Majorität des Grundbesitzes sowohl nach Flächengehalt als nach Steuer-Capital nachzuweisen, selten hinderlich gewesen sein, da die primitive Ländereivertheilung bei Anlage der Dorffeldmarken sich selbst da, wo Theilbarkeit des Bodens eingetreten ist, noch so weit erhalten hat, dass gewöhnlich Jeder, er mag grosser, mittlerer oder kleiner Grundbesitzer sein, entsprechende Portionen Land von jeder vorkommenden Lage und Bodenbeschaffenheit besitzt, woraus folgt, dass in der Regel mit der Majorität der Fläche auch die des Steuer-Capitales oder umgekehrt mit der Majorität des Steuer-Capitales auch die der Fläche constatiert ist. Selbst die vorgeschriebenen zwei Drittheile der Fläche und des Steuer-Capitales (statt einfacher Majorität) für den Antrag zu vereinigen, war in vielen Fällen nicht so schwierig. Aber die hieneben noch erforderliche einfache Majorität der Zahl der Grundbesitzer war oft gar nicht zu gewinnen, am wenigsten da, wo in Folge freier Theilbarkeit viele kleine Grundbesitzungen entstanden sind. Zwar stimmen die Besitzer von nur zwei Morgen oder weniger nicht mit, es können aber die Besitzer von 2 — 5, 5 — 10 Morgen etc. der Zahl nach so überwiegen, dass die mittleren und grösseren Grundbesitzer, auch wenn sie $\frac{9}{10}$ der Feldmark nach Fläche und Steuer-Capital oder mehr inne haben, mit dem Antrage nicht durchdringen können, weil sie der Personenzahl nach die Minorität bilden. Hieraus erklärt sich, dass im Süden des Königreiches, in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen (mit dem hannoverschen Eichsfelde) bis jetzt nur ganz einzelne Feldmarken verkoppelt werden konnten, während z. B. auf dem benachbarten preussischen Eichsfelde unter Anwendung der die Provocation so sehr erleich-

ternden preussischen Gesetzgebung (und mit Hülfe einiger, neuerdings getroffenen unterstützenden Maassregeln) die Verkoppelungen trotz eben so misslicher Agrarzustände in neuester Zeit einen raschen Fortgang genommen haben.

Deshalb würde auch die Annahme des von den Ständen des Königreiches 1854 gestellten Antrages, unter Beibehaltung der einfachen Majorität der Zahl der Grundbesitzer, die zwei Dritttheile der Fläche und des Steuer-Capitales auf die einfache Majorität zu reduciren, wenn vielleicht in den mittleren Provinzen in gewissen Fällen gute Erfolge gehabt, so doch in den Süd-Provinzen keine Hülfe gewährt haben.

Bening (a. a. O. p. 23) ist nur geneigt, entweder die Abwägung des Flächengehaltes, oder die des Steuer-Capitals aufzugeben, und zwar erstere lieber als letztere, „weil das Grundsteuer-Capital, nach der ermittelten Ertragsfähigkeit des Grundeigenthums festgestellt, oder die Bodenrente die grössere oder geringere Betheiligung bei der zu entscheidenden Frage richtiger an die Hand giebt als blosser Flächengehalt“¹⁾.

Er fügt indessen hinzu:

„Das aber ist jedenfalls gewiss und hier gegen entgegengesetzte Ansichten hervorzuheben, dass die Mehrzahl bloss nach Flächengehalt, etwa zu zwei Dritteln der betheiligten Fläche ohne Rücksicht auf die Zahl der Eigenthümer festgestellt, nicht genügt, dass vielmehr zugleich wenigstens einfache Mehrheit nach Kopfbzahl der Betheiligten erfordert werden muss. Sonst können kleine Eigenthümer, vielleicht in grosser Zahl, durch wenige, vielleicht selbst durch Einen Eigenthümer eines grossen Grundbesitzes zur Verkoppelung gezwungen werden. Diese Möglichkeit abzuwenden muss aber um so mehr Aufgabe der Gesetzgebung sein, als die Vortheile, welche für den kleinen Grundbesitz aus der Zusammenlegung hervorgehen, oft gering sind“²⁾.

1) Die Berücksichtigung des Flächengehaltes scheint das Gesetz für erforderlich gehalten zu haben, weil die Kosten mancher in Folge der Verkoppelung vorzunehmenden Arbeiten, z. B. Planirungsarbeiten, Grabenarbeiten nach der Fläche sich richten.

2) Auch Seelig spricht sich für die Beibehaltung der Abstimmung nach der Zahl der Grundbesitzer aus (a. a. O. p. 32).

Wir wollen versuchen, unsere entgegenstehende Ansicht durch folgende Betrachtungen zu begründen:

Der in höchster Instanz leitende Gesichtspunkt für die ganze Maassregel ist nicht die Nützlichkeit derselben für die Grundbesitzer, sondern ihre Nothwendigkeit für das allgemeine Wohl.

Die Rücksichten auf die Interessen der Gesamtheit können selbst die schwersten Opfer von den Einzelnen erheischen. Von einer solchen Collision kann indessen im vorliegenden Falle gar nicht die Rede sein, da hier die Interessen des Grundbesitzes und der Landwirthschaft mit den Interessen der ganzen Volkswirthschaft und des Staates vollständig zusammentreffen. Eine fortschreitende Vermehrung der landwirthschaftlichen Produktion ist ein staatliches Bedürfniss, um für die zunehmende Bevölkerung Nahrungsmittel und Verarbeitungstoffe zu schaffen. Dieses Fortschreiten wird ganz besonders durch die Fesseln der alten Agrarverfassung gehemmt.

Die ursprüngliche Einrichtung und Benutzung der Feldmarken (Gemenglage der privativen Ländereien, Flurzwang, Gemeinheiten, Communion - Weidewirthschaft etc.), einfach und naturgemäss aus der genossenschaftlichen Gründung der Dörfer hervorgegangen und den Bedürfnissen der Vorzeit durchaus entsprechend, hat sich längst überlebt und die Staatsgesetzgebung ist daher hier so gut wie in Betreff anderer nicht mehr haltbarer Zustände und Institutionen (z. B. einer veralteten Gewerbeverfassung) so berechtigt als verpflichtet, die nöthigen Reformen zu bewirken. Die blosse Aufhebung des strengen Flurzwanges (gemeinsame Fruchtfolge, gleichzeitige Feldbestellung und Ackerweide etc.), wie sie in einigen Staaten gesetzlich verfügt, meistens faktisch durch stillschweigende Connivenz der Betheiligten vornehmlich mit der weiteren Verbreitung der Stallfütterung eingetreten ist, hilft allein nichts, ja schadet sogar häufig, so lange es bei der Gemenglage der vielen zerstreuten und schmalen Parzellen verbleibt, die da, wo bei freier Theilbarkeit das Land fetzenweise getheilt und veräussert wird, noch viel wirriger geworden ist und den landwirthschaftlichen Betrieb fratzenhaft verzerrt hat. Bei diesem Durcheinanderliegen der Felder kann

der Einzelne trotz der Befreiung vom (eigentlichen) Flurzwang doch nicht einen freigewählten Wirthschaftsplan mit Erfolg durchführen. Die Kosten der Bestellung, Düngung und Aberndtung werden durch das zeitraubende, ein grösseres Arbeitspersonal an Menschen und Zugvieh erfordernde Hin- und Her-Fahren und -Gehen enorm vermehrt. Die häufigen Grenzfurchen verursachen einen bedeutenden Landverlust, Raine statt der Grenzfurchen einen noch grösseren; der Rand der Grenzfurchen wird schlechter bestellt und bedüngt; wo die Parzellen nur Eine Ruthe breit sind, ist deshalb allein die Ertragsminderung oft auf $\frac{1}{6}$ anzuschlagen. Unzählige Grenzstreitigkeiten entstehen durch das Abpflügen und schlecht gesinnten Nachbarn sind die Felddiebstähle sehr erleichtert. Die sorgsamen, auf reine Aussaat haltenden Landwirthe leiden von dem Unkraute ihrer Nachbarn.

Die Entwässerung ist äusserst mangelhaft, da meist nur die Grenzfurchen als Abzugsgräben dienen, oft auch die niedriger gelegenen Wege, deren schlechte Beschaffenheit dann verleitet, links und rechts über die angrenzenden Felder auszubiegen.

An Drainiren ist selten zu denken. Eben so schlinim sieht es mit der Bewässerung der Wiesen aus. Vielen Parzellen fehlt es an der nöthigen Zukömmlichkeit, daher lästige Weg- und Wende-Servituten, Ruiniren der ausgesäeten Frucht, Abwarten, bis die Feldnachbarn vorher mit der Feldbestellung und Aussaat fertig geworden, worüber oft der günstige Moment verloren geht u. s. w. u. s. w.

Die Verkoppelung beseitigt diese Uebelstände oder reducirt sie wenigstens auf das mögliche Minimum; sie schafft grössere, zusammenhängende, regelmässig geformte, zugängliche Complexe und gewährt damit dem einzelnen Landwirthe Unabhängigkeit von seinen Feldnachbarn und freie wirthschaftliche Bewegung. Mit der Verkoppelung werden ganze Feldlagen auf gebirgigem Terrain zu grossem Nutzen so umgelegt, dass die Furchen nicht mehr von der Höhe nach der Tiefe, sondern parallel mit der Thal-Sohle sich erstrecken; Forstgründe, welche zur landwirthschaftlichen Cultur besser sich eignen, werden in Aecker oder Wiesen, schlechte Aecker in Forstgründe verwandelt; Hohlwege ausgefüllt, sumpfige Strecken trocken gelegt, Gestrüppe und

Steinhaufen entfernt, manche sonstige Culturarbeiten vorgenommen, die Wege und Gräben durchgängig regulirt.

Hiemit ist allerdings nur das hundertmal Gesagte und längst allgemein Anerkannte wiederholt worden; es durfte aber in Erinnerung gebracht werden, um daran die Frage zu knüpfen: Wenn durch die Verkoppelung ein Plus der Produktion von 20, 30 und mehr Procenten gewonnen wird und der Reinertrag der Wirthschaften wegen relativer Verminderung der Kosten meist in noch stärkerem Verhältnisse steigt, sollte es Bedenken erregen, die Minorität des Grundbesitzes der Majorität desselben zu unterwerfen, bloss weil die Minorität in den Händen einer grösseren Zahl von Grundeigenthümern sich befindet, als die Majorität? Die zu verkoppelnde Fläche einer Feldmark beträgt 5000 Morgen. Funfzig Grundbesitzer mit 4500 Morgen beantragen die Verkoppelung, von deren Nutzen sie durchdrungen sind. Sollen sie an einer so überaus wichtigen Reform, welche nicht bloss ihren Wohlstand hebt, sondern auch von höheren und allgemeineren Interessen geboten wird, gehindert werden und verurtheilt bleiben, die Widersinnigkeit der gegenwärtigen Agrarzustände, alle daraus hervorgehenden Nachtheile, Verluste, unnütze Kosten, Verdriesslichkeiten und Streitigkeiten fortwährend zu ertragen, weil die 60 oder mehr Besitzer der übrigen 500 Morgen aus Unverstand, Eigensinn, Misstrauen, Neid, oder noch schlechteren Motiven ¹⁾ widersprechen? Und ist dieser Zwang nicht ein viel grösserer, als der gegen die Minorität des Grundbesitzes anzuwendende? Ehe der Minorität, auch der allerkleinsten Minorität des Grundbesitzes das Recht eingeräumt wird, die nothwendigste Reform des Agrarwesens zu verhindern, würde es — den grossen Zweck vor Augen — sich rechtfertigen lassen, diese Reform *ex officio* und ohne alle Provokation der Betheiligten durchzuführen, wie dies im vorigen Jahrhundert auf zwei Territorien, im Nassau-Dietzischen und im sogenannten grossfürstlichen Antheile Holsteins geschehen ist ²⁾.

1) Nicht selten opponiren die kleinen Grundbesitzer, weil ihnen die Gelegenheit zu Felddiebstählen sehr geschmälert wird, wenn sie mit ihren Parzellen aus der Mitte der grösseren Feldnachbarn herausgezogen werden.

2) Als Analogie dieses Verfahrens lässt sich anführen, dass in neuester

Soll aber statt dessen eine Provokation Statt finden — und diess wird unserer Zeit und der Gesetzgebung constitutioneller Staaten angemessener sein — so müssen die Bedingungen derselben so aufgestellt werden, dass auf rasche und durchgreifende Erfolge gerechnet werden kann.

Wäre für jedes Amt oder jeden Kreis oder jede Provinz eines Staates ein besonderes Verkoppelungsgesetz zu erlassen, so könnten diese Bedingungen verschieden nach den grösseren oder geringeren Schwierigkeiten der Verkoppelung oder mit anderen Worten verschieden nach der Bildungsstufe des Bauernstandes, der Vertheilung des Grundbesitzes u. s. w. normirt werden; eine Landesgesetzgebung aber muss sofort das Maximum dieser Schwierigkeiten berücksichtigen.

Wie schon vorhin angeführt worden, sind in einigen Gegenden Hannovers (namentlich im Lüneburgischen) viele Verkoppelungen vor dem Erlasse des Verkoppelungsgesetzes durch einstimmigen Beschluss aller Betheiligten zu Stande gekommen: ein Beweis, dass unter besonders günstigen Umständen ein solches Gesetz überhaupt entbehrt werden kann. Später sind dort und in anderen Gegenden mit Hülfe des Gesetzes trotz der difficulten Provokation noch zahlreichere Verkoppelungen bewirkt worden. Aber im Süden des Landes, in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen hat das Gesetz bis jetzt so gut wie gar keinen Erfolg gehabt und man darf nach fünfzehnjähriger Erfahrung behaupten, dass mit den Provokations-Bestimmungen desselben hier überhaupt nicht vorwärts zu kommen ist. Es wäre daher eine provinzielle Gesetzgebung hier erforderlich gewesen, wenn man nicht zu einer Erleichterung der Provokation durch ein allgemeines Gesetz sich hätte entschliessen können. Dass letzteres als ein allgemeines für solche Gegenden mit gilt, in welchen auch ohne die gedachte Erleichterung die Verkoppelung ihren weiteren und raschen Fortgang gehabt haben würde, ist denselben jedenfalls nicht nachtheilig.

Zeit einige Gesetzgebungen, wie die österreichische, kein Bedenken getragen haben, die Ablösung gutsherrlicher Prästationen von jeder Provokation unabhängig zu machen und von Amtswegen durchzuführen.

Für die Süd-Provinzen lag das dauernde Hinderniss in der persönlichen Abstimmung neben der sachlichen; hier genügte die gesetzliche Ausschliessung der kleinsten Grundbesitzer (von zwei Morgen und darunter) nicht, weil die Grundbesitzer von 2—5, 5—10 Morgen u. s. w. sehr zahlreich sind und diese fast regelmässig der Verkoppelung so abgeneigt sind, dass die grösseren Grundbesitzer auf den doch vergeblichen Provokationsversuch von vorne herein verzichten, da der Erfolg der sachlichen Abstimmung doch von der persönlichen Abstimmung wieder aufgewogen werden würde.

In der That muss es auch rechtlich genügen, dass Jeder in solcher Eigenthumsfrage nach Verhältniss seines in Betracht kommenden Eigenthums abstimmt und als anomales Verfahren bezeichnet werden, dass daneben noch einmal Mann Mannesgleich über dieselbe Angelegenheit abgestimmt werden soll¹⁾.

Wollte man etwa für das persönlich gleiche Stimmrecht geltend machen, dass dem Kleinen sein kleiner, event. im Austausch hinzugebender Grundbesitz eben so lieb und werth sei, wie dem Grossen sein grösserer, so würde die Consequenz dieser Anschauung die gänzliche Abschaffung der Abstimmung nach Verhältniss des Grundbesitzes erheischen, was der Wirkung nach einer Aufhebung des Verkoppelungsgesetzes gleich kommen würde.

Allerdings ist es denkbar, dass bei bloss sachlicher Abstimmung ein einziger grosser Grundbesitzer alle Feldmarkgenossen zur Verkoppelung zwingen kann. Allein er kann dies doch nur nicht etwa in Folge eines persönlichen Vorrechtes, sondern in Folge seines bedeutenden Grundbesitzes, der ihm das Recht zu einer entsprechenden Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei dieser Culturfrage giebt; er zwingt die Anderen

1) Vergleichungsweise darf bemerkt werden, dass die Ablösungs-Gesetzgebungen (auch die Hannover'sche) die gültige Provokation der Pflichten lediglich von ihrer Majorität, bemessen nach dem Beitragsverhältnisse zur Last (Zehnten, Frohnen etc.) und nicht zugleich nach der Zahl der Pflichtigen abhängig machen. Als Ausnahme ist mir nur das badische Zehntablösungsgesetz erinnerlich, welches neben der Hälfte des Grundbesitzes (nach Bonitirung), die Zustimmung des dritten Theils der Zehntpflichtigen selber (also doch nur einer Minorität) verlangt.

nicht bloss in seinem Interesse, sondern auch in deren eigenem Interesse und im Interesse des allgemeinen Nationalwohlstandes. Glaubt man solchen gesetzlichen Zwang nicht rechtfertigen zu können, so muss man consequenter Weise jeden Verkoppelungszwang verwerfen und die ganze Operation von dem einstimmigen Beschluss sämtlicher Grundbesitzer einer Feldmark abhängig machen. Denn der Zwang gegen die Widerstrebenden, der Eingriff in ihre Privatrechte bleibt derselbe, ob z. B. die 200 Morgen, welche die Provokation bewirken, in Einer Hand concentrirt sind oder 20, 30, 40 Besitzern gehören, und diese zusammen statt des Einen, wenn persönliche Abstimmung neben der sachlichen gilt, durch ihre Zahl den Ausschlag für die Verkoppelung geben.

Dass die kleineren Grundbesitzer in der Regel geringeren Nutzen von der Verkoppelung haben, als die grösseren, ist nicht in Abrede zu stellen. Allein dieser Umstand kann nur veranlassen, wo möglich einen Maassstab für die Repartition der Verkoppelungskosten ausfindig zu machen, welcher dem verschiedenen Grade des Nutzens besser entspricht, als der gewöhnliche nach der bonitirten Fläche; oder, da diess praktisch genau kaum ausführbar sein wird, den Kleineren mindestens eine Kosten erleichterung in irgend einer Weise zu gewähren. Nicht aber dürfen sie deshalb die Gewalt erlangen, durch ihre Stimmenzahl die Maassregel zu inhibiren.

Die von dieser Seite drohende Gefahr aber erkennt das hannoversche Gesetz selber an, indem es die ganz kleinen Grundbesitzer bis zu 2 Morgen von dem persönlichen, wie von dem sachlichen Stimmrechte ausschliesst, was willkürlich ist, überdiess nicht ausreicht und bei bloss sachlicher Abstimmung nicht erforderlich sein würde.

Es ist kaum denkbar, dass die kleineren Grundbesitzer, wenn sie auch nicht so wie die grösseren durch Reducirung der Gespannhaltung und anderer Wirthschaftskosten in Folge der Verkoppelung gewinnen, durch die regelmässige Formirung ihrer Parzellen, durchgängige Zukömmlichkeit zu denselben, Befreiung von Weg- und Wende-Servituten, Verminderung der Grenzfurchen, Gelegenheit zu gehöriger Entwässerung, nicht mindestens

so vielen Nutzen von der Verkoppelung haben sollten, dass dadurch ihr Beitrag zu den Verkoppelungskosten aufgewogen wird. Selbst wenn Einzelne nachweisbaren Schaden durch die Verkoppelung erleiden sollten, würde die Verkoppelung nicht unterbleiben dürfen und nur die Entschädigung zur Frage gestellt werden müssen.

Das hannoversche Gesetz vom 30. Juni 1842 sichert übrigens durch die stringentesten Bestimmungen, namentlich durch die §§. 11—14, 17—20 und 22 jeden Grundbesitzer, den grossen wie den kleinen gegen Uebervortheilungen und Verlust. Dasselbe schützt ausserdem durch §. 15 besonders die ganz kleinen, nicht mitstimmenden Grundbesitzer und enthält in §. 21 eine Verfügung zu Gunsten der mitstimmenden Besitzer kleiner Landstellen, auf welchen kein Gespann gehalten wird.

Endlich kann die widerstrebende Minorität nach §. 8 des Gesetzes eine in §. 61 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungs- und Verkoppelungs-Sachen näher bestimmte Untersuchung über die „Nützlichkeit“ der Verkoppelung beantragen, in welchem Falle die Landdrostei nach vorgängiger obrigkeitlicher Erörterung zu entscheiden hat, ob die Verkoppelung überhaupt Statt finden soll oder nicht, worauf noch der Rekurs an das Ministerium des Innern offen bleibt.

Richtiger wäre es wohl, dass eine solche Untersuchung nicht auf die Nützlichkeit des Unternehmens an sich, sondern darauf gerichtet sein müsste, ob und in wie weit die überstimmte Minorität speciell unter der Maassregel Schaden leiden würde. Ist aber ein solcher Schade constatirt, so sollte die Verkoppelung deshalb noch nicht inhibirt, sondern nur der Majorität die Verpflichtung auferlegt werden, die Minorität zu entschädigen, und nur wenn erstere nicht geneigt wäre, diese Entschädigung zu leisten, würde die Verkoppelung unterbleiben.

Dann ist es vollends unbedenklich, das persönliche Stimmrecht zu cassiren und auch der Einwand gänzlich beseitigt, dass mit Wegfall desselben ein einzelner grosser Grundbesitzer (Rittergut, Domanium, Klostergut etc.) rücksichtslos und zum Nachtheile der übrigen Feldinteressenten die Verkoppelung erzwingen könne,

Ausser Hannover entscheidet, so viel uns bekannt, nur in England und in Nassau die Zahl der Grundbesitzer neben dem Grundbesitze selber über die Verkoppelung ¹⁾).

In den Verkoppelungsgesetzen von Dänemark, Schleswig, Holstein (sogen. königlichen Antheils), Preussen, Braunschweig, Sachsen ²⁾), mehreren thüringischen Fürstenthümern etc. richtet sich das Stimmrecht bloss nach dem Grundbesitze.

Diesen Beispielen ist nunmehr auch Hannover gefolgt.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 8. November 1856 ist fortan die Verkoppelung als beschlossen anzusehen, wenn mindestens die Hälfte der zusammenzulegenden Grundstücke nach Flächeninhalt und nach Steuercapital auf den oder die Antragsteller fällt ³⁾).

Obwohl es nicht ohne Vorgang ist, dass die blosse Parität für genügend erachtet worden ⁴⁾ und obwohl in Preussen und in mehreren Staaten, welche der preussischen Gesetzgebung gefolgt sind, schon der vierte Theil des Grundbesitzes für den Beschluss ausreicht, so würden wir doch die einfache Majorität beider Factoren in Uebereinstimmung mit dem Antrage des landwirthschaftlichen Central-Vereins für das K. Hannover (des Cen-

1) Ein kurhessischer, vor Kurzem der ständischen Berathung übergebener Entwurf enthält Zeitungsnachrichten zufolge dieselben Provokationsbedingungen, welche das hannoversche Gesetz von 1842 vorschreibt.

2) In Sachsen richtet sich das Stimmrecht nach einem eigenthümlichen aus der Grösse und der Zahl der Parzellen combinirten Maassstabe, welcher nicht selten das Zustandekommen der Verkoppelung erschwert, weil die renten kleineren Grundbesitzer meist verhältnissmässig mehr Parzellen haben, als die grösseren.

3) Zugleich ist den kleinen Grundbesitzern von 2 Morgen oder weniger das Stimmrecht mit eingeräumt worden, was auch nach Wegfall der persönlichen Stimmen unbedenklich und nicht mehr als gerecht ist.

4) Die erste schleswigsche Einkoppelungs-Verordnung vom 10. Februar 1766 verlangte $\frac{2}{3}$ Stimmen, nach dem Steuerkataster bemessen; doch konnten bei geringerer Provokation die Behörden den Ausschlag für die Verkoppelung geben. Eine zweite schleswigsche Verordnung vom 26. Januar 1770 und die holsteinische (für den sogenannten königlichen Antheil) vom 19. Nov. 1771 begnügen sich schon mit der Stimmen-Parität. Die Provokation bezog sich übrigens immer auf Verkoppelung und Gemeinheitstheilung zusammen.

tral-Ausschusses der K. Landwirthschaftsgesellschaft) vom 8ten Juni 1855 vorgezogen haben.

Regierungsseitig ist für die Parität geltend gemacht worden, dass dieselbe für die Gemeinheitsheilungen gleichfalls schon genüge, dass durch diese Uebereinstimmung die wünschenswerthe Gleichzeitigkeit der Verkoppelung und Gemeinheitsheilung aller Wahrscheinlichkeit nach leichter zu erreichen sei und dass im Effecte die Parität oder die einfache Majorität der Stimmen keinen Unterschied machen werde, da die Provokation kaum jemals von einer mathematisch genauen Hälfte ausgehen werde und durch einen Ueberschuss von, wenn auch nur einigen Ruthen Landes und einigen Pfenningen Steuer-Capitales schon factisch die Majorität vorhanden sei. Dieser letzte Grund lässt sich gerade gegen die Parität geltend machen. Denn kommt diese in der Wirklichkeit unter tausend Verkoppelungsfällen vielleicht kaum einmal vor ¹⁾, sondern nur entweder Minorität, wenn auch eine noch so starke, oder Majorität, wenn auch eine noch so schwache, so wird der Zweck durch das gesetzliche Erforderniss der einfachen Majorität eben so gut erreicht, als durch das der Parität, während das erstere den grossen Vorzug hat, dass man Dem, was bei der Abstimmung über sonstige Interessen-Fragen in Gemeindeversammlungen, bei Corporationen etc. Rechtsens und Herkommens ist, sich anschliesst. Dass die eine Hälfte der anderen Hälfte sich unterwerfen soll, macht mehr böses Blut, als wenn die Minorität der Majorität sich fügen muss, woran man gewöhnt ist ²⁾. Kommen nun Verkoppelungen bei einfacher Majorität eben so leicht zu Stande, als bei der Parität, so wird durch letztere auch die Gleichzeitigkeit der Gemeinheitsheilungen nicht mehr gefördert. Die Gemeinheitsheilungen hängen übr-

1) Diess gilt vornehmlich von Gemeinden freier Theilbarkeit, wo überdiess der Ankauf eines Minimum von Land genügen würde, um die Parität in Majorität zu verwandeln.

2) Ich möchte behaupten, dass in den meisten Gegenden die Bauern lieber einer gesetzlichen und amtlichen Regulirung der Feldmarken ohne alle vorausgegangene Provokation sich unterwerfen würden, als dass sie den Sieg der einen Hälfte über die andere oder gar des $\frac{1}{4}$ gegen $\frac{3}{4}$ (wie in Preussen) ertragen, wenn sie zur unterliegenden Partei gehören.

gens von einer besonderen Provokation ab, bei welcher die Stimmberechtigung der Einzelnen ganz anders sich vertheilt, als beim Verkoppelungsantrage ¹⁾. Auch für Gemeinheitstheilungen wäre wohl richtiger die Majorität statt der Parität vorgeschrieben worden. Doch kann man für eine leichtere Provokation auf dieselben allenfalls geltend machen, dass der Zwang, auf eine schlechte gemeinschaftliche Nutzung gegen Erlangung neuer privativer Ländereien zu verzichten, nicht auf gleicher Linie mit dem Zwange steht, bisheriges privatives, von den Eigenthümern lieb gewonnenes und oft überschätztes Land im Tausche gegen anderes Land hinzugeben, durch welches Manche kein gehöriges Aequivalent zu erhalten mistrauischer Weise befürchten. Die Stimmen-Parität ist übrigens von den Kammern erst nach lebhaften Debatten acceptirt worden. Das neue Gesetz dehnt dieses Princip auch auf den Fall aus, dass Grundstücke in dem Eigenthume oder in dem mit erblichem Nutzungsrechte verbundenen Besitze Mehrerer sich befinden, die zusammen nur Eine Stimme abgeben können; diese ist für die Verkoppelung abgegeben, wenn die Hälfte, nach dem Theilnahmeverhältniss berechnet, dafür sich erklärt. — Eine Bestimmung des Gesetz-Entwurfes, dass die Stimmen-Parität auch für die, einer politischen Gemeinde gehörigen Grundstücke genügen solle, (d. h. für den Beschluss der Provokation beizutreten), ist als der Städte- und Landgemeinde-Ordnung zuwiderlaufend, durch ständischen Beschluss beseitigt worden.

Wie für die Verkoppelung ganzer Feldmarken, so genügt fortan auch für die Verkoppelung einzelner Feldabtheilungen oder Wiesenflächen die Hälfte der Stimmen nach Fläche und Steuer-Capital. Die nach Gesetz vom 12. Oktbr. 1853 erforderliche Minimalfläche von 100 Morgen ist in Folge des Antrages der Ständeversammlung auf 25 Morgen reducirt worden.

Ob Partialverkoppelungen von so unbedeutendem Umfange gesetzlichen Vorschub verdienen, ist sehr zu bezweifeln, da sie

1) Namentlich in den Süd-Provinzen, wo bei der Reihestellenverfassung jeder Berechtigte gleiches Stimmrecht bei der Gemeinheitstheilung hat, einerlei ob er 3 oder 30 oder 300 Morgen productiver Ländereien besitzt, und wo mancher Grundbesitzer gar nicht reiheberechtigt ist.

unverhältnissmässige Kosten verursachen werden und oft das Hinderniss einer späteren durchgängigen Verkoppelung werden können, zumal wenn die bei den ständischen Berathungen aufgestellte und regierungsseitig nicht bestimmt widerlegte Behauptung richtig ist, dass bereits partiell verkoppelte Stücke gegen den Willen ihrer Eigenthümer nicht in einen späteren allgemeinen Verkoppelungsplan hineingezogen werden können.

Von einem Mitgliede der ersten Kammer wurde der Antrag gestellt, dass mit höherer Genehmigung Güter oder Höfe, die $\frac{1}{4}$ des gesammten zu verkoppelnden Grundbesitzes nach Fläche und Steuer-Capital inne haben, befugt sein sollen, ihre Ausscheidung und Zusammenlegung abgesondert zu bewirken, wenn eine allgemeine Verkoppelung nicht zu erreichen.

Es hat jedoch dieser Antrag, für welchen sich allerdings Präcedentien anführen lassen, nicht die gehörige Zustimmung erlangt ¹⁾.

Nach §. 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 konnte Der, welcher beim Austausche von Ländereien seinen Ersatz nicht völlig in Grund und Boden erhielt, die Differenz, welche gegen seinen Willen nicht über 3 Procent seiner ganzen Abfindung betragen darf, nach seiner Wahl in Capitalzahlung oder durch eine ablösbare, event. mit dem 25fachen zu capitalisirende Rente oder auch durch eine unablösbare Rente erhalten.

1) Nach der schleswigschen Einkoppelungsverordnung von 1770 kann jeder einzelne Hufenbesitzer die Ausscheidung seines Antheils an der Feldmark in zusammenhängender Lage verlangen und zu diesem Zwecke eine Vermessung und Bonitirung der ganzen Feldmark auf Kosten aller Interessenten veranlassen. In Preussen ist zwar durch das Gesetz vom 2. März 1850 das Recht des Rittergutes, Domanialgutes etc., die Ausscheidung für sich zu verlangen, aufgehoben worden. Da aber immer noch der Antrag von $\frac{1}{4}$ des Grundbesitzes genügt, um sogar die allgemeine „Separation“ (Verkoppelung und Gemeinheitstheilung) zu bewirken, und das Domanial- oder Rittergut häufig den vierten Theil der Feldmark oder mehr besitzen wird, so wird dasselbe doch meistens, auch beim Widerspruche der bauerlichen Grundbesitzer, seinen Zweck erreichen. Es ist indessen nicht zu übersehen, dass in Preussen die bloss vermengte Lage der Aecker, Wiesen u. s. w. ohne eine Gemeinschaft der Weide etc. kein Recht zur Provokation begründet. (Ges. v. 7. Juni 1821, §. 3; V.-O. v. 28. Juli 1838, §. 1.)

Von der Abfindung durch Renten war seither wenig Gebrauch gemacht worden, wohl weil sie beiden Theilen in der Regel lästig gewesen sein würde; die Constituirung einer unablösbaren Rente ist in diesem Falle an und für sich als unzweckmässig zu erachten. Es ist daher zu billigen, dass in Zukunft immer Capitalzahlung Statt finden soll. Im Gesetzes - Entwurfe war die Entschädigung nach einem Zinsfusse von 3 Procent, also mit dem $33\frac{1}{3}$ fachen des Werthobjectes proponirt worden, wobei, wie die Motivirung des Entwurfes ergiebt, die Rücksicht auf die gleiche Bestimmung des Expropriationsgesetzes geleitet hatte. Allein abgesehen von der Frage, ob das Expropriationsgesetz neben einer vollständigen Taxation des Werthes der Abtretungen und Verluste so weit hätte gehen sollen, so liegt hier der Wirkung nach eine Expropriation nicht vor, da die äusserst geringe Quote, die Jemand von seiner ganzen Abfindung in Geld (statt in Land) sich gefallen lassen muss, wenn die Verkoppelung nicht anders zu arrangiren ist (— es ist immer nur in Nothfällen von der Bestimmung Gebrauch gemacht worden, z. B. wenn der Raum für die projectirten Wege, Gräben nicht ganz reichte —) immer schon durch den aus der Furchenverminderung entstehenden Landzuwachs allein und noch mehr durch den erhöhten Werth der Ländereien überhaupt reichlich aufgewogen wird. In dem gegenwärtigen Stande des Zinsfusses liegt durchaus kein Grund, die Bestimmung des Gesetzes von 1842 zu schärfen; in Folge ständischen Beschlusses hat es hiebei nun auch sein Bewenden behalten.

Hinsichtlich der Abhaltung der Verkoppelungskosten hat das neue Gesetz folgende Aenderungen vorgenommen:

Bisher waren die vom Stimmrechte ausgeschlossenen Besitzer von zwei hannoverschen Morgen oder weniger von den Verkoppelungskosten ganz befreit und hatten bloss, wenn etwa mit der Verkoppelung eine Gemeinheitstheilung verbunden wurde, zu den Kosten der letzteren ihren verhältnissmässigen Beitrag zu leisten; alle übrigen Grundbesitzer mussten für sich (und für jene mit) die Kosten, sowohl die des Verkoppelungsverfahrens, als die der sogenannten Folgeeinrichtungen (Wege, Wasserzüge, Brücken etc.) nach dem Verhältniss des Werthes ihrer Abfindungen

(des gesammten, bei der Verkoppelung festgestellten Reinertrages ihrer Ländereien) tragen. Der Grund zur Kostenbefreiung der ganz kleinen Grundbesitzer als Folge ihrer Ausschliessung vom Stimmrechte fiel mit Ertheilung des letzteren weg. In Erwägung jedoch, dass die kleinen Grundbesitzer meist nur einen geringen und immer einen weit geringeren Vortheil von der Verkoppelung haben, als die mittleren und grossen, ging die Regierung einen Schritt weiter und liess in den Gesetzes-Entwurf folgende Bestimmungen aufnehmen:

„Zu den Kosten der Verkoppelung sollen Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als fünf hannoversche Morgen besitzen, nichts; Diejenigen, welche mit mehr als fünf, jedoch mit weniger als zehn Morgen betheilt sind, nur für ein Dritteltheil und Diejenigen, welche zehn Morgen und darüber bis funfzehn Morgen an zusammenzulegenden Grundstücken besitzen, nur für zwei Dritteltheile des Werthes ihrer Abfindungen beizutragen haben. Wird aber die Verkoppelung von solchen kleinen Grundbesitzern allein beschlossen, so fällt die völlige oder theilweise Befreiung von den Kosten der Verkoppelung für die Provokanten weg.“

Die Ständeversammlung bemerkte hierüber in ihrem Erwidernsschreiben, dass das Verfahren unverhältnissmässig verwickelter Natur erscheine und dass die Bestimmungen theils zu weit gingen, theils in so fern unpassend wären, als der, in der Natur der Sache begründete Unterschied zwischen den Kosten der Folgeeinrichtungen und den sonstigen Kosten der Verkoppelung nicht gemacht werde und die Befreiung, resp. Ermässigung bloss nach der Fläche, ohne Berücksichtigung des Werthes derselben bestimmt sei.

In der That würden diese Bestimmungen manche Inconvenienzen bereiten und namentlich in den Süd-Provinzen, wo oft ein grosser Theil der Feldmark auf die Besitzungen von weniger als 15 Morgen fällt, die Verkoppelung wahrscheinlich mehr gehindert, als gefördert haben.

Beispielsweise denken wir uns eine Feldmark von 5000 Morgen Verkoppelungsfläche, das Land, wie wir lediglich der einfacheren Betrachtung halber annehmen wollen, von durchgängig

gleicher Bonität; die Kosten der Verkoppelung mit Einschluss der Folgeeinrichtungen = 10000 Thlr., also 2 Thlr. pr. Morgen. Diese Kosten sind bei folgender Besitzvertheilung so abzuhalten:

1000 Morgen auf Besitzungen von 5 Morgen oder darunter fallend zahlen nichts; 1000 andere Morgen, zu Besitzungen von 6 bis unter 10 Morgen gehörend, zahlen $\frac{1}{3}$ des Satzes, also $\frac{2}{3}$ Thlr. = $666\frac{2}{3}$ Thlr.; noch andere 1000 Morgen, die in Besitzungen von 6 bis zu 15 Morgen excl. sich vertheilen, zahlen $\frac{2}{3}$ des Satzes, also $1\frac{1}{3}$ Thlr. = $1333\frac{1}{3}$ Thlr. Damit sind 2000 Thlr. gedeckt und mithin die übrigen 8000 Thlr. von den noch übrigen 2000 Morgen mit 4 Thlr. pro Morgen zu übernehmen. Es muss also ein Grundbesitzer von 15 Morgen 60 Thlr. zahlen, während einer von 14 Morgen nur $18\frac{2}{3}$ Thlr. zu zahlen hat ¹⁾.

Unter solchen Umständen werden die Grundbesitzer von 15 Morgen und darüber vor der Provokation sich hüten; die unter 15 Morgen aber gleichfalls (wenn sie auch sonst theilweise zur Verkoppelung geneigt sein sollten), weil sie, wenn sie allein provociren, die angegebene Begünstigung verlieren; es werden sich nach der aufgestellten Abgrenzung zwei Parteien bilden, die gegenseitig auf der Lauer liegen.

Ein anderer, auch in den Kammern discutirter Vorschlag ging dahin, die Besitzer bis zu fünf oder sechs Morgen zu befreien, alle übrigen aber zu voll zahlen zu lassen. Nach den Agrarverhältnissen der Südprovinzen würde aber diese Bestimmung aller Wahrscheinlichkeit nach die nächst folgende Klasse von Grundbesitzern — etwa bis zu 15 Morgen — zu noch grösserer Opposition gegen die Verkoppelung, als sie ohnehin schon von dieser Seite zu kommen pflegt, gereizt haben. Diese Besitzer von 5 oder 6 bis 15 Morgen etc., die von der Landwirtschaft leben wollen, befinden sich hier meist in schlechterer Lage, als die ganz kleinen Grundbesitzer, welche hauptsächlich durch Tagelöhnerei oder Handwerksbetrieb existiren.

Das Gesetz selber hat nun diesen Punkt ständischem Beschlusse gemäss folgendermaassen erledigt:

1) Vielleicht ist die Absicht gewesen, dass die Zahlung selber immer wie 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, 0 sich verhalten solle, was indessen nicht in der Fassung des Entwurfes liegt.

„Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als zwei Morgen zum Durchschnittswerthe sämtlicher beitragspflichtiger Grundstücke besitzen, sollen von dem Beitrage zu den Verkoppelungskosten mit Ausschluss der Kosten der Folgeeinrichtungen befreit sein. Von dem Grundbesitze eines jeden der übrigen Betheiligten sind gleichfalls 2 Morgen zu demselben Durchschnittswerthe von jenen Kosten frei zu lassen¹⁾. Wird aber die Verkoppelung von solchen kleinen Grundbesitzern allein beschlossen, so fällt diese Befreiung von den Kosten der Verkoppelung weg.“ —

Hart mag es erscheinen, dass ein Grundbesitzer, vorzugsweise ein grösserer, der bereits durch Austausch und Zukauf von Ländereien mit grossen Opfern kompakte Flächen zusammengebracht hat, bei späterer allgemeiner Verkoppelung nicht bloss seinen Grundbesitz in die allgemeine Verkoppelungsmasse werfen lassen, sondern auch, ohne seinerseits einen Vortheil zu erlangen, zu den Verkoppelungskosten beitragen muss. Von der 1ten Kammer wurde daher beantragt, „getrennt liegende, ein zusammenhängendes Ganze bildende, gänzlich privative und servitutfreie, in Einer Hand vereinigte Complexe von mindestens 100 Morgen“ von dem Verkoppelungszwange mit Einwilligung der Behörden zu befreien und zu den Kosten nur soweit heranzuziehen, als die Folgeeinrichtungen (Wege, Wasserzüge etc.)

1) Wer also 3 Morgen zum Durchschnittswerthe besitzt, zahlt nur für 1 Morgen, wer 32 Morgen für 30 Morgen etc. Dadurch wird der Sprung vom Nichtzahlen zum Zahlen sehr gemildert, was besonders für die unteren Besitz-Regionen wichtig ist. — Für arme Gemeinden wäre sehr wichtig, wenn der oft geäusserte Wunsch erfüllt werden könnte, dass die Landes-Credit-Anstalt ermächtigt würde, die Verkoppelungskosten vorzuschüssen und mittelst planmässiger Tilgung durch die Grundbesitzer sich restituiren zu lassen. Bisher hat das Ministerium des Innern aus seinem landwirthschaftlichen Fond runde Summen zur Unterstützung kostspieliger Verkoppelungen oder gewissermaassen als Prämien für die ersten Beispiele der Verkoppelung in einer Gegend hergegeben. Auf dem preussischen Eichsfelde soll von grossem Erfolge die Maassregel gewesen sein, dass die Regierung das etwaige Plus der Verkoppelungskosten über einen bestimmten Betrag für den Morgen zu tragen übernommen hat.

den Besitzern auch Nutzen gewähren. Es ist diesem Antrage, von dessen Annahme die Regierung eine erschwerende Einwirkung auf die Verkoppelungen zu befürchten schien, keine Folge gegeben worden. Doch wird von Unterrichteten versichert, dass es in Fällen der gedachten Art mit Unterstützung der Behörde nicht selten gelinge, die Einwilligung der Feldinteressenten zur Ausschliessung solcher Flächen zu erlangen. —

Nach dem Gesetze von 1842 mussten bis jetzt die Kosten für die, in Veranlassung der Verkoppelung bewerkstelligte Ablösung von Weide-Servituten gegen Land von den Pflichtigen getragen werden. Diese Kosten sind durch das neue Gesetz insoweit auf die Weideberechtigten überwält worden, dass diese für das ihnen zur Abfindung zufallende Land nach dem Werthverhältnisse desselben ihren Beitrag zu den gemeinschaftlichen Verkoppelungskosten leisten müssen.

Es scheint dieses Verfahren dem sonst bei Ablösungen befolgten Grundsatz zu widersprechen, dass der Berechtigte, der nach dem bisherigen Reinertrage seiner Nutzung entschädigt werden soll, hieran keinen Abzug erleiden dürfe, weil er dann eben nicht vollständig entschädigt wird. Doch wird es darauf ankommen, ob die Aequivalirung der Weidegerechtsame in Land nach dem Werthe geschieht, welchen letzteres zur Zeit der Verkoppelung hat oder ob dabei der durch die Verkoppelung zu erlangende Werthzuwachs sogleich mit eingerechnet wird. —

Von den Abänderungen und Ergänzungen, welche das Gesetz über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen erhalten hat, sind hier folgende zu erwähnen.

Es war bisher nicht selten der Fall vorgekommen, dass einzelne Betheiligte, die in dem einleitenden Verfahren (Vorverfahren) bereits ihre Stimme für die Verkoppelung (oder für die Gemeinheitstheilung) abgegeben hatten, diese wieder vor dem Eintritte der Rechtskraft des Stattnehmungserkenntnisses ohne alle Angabe von Gründen oder unter Angabe unerheblicher Gründe zurücknahmen. Obgleich hieraus grosse Unzuverlässigkeiten

entstanden, so konnte solches nach den Worten des Gesetzes doch nicht für unzulässig erklärt werden. Jetzt ist nun dem betreffenden Paragraphen die Bestimmung hinzugesetzt worden: „Eine Zurücknahme der im Vorverfahren für den Theilungsantrag ¹⁾ abgegebenen Stimme ist weder vor noch nach Eröffnung des Stattnehmigkeitserkenntnisses zulässig.“

Eben so wichtig, als die Zusammenlegung der Felder sind die sogenannten Folgeeinrichtungen, „welche die Erleichterung und Sicherstellung der künftigen Benutzung oder die Erhöhung des Ertrages bezielen,“ wie es in §. 94 des Gesetzes über das Verfahren lautet. In diesem Paragraphen ist vorgeschrieben, dass die Commission nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und mit Genehmigung der Behörden, deren Mitwirkung nach Lage der Sache etwa erforderlich ist, die nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der Begrenzung und Befriedigung der Grundstücke, der Anlage neuer oder Verbreiterung etc. vorhandener Wege und Triften, der Anlage von Brücken, Wasserzügen und etwaigen sonstigen Anstalten zu einer Abwässerung oder Bewässerung, sodann auch hinsichtlich der Unterhaltung solcher Anstalten zu treffen hat.

Seitdem ist das Drainiren eingeführt worden und hat deshalb der §. 94 den Zusatz erhalten, dass „zu den Folgeeinrichtungen auch die Entwässerung des Bodens durch sogenannte Drains gehört, insoweit der einzelne Grundbesitzer solche Anlagen auf seinem Grundstücke für sich allein zweckmässig nicht ausführen kann.“

Im Grunde berechtigt schon der §. 94 nach seiner Fassung zu einer solchen officiellen Drainage. Bei den Drainsanlagen kommen in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung die für Entwässerungsanlagen geltenden Grundsätze des Ent- und Bewässerungsgesetzes vom 22. August 1847 (welches übrigens des Drainirens selber noch nicht erwähnt) zur Anwendung.

Da es nothwendig ist, dass zeitige Vorsorge für diese Anlagen schon während der Verkoppelung getroffen wird, so haben

¹⁾ Unter diesem Ausdruck, der bald generell, bald speciell gebraucht wird, ist hier die Verkoppelung mit zu verstehen.

Stände in ihrem Erwiderungsschreiben die Regierung ersucht, durch Erlass geeigneter Instructionen dahin zu wirken, dass bei der Ausführung von Verkoppelungen, besonders bei der Anlegung von Abzugsgräben auf die Möglichkeit einer Drainirung sämtlicher, dieser Melioration bedürftiger Grundstücke von den leitenden Behörden vorsorglich Bedacht genommen werde.

Oft scheiterte seither das Bemühen, den zu bildenden Koppeln eine regelmässige Form zu geben, an der unregelmässigen, winkeligen, zickzackigen Abgrenzung derselben gegen anstossende, der Verkoppelung nicht mit unterzogene Flächen, wie Gemeinheitsgründe (wenn es nicht gleichzeitig zur Theilung derselben kam), Forsten, Grundstücke eines bereits früher privatim verkoppelten, von der allgemeinen Verkoppelung eximirten Gehöftes, oder auch Ländereien einer benachbarten Feldmark.

Der Gesetzes-Entwurf beabsichtigte bloss, diesem Uebelstande bei der Angrenzung von gesetzlich theilbaren Gemeinheiten, wenn diese nicht zugleich mit der Verkoppelung aufgetheilt werden, abzuhehlen ¹⁾. Die Stände aber fassten mit Recht die Sache allgemeiner auf und demnach ist durch §. 8 des neuen Gesetzes über das Verfahren die Commission befugt worden, nach Anhörung der Betheiligten und auf Grund von Gutachten Sachverständiger, „eine Begradigung der Grenzen der zu verkoppelnden Flächen gegen angrenzende Feldmarken, so wie gegen angrenzende nicht zur Verkoppelung gezogene Flächen gegen vollständige Entschädigung der Betheiligten“ zu verfügen. Eine solche Begradigung der Grenzen ist aber nach diesem Paragraphen nur in so weit zulässig (d. h. zwangsweise), als vollständige Entschädigung in Grund und Boden gewährt werden kann; sie soll auf das Maass des unvermeidlich Nothwendigen beschränkt und mit thunlichster Schonung der Interessen der auswärtigen Grundeigenthümer ausgeführt werden ²⁾.

1) Hiernach wäre nicht einmal gegen angrenzende Gemeinheitsforsten derselben Feldmark, da sie gesetzlich nicht theilbar sind, etwas auszurichten gewesen.

2) Ob man hier nicht etwas weiter hätte gehen können? So z. B. wird ohne den Austausch von Enclaven und Exclaven oft das Ziel nicht zu erreichen sein.

Nach der bisherigen Gesetzgebung sind sogenannte Privat-Verkoppelungen (wie auch Privat-Gemeinheitstheilungen) erlaubt, welche die Betheiligten so zu sagen auf eigene Hand, mit Umgehung der technischen Beamten durch irgend einen beliebig gewählten Sachverständigen oder wenigstens von ihnen für sachverständig gehaltenen Mann ausführen lassen. Die Behörden haben dann keinen Einfluss auf den Gang des Geschäftes und erst nach beendigter Sache ist obrigkeitliche Beurkundung und landdrosteiliche Prüfung für den Fall erforderlich, wenn ein öffentliches Interesse dabei in Frage kommt, was z. B. in Betreff der Wege-Veränderungen oder der Grenzberichtigung zwischen benachbarten Feldmarken eintreten kann. (Gesetz über das Verfahren §. 140—143.)

Bei Zulassung solcher Privatverkoppelungen dachte man eigentlich nur an den Austausch einzelner aneinandergrenzender Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung. Sie wurden aber später häufig auf die Regulirung ganzer Feldmarken ausgedehnt und erlangten in manchen Gegenden eine Art von Popularität, weil sie in weit kürzerer Zeit, als die amtlichen Verkoppelungen und mit geringeren Kosten (meist gegen eine Akkordsumme) ausgeführt wurden, was hauptsächlich daraus sich erklärt, dass sie überhaupt nur in Folge eines freiwilligen Beschlusses aller Betheiligten eintreten können, folglich nur da vorkommen werden, wo die Dorf- und Feldnachbarn friedfertige und billige Gesinnung gegen einander hegen und auch die Agrarverhältnisse nicht so complicirt sind. Die schwierigeren Verkoppelungs-Sachen fallen mithin immer dem amtlichen Verfahren anheim, bei welchem die überstimmte, meist sehr erbitterte Minorität oft die Ausführung so viel als möglich hemmt und zur Abhaltung vieler Termine zwingt; daher mehr Zeitverlust und Kosten.

Es wird nun zwar versichert, dass manche Privatverkoppelungen in befriedigender Weise zu Stande gekommen, eben so häufig aber oder noch häufiger scheint das Gegentheil der Fall gewesen zu sein. Die Bauern hatten es dann an der nöthigen Vorsicht in der Wahl des Technikers fehlen lassen; es wurden ungeprüfte, ausländische Geometer, sogar, wie in der Stände-

versammlung berichtet ward, ehemalige Schauspieler, verdorbene Förster u. dgl. angenommen; aus den unrichtigen Vermessungen und Chartirungen entstanden Verluste, Uebervortheilungen, verwickelte Processe.

Die Stände zogen bei Gelegenheit der Berathung des zur Rede stehenden Gesetz-Entwurfes die Frage über die Zulässigkeit, event. die Controlirung von Privat-Verkoppelungen und Privat-Gemeinheitstheilungen mit in den Kreis ihrer Berathungen. Der Gegenstand wurde von allen Seiten beleuchtet; es gewann die Ansicht die Oberhand, dass die Privat-Verkoppelungen und Privat-Theilungen nicht durch erschwerende Formen oder hindernde Erfordernisse unmöglich gemacht werden sollten, da sie bei guter Ausführung nützlich seien, zumal voraussichtlich in Folge der neuen Gesetze die Zahl der Provokationen sehr zunehmen und damit ein Mangel an Technikern eintreten werde, dass aber die (vorhin angeführten) §. 141 — 143 des Gesetzes über das Verfahren erfahrungsmässig keinen genügenden Schutz gegen schlechte oder mangelhafte Ausführung gewährten. Demzufolge ist die Regierung ersucht worden, „die weiter erforderlichen gesetzlichen Vorschriften Ständen bei ihrer nächsten Versammlung zur verfassungsmässigen Zustimmung vorlegen zu wollen.“ —

Wir hätten schon oben erwähnen sollen, dass Stände bei Gelegenheit der jetzigen Aenderung des Verkoppelungsgesetzes die Aufmerksamkeit der Regierung auf die „in einigen Landestheilen schrankenlos zulässige Parzellirung der Grundstücke“ gelenkt und Derselben empfohlen haben, „auf gesetzliche Vorschriften Bedacht nehmen zu wollen, welche der bezeichneten Zerstückelung des Grundeigenthums mit Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse entgegenzuwirken geeignet sein möchten.“

Ein solches Gesetz, welches namentlich für die Süd-Provinzen ein längst gefühltes Bedürfniss ist, aber auch für andere Provinzen des Königreiches, soweit daselbst die Untheilbarkeit der Bauerngüter lediglich auf der Gutsherrlichkeit beruhete, mit fortschreitender Ablösung des gutsherrlichen Verbandes und der gutsherrlichen Lasten nicht lange mehr zu entbehren ist, wird

nun freilich bei der Schwierigkeit des Stoffes nicht in der allernächsten Zukunft zu erwarten sein und überdies mit einem neuen Gesetze über bauerliche Erbfolge und andere bauerliche Rechtsverhältnisse in Verbindung gebracht werden müssen.

Wohl aber hätte das neue Verkoppelungsgesetz wenigstens dagegen Vorkehrung treffen können, dass die einzelnen Aecker und Wiesenparzellen ihre regelmässige Gestalt und ihre selbstständige Zukömmlichkeit wieder verlieren, ferner, dass von Neuem durch die Theilungen Wege-Servituten und andere Servituten sich bilden und endlich, dass durch ein Uebermaass neu entstandener Grenzfurchen eine unverhältnissmässige Quote der Fläche wiederum theils der Cultur überhaupt entzogen, theils der vollen Ertragsfähigkeit beraubt wird.

Hiezu dient: 1) unbedingtes Verbot der Queertheilungen; 2) Beschränkung der Längentheilungen dahin, dass jedes Stück, so wohl das, von welchem abgetrennt wird, als das abgetrennte eine Breite von mindestens zwei Ruthen behält, auch nicht die erlangte Parallelität der gegenüberstehenden Grenzlinien durch zickzackiges Tranchiren wieder verliert.

Durch die Vorschrift eines Parzellen-Minimum von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder 1 Morgen, wie es in einigen Staaten verfügt ist, würde der angegebene Zweck nicht erreicht werden. Denn darf man einen Acker z. B. von 2 Morgen beliebig in vier Stücke à $\frac{1}{2}$ Morgen theilen, so verlieren die beiden Mittelstücke ihre selbstständige Zukömmlichkeit und die beiden Endstücke werden mit der Servitut der Passage, Entwässerung u. s. w. belastet.

Trügerisch ist die von Manchen gehegte Hoffnung, dass die beschaffte Verkoppelung für die Zukunft weitere Zerstückelungen indirekt hemmen werde, weil die Einsicht von den erlangten grossen Vortheilen die Grundbesitzer von selber bewegen würde, den wahren erhöhten Werth ihrer Ländereien nicht durch die Zerstückelung wieder zu deprimiren. Das Gegentheil ist schon in der ersten oder zweiten Generation da eingetreten und die alte Unordnung und Verwirrung wieder eingerissen, wo die Naturaltheilungen unter Erben gebräuchlich sind und verschuldete kleine Grundbesitzer durch parzellarische Verkäufe sich zu retten suchen.

So auf manchen preussisch-thüringischen Feldmarken, wo z. B. die 5 Erben eines Bauerngutes jede einzelne Koppel nicht bloß in 5, sondern in 10 oder 15, vielleicht in 20 oder 25 Theile wiederum theilen, wenn eine solche Koppel Land von sehr verschiedener Bodenbeschaffenheit in sich vereinigt¹⁾.

In Nassau sind aus diesem Grunde mehr als 40 Feldmarken schon zum zweiten Male verkoppelt worden.

Weiter indessen im Verkoppelungsgesetze zu gehen, als eben vorgeschlagen worden, etwa die einzelnen Koppeln so, wie sie durch die Zusammenlegung entstehen, für geschlossen zu erklären, dürfte nicht rathsam sein, nicht sowohl wegen der ungleichen Beschränkung der Theilbarkeit nach der verschiedenen Grösse der Koppeln, als vielmehr deshalb, weil wenigstens in den Süd-Provinzen der an die freie Disposition gewöhnte Bauernstand eine solche Verfügung so misliebig aufnehmen würde, dass auch die grösseren, jetzt der Verkoppelung geneigten Bauern, dadurch von der Provokation abgeschreckt werden könnten. —

Als einen Mangel der hannoverschen Gesetzgebung (freilich auch der meisten übrigen) sehen wir an, dass so wenig auf den Ausbau aus den Dörfern, wodurch allein umfassendere Arrondirungen möglich gemacht werden, hingewirkt worden ist. Das Verkoppelungsgesetz von 1842 verordnete in §. 23 bloss, dass, wenn ein Theilnehmer zu einem die Verkoppelung erleichternden Ausbau sich entschliesst, ihm sein Ersatz, so weit andere Rücksichten es zulassen, in der Nähe des ausersehenen Bauplatzes angewiesen werden soll. Diess will nicht viel sagen, da sonst ohnehin Niemand an Ausbauen denken könnte.

Anders in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (so genannten königlichen Antheils), wo die im Dorfe Zurückbleibenden den in die Feldmark Hinausziehenden mit Bau-Fuhren, Diensten und Lieferungen zu Hülfe kommen mussten, und dies mit Recht, da das Ausbauen auch den Zurückbleibenden arron-

1) Vgl. Wissmann, über die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in Thüringen und die Mittel zu deren Abhülfe, im Archive für Landeskunde der Preussischen Monarchie. Bd. III, 3tes Quartal 1856.

dirte Besitzungen verschafft, letztere also gleiche Vortheile mit den Ausziehenden erlangen, folglich auch mit ihnen die Kosten der Aenderung tragen müssen. Im Königreiche Dänemark ist aus der Staatskasse eine ansehnliche, nach der Grösse der Gebäude bemessene Unterstützung zur Beförderung dieses Zweckes geleistet worden, welcher denn auch in manchen Gegenden, wenn nicht etwa eine sehr grosse Verschiedenheit des Bodens in den verschiedenen Feldabtheilungen hemmte, so vollständig erreicht worden ist, dass die Dörfer so gut wie ganz in Einzelhöfe, jeder mit separater Feldmark, aufgelöst worden sind.

In einem folgenden Artikel werden wir über das Weideablösungsgesetz vom 8. Nov. 1856 Bericht erstatten.

(A. S. 21.)

Die deutsche Münzkonvention vom 24. Januar 1857 volkswirtschaftlich und politisch betrachtet.

Von Dr. Schöffle in Stuttgart.

Erster Artikel.

Die Wahl der Währung ¹⁾.

Indem wir beabsichtigen, die im Jahre 1856 in Wien vereinbarte und ebendasselbst am 24. Januar d. J. unterzeichnete deutsche Münzconvention einer eingehenderen Würdigung zu unterstellen, verweilen wir etwas ausführlicher bei dem ersten sich aufdrängenden Punkte, bei der Wahl der Währung.

Nicht als ob wir den Werth des Vereinbarten einzig oder hauptsächlich nach der Schärfe und Richtigkeit der Calculation bemessen wollten, womit die für die Wahl der Währung entscheidenden Factoren berechnet worden sind. Diess wäre weder billig noch überhaupt berechtigt; nicht billig, weil mitten im Widerstreit abweichender theoretischer Ueberzeugungen und in einer Zeit der gewaltigsten Umwälzung in den Erzeugungs- und Bedarfsverhältnissen der edlen Geldmetalle auch die scharfsinnigste Berechnung fehl gehen und ein Gebiet unabsehbarer Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten auch vom hellsten Auge falsch erfasst werden kann; an sich nicht berechtigt, weil ein münzpolitischer Akt, wie die Wiener Convention, in vielen Beziehungen von grossem Werth selbst dann sein kann, wenn hinsichtlich der Wahl der Währung der entschiedenste Missgriff gemacht worden sein würde. Ist man doch, je tiefer man die Währungs-

1) Vergl. die Redact. Bemerkung Bd. XII, S. 486.

frage und den sie bestimmenden Wahrscheinlichkeitscalcul erfassen will, um so mehr versucht, an der Gewinnung einer entschiedenen Ueberzeugung und daher an einer sicheren Wahl geradezu zu verzweifeln; denn die bestimmenden Factoren erscheinen so bald man sie greifen will, wie Nebelgestalten, die in sich zerrinnen, und Nichts will sich der nach festen Anhaltspunkten tastenden Hand darbieten. Uns wenigstens hat mehr als einmal das entmuthigende Gefühl solcher Erfahrung überkommen, als wir uns durch die labyrinthischen Gänge und Knoten jener Wahrscheinlichkeitsrechnung durchzuwinden und an den ungenügenden wenn noch so fleissig gesammelten statistischen Ziffern festen Anhalt zu gewinnen suchten; das Muthmaassliche lässt sich einmal nicht in feste Linien einschliessen, immer bleibt der Drudenfuss offen, wo der Zweifel frei aus und eingeht. Und doch darf man sich nicht entmuthigen lassen! Bei der Wahl der Währung kann nun einmal bloss die Wahrscheinlichkeitsrechnung entscheiden, dieser Calcul ist unentbehrlich; ja er ist bei der jetzigen Conjunktur in Produktion von und im Bedarf an Edelmetallen selbst dann berechtigt, wenn er etwas gewagt wäre. Um es zu anticipiren, so theilen wir gleich hier mit, dass uns eine möglichst unbefangene Prüfung aller, unserer Einsicht zugänglichen Verhältnisse zu der Ueberzeugung von einer nahen Zukunft der Goldwährung geleitet hat. Zwar die Nothwendigkeit eines sofortigen Uebergangs zur Goldwährung glauben wir nicht nachweisen zu können. Wir würden vielmehr nur das Abwarten der Erfahrung der nächsten Zukunft, bevor zu den grossartigen Aenderungen einer ganz neuen Münzverfassung geschritten werden durfte, als das Natürlichste betrachten zu müssen glauben, und würden hienach den Akt der Wiener Münzkonvention als überhaupt unzeitig tadeln, wenn wir nicht der Ansicht wären, dass bei gegebenen Verhältnissen die erste Rücksicht die war, dass überhaupt eine — wenn in einzelnen Punkten selbst fehlerhafte — Einigung sicher zu Stande kam. Ueberzeugt aber sind wir, dass ein sofortiger Uebergang zur Goldwährung in keiner Beziehung geschadet und wahrscheinliche doppelte Kosten und Inconvenienzen erspart hätte. Aber die Silberwährung hatte das conservative Recht für sich, was alles

Bestehende dem Werdenden gegenüber hat und geltend macht; und somit sind wir weit entfernt zu tadeln. Vielleicht ist unsere zur Goldwährung neigende Ueberzeugung sogar irrig und wird von der Erfahrung der Zukunft widerlegt werden; die Natur des Gegenstandes fordert zur grössten Bescheidenheit in der Aufstellung von Ansichten auf. Dann aber bietet schon die genaue Prüfung einiger sehr wichtigen staatswirthschaftlichen Fragen, welche die Währungsfrage involvirt, ein selbstständiges Interesse; z. B. die Erörterung der Massen- und Produktionsverhältnisse der Edelmetalle, die Edelmetallströmung nach Ostasien und Anderes. Man kann also unter allen Umständen mit dem Bewusstsein, dass die folgende Erörterung nicht ein conjecturales, sondern ein reelles, wissenschaftliches und praktisches, Interesse habe, den Gegenstand anfassen.

Die von der Wiener Conferenz begründete Münzverfassung hat die einfache Währung und als solche die Silberwährung adoptirt.

Die Anerkennung des Principes der einfachen Währung und die offenbare Geflissentlichkeit, womit dieses Fundament aller Ordnung und Beständigkeit des Münzwesens strenge durchgeführt wird, hat sich einer fast ausnahmslosen Billigung zu erfreuen gehabt. Und mit Recht. Ebenso eine alte Erfahrung, als der *communis consensus* der Wissenschaft sprach dafür; wenigstens waren die abweichenden Theorieen, welche neuerdings wieder hervorgetreten sind, nicht geeignet, die eine oder die andere zu erschüttern. Wir können uns daher bei der Vertheidigung der Convention gegen divergirende Ansichten in Beziehung auf die einfache Währung sehr kurz fassen.

Ausser der einfachen Währung waren zwei Wege möglich und empfohlen, die Doppelwährung und die mit mathematischem Barbarismus sogenannte anderthalbfache Währung, welchen Ausdruck wir der Kürze halber adoptiren.

Die Doppelwährung kann nur auf die Voraussetzung der Unveränderlichkeit des Werthverhältnisses von Gold und Silber begründet werden. Man kann nun der Ansicht sein, dass diesem Werthverhältniss bei der verhältnissmässig langsamen Entwicklung der dasselbe umgestaltenden Factoren eine gewisse

Beständigkeit nicht abzusprechen sei; das in umfänglicher Weise waltende Fungibilitätsverhältniss beider Metalle für gewisse Hauptzwecke, die Möglichkeit der Substitution von Surrogaten für die Geld- und für die Luxusdienste von Gold und Silber, sowie andere Momente bedingen absolut eine sehr langsame Aenderung der Werthrelation der beiden Edelmetalle. Hat doch auch die enorme Goldausbeute der letzten Jahre das Werthverhältniss von Gold zum Silber auffallend wenig afficirt. Allein diese relative Beständigkeit kommt nicht einer völligen Unveränderlichkeit gleich, unter welcher Voraussetzung allein die Doppelwährung eine natürliche Begründung hätte. Sehr lehrreich sind eben in diesen Beziehungen die Erfahrungen, welche in neuester Zeit Frankreich und die Vereinigten Staaten gemacht haben. Durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7 Germinal Jahr 11 ist die gesetzliche Werthrelation von Gold und Silber in Frankreich auf 1 : 15₅₀ normirt: („*Les pièces d'or de 20 Francs seront à la taille de 155 pièces de Kilogramme et les pièces de 40 Fr. à 77½ etc.*“, diess ergibt, da ein Frank 5 Gramm Silber enthält und überall Prägesilber und Prägegold in der Mischung von $\frac{9}{10}$ fein vorausgesetzt wird, $\frac{10.10}{5} : 155 \times 20 : 77\frac{1}{2} \times 40 = 200 : 155 \times 20 = 1 : 15_{50}$.) Die Relation auf dem Londoner Geldmarkte aber war seit dem Jahr 1831:

Im Jahre	Durchschnittspreis des Silbers per Unze Standardsilber.	Durchschnittliche Werthrelation.
1831—1840	59 $\frac{7}{8}$ D. (Pence)	15 ₇₅ : 1
1841—1850	59 $\frac{9}{16}$	15 ₈₃
1851	61	15 ₄₆
1852	60 $\frac{1}{2}$	15 ₅₉
1853	61 $\frac{1}{2}$	15 ₃₃
1854	61 $\frac{1}{2}$	15 ₃₃
1855	61 $\frac{3}{8}$	15 ₃₆
1856	61 $\frac{3}{8}$	15 ₃₆
Mitte Febr. 1857	61 $\frac{5}{8}$	15 ₃₀ .

Die Werthrelation zwischen Gold und Silber auf dem Hauptmarkte war also bis Ende des vorigen Jahrzehnts über der legalen französischen 1 : 15₅₀. Bekannt ist, wie bis dahin das Gold aus Frankreich immer auszuströmen suchte. Seit dagegen die Werth-

relation dauernd unter 15₅₀ herabgegangen, ist das Umgekehrte eingetreten, Silber ist in grösster Masse aus- und Gold eingeströmt. Ja es zeigen sich gegenwärtig bereits Symptome völliger Erschöpfung des vor 8 Jahren überaus reichen französischen Silberschatzes; nach einer Februarnummer des Economist haben mehrere französische Handelskammern um Prägung kleinster Goldmünzen beim franz. Finanzminister dringend gebeten, und ihr Gesuch mit dem drückenden Mangel an Silbermünzen motivirt. Man hat hier den klaren Erfahrungsbeweis für die Unzweckmässigkeit der Doppelwährung. Die Doppelwährung schafft einen künstlichen Werthpunkt, über welchen die Marktrelation der Zunge einer Waage gleich ewig hinüber und herüberspringt. Statt der gesetzlichen Doppelwährung hat man in Wirklichkeit einen ewigen Wechsel und Kampf zwischen faktischer Gold- und faktischer Silberwährung. Je grösser und dauernder die Differenz der marktmässigen und der gesetzlichen Werthrelation ist, desto vollständiger kommen jene Umschläge zwischen faktischer Gold- und faktischer Silberwährung zur Vollziehung, und desto grösser sind die Inkonvenienzen für eine geordnete Landescirculation. Gewiss wäre eben der jetzige Moment einer gewaltigen Revolution in den Masse- und Erzeugungs-Verhältnissen von Gold und Silber der ungeeignetste gewesen, um in Deutschland ein Experiment zu machen, das für andere Länder schädlich sich erwiesen hat und erweisen musste, weil es eine Absurdität zur Voraussetzung hatte und gegen ein wirthschaftliches Grundgesetz sich auflehnte. Wir zweifeln daher nicht daran, dass die Wiener Conferenz keinen Augenblick sich versucht fühlte, mit den neusten Freunden der Doppelwährung gemeine Sache zu machen.

Mit gleichem Recht hat die Conferenz die anderthalbfache Währung verworfen, jene Combination, welche von Ludwig Stein in der Allgemeinen Zeitung, von Michel Chevalier schon früher im Journal des Debats empfohlen worden ist. Nach dem Vorschlage der Genannten hätte der Goldkurs auf längere Perioden (ein halbes Jahr etwa) von den kontrahirenden Regierungen gemeinschaftlich fixirt und Gold als gesetzliches Zahlungsmittel zu dem jeweiligen Tarife angenommen werden sollen. Hiedurch wäre der offizielle Kurs, namentlich unter den

jetzigen Conjunktoren, gewiss Gegenstand einer für die Staatskassen theuren, für das allgemeine Interesse völlig unfruchtbaren Speculation geworden. Die periodische Bannung der Werthrelation durch staatliches Machtgebot hätte zwar nicht so absolut, wie die unbedingte Doppelwährung, gegen die unbezwingliche Freiheit und nothwendige Veränderlichkeit der Markt-Werthrelation sich aufgelehnt, aber dennoch die natürlichen Werthverhältnisse gestört und getrübt und zu ebenso unnöthigen als unvermeidlichen Verlusten geführt. Die periodische, verschiebbare Doppelwährung sollte zum Zwecke haben, durch offizielle Tarifierung und Legalisirung des Goldkurses auf gewisse Zeiträume hin den Verkehr von den täglichen Schwankungen des Kurses zu befreien. Man beachtete aber ein Hauptmoment in seiner eigenthümlichen Bedeutung zu wenig, dasjenige nämlich, dass im Allgemeinen die Zerschlagung der Kursdifferenz eines längeren Zeitraums in tägliche Schwankungen dieselbe den Einzelnen weniger empfindlich macht und die Vertheilung der Inconvenienz der Werthschwankung an sich einen Vortheil begründet; man übersah, dass bei grösseren Differenzen zwischen dem Tageskurse und dem jeweiligen offiziellen Tarifsatze die zur Annahme verpflichteten Staatskassen oder freiwillig hiezu sich verpflichtenden Privatvereine das Opfer einer organisirten Differenzspeculation werden könnten. Die Münzkonferenz hat daher mit Recht auf das Ansinnen der erwähnten Art verzichtet und vielmehr Bestimmungen getroffen, welche die Reinheit der einfachen Silberwährung gegen Abusivgoldkurse zu schützen bezwecken. Dadurch dass die Tarifierung der Goldmünzen auf höchstens ein halbes Jahr geschehen darf, dass sie nach den Marktkursen des nächstvorhergegangenen Zeitraumes geschehen muss, dass jeder Vereinsstaat jeden Augenblick seinen jeweiligen Kassen-Gold-Tarif aufheben kann, ist die geschaffene Kassenordnung für den Goldkurs in Wahrheit ein Schutzmittel zur Erhaltung des natürlichen Verhältnisses beider Edelmetalle und verglichen mit bisherigen Verhältnissen ein offener Fortschritt. Wohl könnte man die Frage aufwerfen, ob nicht das gänzliche Verbot der offiziellen Kassenkurse der sicherste Weg zum Ziele gewesen wäre. Hierauf ist zu erwiedern, dass

jede Staatskasse sich hüten wird, zu viel Gold über dem Marktkurs anzunehmen, wozu ja durch den Vertrag die Mittel stündlicher Abwehr gegeben sind, dass also alle Gefahr der Ausbeutung beseitigt ist, dass aber auf der andern Seite in der hergestellten Kassenordnung ein Mittel geschaffen ist, ohne Opfer für die Staatskassen eine gewisse Stetigkeit des Goldkurses, wie sie dem kleinen Verkehre Bedürfniss ist, herbeizuführen. In Zeiten namentlich, in welchen der Kurs geringen Schwankungen ausgesetzt ist, kann ein dem Marktkurse natürlich sich anschmiegender Kassenkurs für den Kleinverkehr die unvermeidlichen kleinen aber doch empfindlichen Verluste neutralisiren. Die Beobachtung des Geschäftslebens weist nach, wie häufig Gold zu übertriebenem Kurse mit Missachtung des Tageskurses aufgedrängt wird; durch einen nach den obigen Grundsätzen geregelten Kassenkurs wird ein fester Anhaltspunkt hiegegen gewonnen; es kann aber überhaupt den kleineren Tagesschwankungen des Goldkurses für den kleinen Verkehr begegnet werden. Die Goldkassenkurs-Ordnung der Convention scheint uns hienach in einigen wesentlichen Beziehungen sehr nützlich wirken zu müssen, in keiner Beziehung schaden zu können und somit einer beifälligen Aufnahme würdig zu sein. Klar ist, dass sie mit jener Combination einer periodischen Goldwährung neben fixer Silberwährung, mit jenem Mittelding zwischen einfacher und doppelter Währung, Nichts gemein hat.

Wenn nun die Wahl der einfachen Währung gegenüber den Forderungen der ziemlich einsam dastehenden Doppelwährungsfreunde und gegenüber der Combination von M. Chevalier und L. Stein ziemlich einstimmige Billigung findet, so sind die Sympathieen in anderer Beziehung sehr getheilt. War es ein richtiger Griff, dass man die Silberwährung beliebt hat, war es nicht vielmehr angezeigt, zur Goldwährung überzugehen?

Die Thatsache, dass die Silberwährung einmal beliebt worden ist und nun auf längere Zeit im weiten Gebiete der neuesten Münzkonvention aufrecht erhalten werden wird, kann natürlich an dieser Stelle einer erneuten wissenschaftlichen Prüfung der Frage nicht vorgreifen, vorausgesetzt dass sie nicht auch wissenschaftlich als schon erledigt zu betrachten ist. Letzteres

scheint uns nun aber keineswegs der Fall zu sein, die Fehde zwischen den Freunden der Goldwährung und denen der Silberwährung ist noch keineswegs entschieden. Das treffliche Material, das sie zu Tage gefördert hat, scheint uns nicht zu den gehörig ruhigen und unbefangenen Schlussfolgerungen benützt worden zu sein. Man ist hüben und drüben unversehens in absolute Sympathieen verfallen, und hat ganz vergessen, die Frage des Uebergangs zur Goldwährung hauptsächlich als eine Frage der Zeit und der Umstände anzusehen.

Bei der Wahl eines der beiden edlen Geldmetalle als Substrats der einfachen Währung ist die wahrscheinlich grössere Werthstabilität, welche das eine oder das andere verspricht, offenbar das entscheidende Moment. Das Geld soll Universalwerthmesser und Universalwerthträger sein, und daher eine gleichbleibende Macht zu kaufen allen übrigen Gütern gegenüber in sich schliessen. Innerhalb der unendlichen, durch verschiedene Räume der Zeit und des Orts sich erstreckenden Verkettung des Tauschverkehrs hat das Geld die Wertheinheit zu bilden, welche die räumlich und zeitlich auseinanderliegenden Werthgrössen gegen einander misst und vertritt. Diese Wertheinheit sollte daher, will die Messung und Werthgleichung eine richtige und die Werthvertretung eine gerechte sein, etwas feststehendes, gleichbleibendes sein, das Währungsmetall muss Werthstabilität besitzen. Der Gedanke an eine absolute Werthstabilität ist nun freilich an sich eine Absurdität: der Werth jeder Waare ist etwas nothwendig wechselndes; die Veränderlichkeit aller Werthe ist ein Postulat der menschlichen Freiheit, welche, indem sie im rein natürlichen Gebiete sich bethätigt, und dieses auf sich bezieht, Güter und Werthe erst schafft und diese ihrem Gesetz der Bewegung und Entwicklung unterwirft. Die absolute Werthstabilität irgend eines Geldsubstrates ist daher von zwei Seiten eine Unmöglichkeit: Für's erste muss der Werthmaassstab und Werthgleicher selbst ein Werth sein, und ist als solcher veränderlich, zweitens sind die zu messenden Werthe als solche beständiger Veränderung unterworfen. Es kann daher von Anfang nur von einer relativen Werthstabilität, von einer „möglichst“ gleichbleibenden Kaufkraft des als Universal-Werthmaassstab

und -Werthträger gebrauchten Edelmetalles die Rede sein. Man wird daher fragen müssen:

Zeigt Gold oder Silber diejenigen Masse- und Produktionsverhältnisse, um dem nach herrschenden Umständen wahrscheinlichen Bedarf des Tauschverkehrs an baaren Tauschmitteln so folgen zu können, dass das jetzige Werthverhältniss des betreffenden edlen Metalls zur Gesamtheit der übrigen Güter, deren Tausch es vermittelt, den geringsten und seltensten Schwankungen ausgesetzt sein wird, mit andern Worten: dass eine gleiche Quantität desselben auf längere Zeit hin dasselbe Maass von Kaufkraft am gleichmässigsten behauptet?

Die wahrscheinlich grössere Werthstabilität in diesem Sinne ist unstreitig der entscheidende Gesichtspunkt für die Entscheidung der Alternative: Gold- oder Silberwährung, weil Stabilität die erste Eigenschaft jedes Maasses ist. Der Einfluss starker und häufiger Schwankungen im Werthe des allgemeinen Werthträgers auf alle Geldforderungsverhältnisse ist wiederholt und erst im letzten Hefte dieser Zeitschrift so drastisch geschildert worden, dass es Eulen nach Athen tragen hiesse, die socialen Schattenrisse eines jähen Werthumsturzes in der Geldcirculation hier von Neuem an die Wand zu malen. Wem ein solcher Umsturz nütze oder schade, kann social-politisch von grosser Bedeutung sein, ungerecht ist der erzeugte Vortheil, wie der erzeugte Nachtheil immer, eine Depreciation des allgemeinen Werthträgers muss daher, ungefragt, wem sie nützen oder schaden würde, mit allen Mitteln zu verhindern gesucht werden. Wenn man, um ein stabiles Längenmaass zu gewinnen, die Mühe nicht gescheut hat, solches an den zwar ewig festen, aber fast unermesslichen Dimensionen des Erdgebäudes abzunehmen, so darf die Staatswirthschaft die grösste fortdauernde Mühe nicht fürchten, um mitten in der Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse dem allgemeinen Werthrepräsentanten eine relative Stabilität zu erhalten.

Neben der Stabilität des Werthes treten die andern Eigenschaften, welche die beiden Metalle zu allgemeinen Werthrepräsentanten empfehlen, in eine sekundäre Stellung zurück. Erst wenn in Hinsicht auf jene erste Eigenschaft eine Entscheidung

der Alternative nicht zu gewinnen wäre, dürften diese secundären Qualitäten als maassgebend in Rechnung genommen werden. Bedauerlicher Weise hat diess im vorliegenden Fall selbst Soetbeer in seiner weniger wegen ihres Raisonnements als wegen ihres Materials überaus schätzbaren Monographie („das Gold,“ Gegenwart Heft 144 und 145) nicht gehörig beachtet. Darüber scheint uns nun kaum ein Zweifel obwalten zu können, dass wenn die wahrscheinlich grössere Werthstabilität nicht für Gold entscheiden würde, die übrigen secundären Gründe der Münztechnik, der Münzadministration u. s. w. die Silberwährung als die geeignetere für ein Föderativmünzgebiet, wie das deutschösterreichische, empfehlen würden. Zwar empfehlen die eigentlich physikalischen Verhältnisse, auch ganz für sich betrachtet, nicht absolut das eine oder das andere als Währungsmetall. Dehnbarkeit, Theilbarkeit, Formbarkeit, grosses specifisches Gewicht, (daher Transportabilität etc.) kommen jedem der beiden edlen Metalle zwar nicht in gleichem, aber doch in solchem Grade zu, dass jedes eine vorzügliche Waare für den Gelddienst ist. Es sind die eigenthümlichen Cultur- und Verkehrsverhältnisse des fraglichen Münzgebietes, welche — abgesehen von der Conjunktur der Werthbeständigkeit — den Ausschlag geben würden. So wird beispielsweise eine kleine vom Welthandel lebende Handelsrepublik mit entweder kleinem oder durch Geldsurrogate vermitteltem Binnenverkehr dem Gold den Vorzug geben müssen; die leichtere Transportabilität, der vorherrschende Umschlag grosser Werthe im Innern und nach Aussen empfiehlt Gold zur Bilanzenausgleichung; der Bedarf an kleiner Münze kann mit Scheidemünze befriedigt werden, dessen richtiges Maass namentlich bei einheitlicher Münzadministration leicht regulirt und sicher verbürgt werden kann. Anders in einem Münzgebiet von föderativer Verfassung, mit sehr grossem Binnen- und Kleinverkehr, bei mangelnder Entwicklung der kreditmässigen Werthübertragung, u. s. w. Unter diesen Gesichtspunkten bietet z. B. das deutschösterreichische Münzgebiet von 70 Mill. Menschen gewiss nicht dieselben Verhältnisse zu Gunsten der Goldwährung dar, wie z. B. England. Unter Voraussetzung gleicher Werthstabilität würde daher dem Silber vor dem Golde der Vorzug zu

geben sein. Es wäre bei Annahme der Goldwährung keineswegs eine so leichte Aufgabe, das richtige Maass der circulirenden Scheidemünze zu finden, zu erhalten und zu verbürgen. Das Gold eignet sich nicht zur münzmässigen Darstellung in kleinen Beträgen; Hoffmann sieht schon die Goldmünze im Werth von vier bis fünf Thalern als technisch noch empfehlenswerthes Minimalstück an. Hielte man diese Regel inne, so wäre für den umfassenden, durch Creditsurrogate verhältnissmässig noch wenig vermittelten inneren Verkehr eine sehr grosse Menge Silber-Scheidemünze nöthig. Das richtige Maass der letzteren herzustellen, wäre um so schwieriger, als der Culturzustand der verschiedenen Theile des Gebiets nicht unwesentlich differirt, die Verhältnisse in geld- und kreditwirthschaftlicher Beziehung verschieden sind und ein allgemeiner Maassstab des Scheidemünzebedarfs schwer zu finden und zu handhaben wäre. Man weiss aber, wie sehr jedes Uebermaass der Scheidemünze das System der Landescirculation und den Verkehr verwirrt und über den Haufen wirft. Weiter kommen bei dem föderativen Charakter des Münzverbands die Schwierigkeiten der Controle und die mit einander streitenden Staatsnothwendigkeiten in Betracht, welche letztere besonders leicht zu einem Missbrauch der Scheidemünze, wofern diese einen bedeutenden Umfang hat, verführen könnten. Die Bedenken, welche von diesem Gesichtspunkte gegen die Goldwährung erhoben worden sind, führt auch Soetbeer unter den beachtenswerthesten an, beruft sich aber dagegen auf England und seinen Shilling. Diese Berufung ist aber ein Schluss *a minori ad majus* und beweist zu viel. Immerhin aber fallen die angeführten und angedeuteten Bedenken in die Kategorie der secundären Gesichtspunkte, es ist weder eine übermenschliche Berechnungsgabe erforderlich, um das richtige Maass der Scheidemünze zu ermitteln, noch ein stärkerer Grad guten wirthschaftspolitischen Willens, als er bei allen deutschen Regierungen heutzutage vorausgesetzt werden darf, um die vereinbarten Regeln einzuhalten und ihre Beobachtung zu controliren; der erste Gesichtspunkt aber ist die wahrscheinliche Werthsbeständigkeit, ihm ist die Alternative Gold- oder Silberwährung zuvörderst zu unterstellen.

Zu diesem Zwecke haben wir die Factoren der Werthsbe-

ständigkeit der edlen Metalle einzeln für sich und in ihrem gegenseitigen Verhalten, einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. Nun ist schon angedeutet worden, dass diese Factoren in zwei Hauptkategorien zerfallen. Einerseits kommen die Masse- und Productionsverhältnisse der edlen Metalle; andererseits die Bedarfsverhältnisse des Verkehrs an Circulationsmitteln in Frage. Bei genauerer Betrachtung lösen sich aber diese beiden Hauptmomente in eine Menge einander steigernder und aufhebender Coefficienten auf. So ist hinsichtlich der Masseverhältnisse der vorhandene Schatz, die gegenwärtige und muthmaasslich künftige Production, das Verhältniss der Abnutzung, des Luxus-Gebrauchs und -Verbrauchs zu beachten. Bei Erörterung des Bedarfs an Baarcirculation fallen ebenfalls die verschiedensten Coefficienten alsbald in die Augen; zunächst die Verhältnisse der allgemeinen Entwicklung der Volks- und Weltwirtschaft. Allein der Coefficient der Verkehrszunahme ist nicht auch der des wachsenden Bedarfs an Circulationsmitteln; die Zahl und der Werthbetrag der Tauschfälle und die Masse des circulirenden Mediums stehen nicht in gerader Proportion; die sich entwickelnden Geldsurrogate, die als internationales Tauschmittel umlaufenden Fonds und Effecten, das Staatspapiergeld, die Banknote, die Cheques, der Buchkredit von der einfachsten Gestalt bis zur grossartigen Organisation eines Londoner *clearing house*, sind sehr mächtige Einflüsse, welche alle das Fortwachsen des Bedarfs an metallenen Tauschinstrumenten im geraden Verhältniss zur steigenden Zahl und Masse der Werthübertragungen hemmen. Nur einige dieser Coefficienten lassen sich in annähernd sichere Zahlenmaasse bringen; die anderen bequemen sich durchaus nur zu allgemeinen Schätzungen.

Wichtig ist es nun vor Allem die jetzige Masse und die Productions-Verhältnisse der beiden edlen Metalle vergleichungsweise festzustellen. Wir haben hierüber treffliche ältere und neuere Zusammenstellungen. Für den neusten Standpunkt haben namentlich Soetbeer in seiner oben erwähnten Monographie und Peschel in einer trefflichen grösseren Arbeit ¹⁾ das

1) Die neueren Schwankungen im Werthe der edlen Metalle. Deutsche

Material neu zusammengetragen und vermehrt. Ueberraschend ist, dass die Schätzungen und Berechnungen der beiden Genannten trotzdem dass sie selbstständig geführt sind und von verschiedenartigen Anhaltspunkten ausgehen, in ihren Resultaten fast vollständig übereinstimmen.

Suchen wir zuerst die Ausbeute an edlen Metallen seit Entdeckung Amerika's, eingerechnet die am Ende des 15. Jahrhunderts effectiv vorhandenen Gold- und Silberschätze, schätzungsweise festzustellen; es wird hiebei natürlich nur auf die Schätze Rücksicht zu nehmen sein, welche im allgemeinen Verkehrsgebiete befindlich für die allgemeine Werthsbewegung der edlen Metalle von effectivem Einflusse sind.

Peschel hat unter sorgfältiger Benutzung aller brauchbaren Factoren folgende Tabelle für die Masse der Ausbeute construiert:

Producirt bis Ende 1847.		Ende 1856 1).	
Dem Gewichte nach			
Gold	3,747,500 Kilogramm.	5,208,141 Kilogramm.	
Silber	154,956,500 " "	163,896,846 " "	
Dem Werthe nach.			
Gold	12,800 Mill. Franks.	17,832 Mill. Franks.	
Silber	34,500 " "	36,485 " "	
Zusammen: 47,300 Mill. Franks.		54,317 Mill. Franks.	
Gegenseitiges Verhältniss in Procenten ausgedrückt.			
Ende 1847.		Ende 1856.	
Dem Gewicht nach.			
Gold	2,36	3,02	
Silber	97,64	96,98	
Dem Werthe nach.			
Gold	27,1	32,8	
Silber	72,9	67,2.	

Vierteljahrs-Schrift, 1857. Heft 77. Mehr durch fleissiges Sammeln als durch scharfe Disposition des Materials zeichnet sich der Russe Tarassenko Otreschkow aus in seinem Werke: *De l'or et de l'argent* Paris 1856.

1) Peschel hat die Produktion von Gold und Silber für 1856 anticipirt und nach einem Durchschnitt der letztvorangegangenen Jahre die Gold-

Diess die Ausbeute nach einer Schätzung, welcher sich die von mehreren andern Autoritäten bis auf Differenzen nähert, welche wir vernachlässigen dürfen. Wie viel von dieser Ausbeute ist aber für Geldzwecke wieder verloren gegangen? Fassen wir die Ausbeute bis 1847 ins Auge, so waren am Ende dieses Jahres gewiss weder 12,800 Millionen Fr. Gold noch 34,500 Mill. Fr. Silber in dem von abendländischer Civilisation beherrschten Culturgebiete vorhanden.

Zunächst müssen in den $3\frac{1}{2}$ Jahrhunderten der See- und Transportverlust, Thesauration bei Kriegsgefahr u. s. w., Abreibung, unwiederbringlicher Verbrauch zu Luxuszwecken einen beträchtlichen zerstörenden Einfluss geübt haben. Diesen zerstörenden Einfluss auf seinen genauen mathematischen Ausdruck zu bringen, ist unmöglich. Verschiedene fleissige Untersuchungen haben nur so viel herausgestellt, dass man sehr vorsichtig sein müsse, jene zerstörenden Einflüsse nicht zu hoch anzuschlagen. Peschel nimmt als ihr Maximalmaass fünf Procent der Ausbeute an. Wir wollen diese Schätzung im Allgemeinen nicht angreifen, glauben aber bemerklich machen zu müssen, dass es uns aus mehreren Gründen nicht ganz unbedenklich erscheint, für die in den letzten drei bis vier Jahrhunderten aufgewachsene und dagewesene Masse Goldes und Silbers ganz gleichmässige Abgangsprocente anzunehmen. Fassen wir z. B. den Verlust durch Abreibung ins Auge, so hatte Silber sicherlich verhältnissmässig mehr Abgang als Gold. Bei dem durchschnittlichen Vorrath der Silberwährung in dieser Zeit, bei dem fortdauernden starken Gebrauch zur Kleinmünze, welche nicht bloss wegen ihrer verhältnissmässig grösseren Oberfläche sondern auch wegen der heftigeren Circulationsgeschwindigkeit der Abreibung in potenter Weise unterworfen ist, musste Silber stärkeren Abgang

ausbeute für 1856 gleich der von 1855 schätzungsweise angenommen. Allein nach England importirt wurden im J. 1856 einem uns vorliegenden Ausweise zufolge:

Aus Australien	10,247,400 l.
„ den Verein.-Staaten .	8,592,900 „
„ Westindien	6,818,500 „

Zusammen: 25,658,800 l. = 659,797,000 Fr.

erleiden als Gold. Was den unwiederbringlichen Luxusverbrauch betrifft, so geht zwar auf diesem Wege durch Abnutzung und wiederholte Bearbeitung verhältnissmässig wohl mehr Gold als Silber verloren, aber es fragt sich, ob dieses Mehr nicht durch den verhältnissmässig bisher weit stärkeren Verbrauch von Silber zu Luxuszwecken erheblich aufgewogen worden ist. Hinsichtlich des See- und Thesaurationsverlustes wollen wir uns jeder bestimmten Muthmaassung enthalten; indessen lassen sich gewichtige Gründe dafür aufstellen, dass in diesen Beziehungen der grössere Abgang nicht auf Seite des Goldes zu suchen sei. Als wesentlich aber ist in Rechnung zu nehmen, dass von den aufgestellten Summen für die Ausbeute an Gold und Silber die Hauptmasse des Goldes später als die des Silbers angewachsen ist. Die Hauptmasse des Goldes ist also verhältnissmässig kürzere Zeit den erwähnten zerstörenden Wirkungen ausgesetzt gewesen, als die oben berechnete Silbermasse. Zwar werden die schon von den spanischen Conquistadores geraubten und nach Europa geschafften Silberschätze in der Regel ungemein übertrieben. Allein die massenhafte Silberausbeute begann doch schon in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts mit Ausbeutung der Minen von Potosi und bald darauf derer von Guanaxuato in Mexiko; mit der Entdeckung der letzteren (1555) fällt Medinachs Erfindung, auf kaltem Wege durch den Amalgamirungsprocess das reine Silber zu gewinnen, beinahe zusammen (1557). Die Hauptgoldausbeute — vor Entdeckung Californiens und der australischen Chryse — fand aber erst im vorigen Jahrhundert in Brasilien und in diesem Jahrhundert in Russland Statt. Wohl erfolgten die ersten brasilischen Goldentdeckungen schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts; vorhandene Schilderungen von der *colluvies hominum*, welche damals der goldene Magnet anzog, gleichen beiläufig gesagt auf ein Haar den kalifornischen und australischen Goldfieberskizzen aus der Mitte des 19ten Jahrhunderts. Allein die Hauptausbeute begann erst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in der Provinz Minas Gerhaes. Die Goldproduction Brasiliens vom Jahre 1700 bis 1820 beträgt nach geringem Anschlag 4 Millionen Mark oder $3\frac{1}{4}$ Milliarde Franks. Dieser Goldwerthbetrag ist — durch

portugiesische Vermittlung hauptsächlich — erst im letztverflossenen Jahrhundert in Verwendung gekommen. Die uralische Goldproduktion ist erst seit 1819, die altaische seit 1829 zu rechtem Schwung gelangt. — Man dürfte nicht fehlgehen, den Verlustprocentsatz in Hinsicht auf die oben berechnete Edelmetallausbeute (bis 1847) bei Gold nur zu vier, wenn bei Silber zu fünf, Procent anzunehmen. Hienach verbliebe eine Goldmasse im Werth von 12,288 Mill. Fr., eine Silbermasse im Werth von 33,775 Mill. Fr.

Hievon sind aber noch weitere wesentliche Abzüge zu machen.

Und zwar zunächst der Export beider Arten von Edelmetallen nach solchen Ländern und Gesittungsgebieten, in welchen sie für den Verkehr im Allgemeinen und somit für die Werthsbewegung todt werden. Ein solcher Abzug im grossartigsten Maassstabe hat nun seit mehreren Jahrhunderten nach Ostasien für Silber stattgefunden. Man darf den Gesamtbetrag der Silberrimessen nach Süd- und Ostasien von 1550 bis 1847 auf mehr als 12,000 Millionen veranschlagen. Bekanntlich ist die Silberausfuhr seit 1848 in nie gekanntem Maasse ostwärts gegangen. Kaum scheint es, dass sie schon ihren Höhenpunkt erreicht hat; wenigstens sind die letzten Dampfer (Februar 1857) der Peninsular- und Oriental Steam Company mit Silber weit mehr als 1856 überfrachtet. Die steigende Zunahme des Abflusses nach Osten seit 1851 beweisen folgende Zahlen. Aus England allein

1851 . . .	1,716,100 L. St. Silber.
1852 . . .	2,630,000 „
1853 . . .	4,710,665 „
1854 . . .	3,132,003 „
1855 . . .	6,409,888 „
1856 . . .	14,300,000 „

32,898,656 L. St. Silber.

Rechnet man hiezu was aus den Mittelmeerhäfen Marseille, Malta etc. über Alexandrien ging, sowie dasjenige, was sich der statistischen Aufnahme entzog, so kommt man zu dem Resultate, dass allein in den letzten 6—8 Jahren gegen 40 Mill. Pfd. Sterling oder über eine Milliarde Fr. Silber nach dem Osten gegangen

ist. Nehmen wir den Silberverlust durch Rimessen nach dem Morgenland seit mehr als dreihundert Jahren getrost auf 13 Milliarden an! Es modificirt sich dann die frühere Tabelle folgendermaassen:

Silber bis 1847.		Gold bis 1847.	
Production . .	34,500 Mill. Fr.	12,800 Mill. Franks.	
Zerstörung 5% .	1,725 „ „	6,512 „ „	
Abfluss n. d. Orient	12,000 „ „	1000 „ „	
	20,775 Mill. Fr.	11,288 Mill. Franks.	
1848—56.		1848—56.	
Production . . .	2000 Mill. Fr.	5000 Mill. Fr. ¹⁾	
Orient. Export .	1000 „ „	„ „ „ „	
Vorhanden Ende 1856	21,775 Mill. Fr.	16,288 Mill. Fr.	

Nun fragt es sich aber erst noch, wie viel von diesen im Gebiete abendländischer Civilisation vorhandenen Schätzen Goldes und Silbers in Münze besteht oder für Münzzwecke verfügbar ist. Es lässt sich hierauf kaum eine zahlenmässige Antwort geben.

Nach wiederholten sorgfältigen Schätzungen will Soetbeer gefunden haben, dass zu Anfang des Jahres 1848 etwa 11625 Mill. baaren circulirenden Mediums vorhanden waren, etwa 3 Milliarden in Gold, 8½ in Silber. Welcher Zuwachs an Münze ist nun in den letzten 8 Jahren erfolgt? Die Ausweise der Münzstätten ergeben in Betreff des Goldes, dass fast alle Schätze Californiens und Australiens unter den Prägestempel gekommen sind, um von da aus in den Verein. Staaten, in Frankreich und selbst in Ländern gesetzlicher Silberwährung die Verkehrsadern mit Gold zu füllen und Silber zu verdrängen ²⁾. Nehmen wir

1) Nach übereinstimmenden Durchschnittsschätzungen verschiedener Autoritäten.

2) Eine frappante Vorstellung vom Eindringen des Goldes in die französische Circulation während der letzten 10 Jahre gewährt folgender statistischer Ausweis über die Geldprägung in Frankreich 1846—1856.

Jahr.	Gold.	Silber.
	Werth in Franks.	Werth in Franks.
1846	2,200,000	33,300,000
1847	7,500,000	69,000,000

4 Milliarden als Zuwachs der Goldmünze an, so dürfte man kaum zu hoch greifen. Wir hätten demnach gegenwärtig beiläufig 7

Jahr.	Gold. Werth in Franks.	Silber. Werth in Franks.
1848	40,000,000	101,000,000
1849	27,000,000	184,000,000
1850	115,000,000	78,000,000
1851	240,000,000	59,000,000
1852	26,000,000	71,000,000
1853	330,000,000	20,000,000
1854	512,000,000	2,000,000
1855	410,000,000	21,570,000
1856	508,351,900	54,222,200

Den Schlüssel zu dieser Gestaltung der Münzthätigkeit geben die Uebersichten der Bewegung des Gold- und Silberpreises an den Hauptbörsen während des 10jährigen Zeitraums.

In Paris standen die Preise

per Kilogr.	Gold; Goldprämie p. mille.	Silber; Silberpr. p. mille.
Jan. 1846	3437 Fr. 77 Cent. $10\frac{1}{2}$	220 Fr. $1\frac{1}{2}$
" 1847	— — $16\frac{1}{2}$	— $3\frac{1}{2}$
" 1848	— — $15\frac{1}{2}$	— 3
" 1849	— — 9	— 0
" 1850	— — $12\frac{1}{2}$	— $2\frac{1}{2}$
" 1851	— — 0	— $4\frac{1}{2}$
" 1852	— — 0	— $9\frac{1}{2}$
" 1853	— — 1	— 9
" 1854	— — 2	— 13
" 1855	— — 0	— 13
" 1856	— — 5	— 20

Das durchschnittliche Werthverhältniss von Gold und Silber war in

H a m b u r g	L o n d o n.
1848 1 : $15\frac{7}{2}$	15 ₈₄
1849 15 ₇₅	15 ₇₉
1850 15 ₆₁	15 ₇₃
1851 15 ₅₄	15 ₄₆
1852 15 ₄₂	15 ₅₉
1853 15 ₃₄	15 ₃₃
1854 15 ₂₂	15 ₃₃
1855 15 ₃₂	15 ₃₆

Man bemerkt ohne detaillirte Hinweisung die Coincidenz der starken Goldprägung mit dem Herabgehen der Marktwerthrelation unter das gesetzliche Verhältniss 1 : $15\frac{1}{2}$.

Milliard. Fr. Goldcirculation in Anschlag zu nehmen. — Wie gross mag der Bestand des Silbermünzschatzes sein? Gewiss sind mehr ältere Silbermünzen nach Asien gegangen, als neue geprägt worden sind. Man wird nicht über 9—10 Milliarden Fr. Silbercirculation voraussetzen dürfen.

Es ergibt sich somit als ungefähres Resultat, dass von einer disponibeln Silbermenge von 21—22 Milliard. höchstens 9—10, von einer Goldmenge von 16 bis 17 Milliarden wenigstens 7—8 zur Circulation dienen. Ungefähr die Hälfte von beiden Metallen dürfte in Schmuck und Geräthen angelegt sein.

Diese Anlagen sind als Reservoirs zu betrachten, welche Ebbe und Fluth des circulirenden Mediums regeln, dem See oder Teiche vergleichbar, welcher den Wasserstand des im Oberlaufe unregelmässigen Flusses für die Gegenden thalwärts regelt und gleichmässig gestaltet. Sie geben an Masse zu, wenn ohne sie die Circulationsadern etwas trocken werden wollten, und halten zurück, wenn sie sich zu überfüllen drohen. Es wird so ein weiter Spielraum, eine gewisse Elasticität geschaffen, vermöge deren selbst lebhaft schwankungen in Production von und im Bedarf an edlen Metallen im Interesse der Stabilität des Werthmessers neutralisirt werden. Wir werden über diesen merkwürdigen Mechanismus weiter unten etwas mehr zu sagen haben, so viel aber ist schon hier zu bemerken, dass die bisherigen Goldströme wenigstens in ihrer Hauptmasse noch nicht ins Reservoir des Luxusgebrauchs, sondern direct in die Circulationskanäle geflossen sind, dass also alle Elemente vorhanden sind, um in dem Luxusbedarf an Gold einen nicht unbedeutenden Damm gegen die Goldentwerthung noch für geraume Zeit hin erblicken zu dürfen.

Nachdem wir nun die Verhältnisse der vorhandenen Massen im Umriss zu gewinnen gesucht haben, suchen wir die Produktionsverhältnisse genauer zu versinnlichen und zunächst den Antheil zu bestimmen, welchen zu verschiedenen Zeiten jedes der beiden Metalle an der Gesamtproduktion gehabt hat. Soetbeer hat hiefür folgende Tabelle aufgestellt.

Mit d. Jahr.	Nach d. Gewicht.		Nach d. Werthe.		
	Gold.	Silber.	Gold.	Silber.	
1500	4 ₆	95 ₄	42 ₄	57 ₆	In Procenten ausgedrückt, die Gesamt- produktion = 100 gesetzt.
1550	1 ₀	99 ₀	13 ₃	86 ₇	
1600	0 ₈	99 ₂	10 ₉	89 ₁	
1750	3 ₁	96 ₉	33 ₁	66 ₉	
1800	2 ₇	97 ₃	29 ₇	70 ₃	
1846	5 ₈	94 ₂	48 ₇	51 ₃	
1850	9 ₆	91 ₄	61 ₉	39 ₁	
1854	19 ₂	80 ₈	78 ₃	21 ₇	

Das 1854 erreichte Verhältniss wird im Allgemeinen auch noch für Ende 1856 richtig gewesen sein.

Man erkennt, welche Umwälzungen in dem gegenseitigen Antheilsverhältniss an der Gesamtproduktion seit 1500 stattgefunden haben. Der Einfluss des amerikanischen Silbers machte sich zwischen 1500 und 1750 sehr empfindlich geltend, bis Brasilien und in diesem Jahrhundert Russland eine Reaction zu Gunsten der Goldproduktion hervorbringen. Unerhört aber ist der Umschwung, welchen die Entdeckung der australischen und kalifornischen Goldminen hervorgerufen hat. Gold hat nunmehr dem Gewichte nach mit einem Fünftheil, dem Werthe nach mit vier Fünftheilen an der Jahreserzeugung Antheil; 1846 war der Antheil beziehungsweise $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{2}$, 1800 $\frac{1}{37}$ und $\frac{1}{3}$, 1600 beiläufig $\frac{1}{100}$ und $\frac{1}{10}$.

Suchen wir endlich noch die Proportion der Jahresproduktion zu der vorhandenen Masse auf Grundlage der gewonnenen Ziffern annäherungsweise zu bestimmen. Nimmt man — guten Autoritäten folgend — die neueste Jahresproduktion des Silbers auf 240 Mill. Franks oder in runder Summe auf 250 Mill. an, so erhalten wir $250 : 20,000$ oder $1\frac{1}{4} \%$ ist der Zunahmekoefficient der Silbermasse. Der Goldproduktionskoefficient war 1846 ungefähr der gleiche (etwa 160 Mill. Jahresproduktion auf einen Gesamtvorrath von 12,000 Mill. Fr.), dagegen ist er jetzt gestiegen auf 5% (850—900 Mill. Jahresausbeute auf einen Gesamtvorrath von schätzungsweise 16—17,000 Mill. Franks.) Die Annahme der jetzigen Jahresproduktion ist absichtlich bei Silber eher zu hoch, bei Gold zu

niedrig gegriffen worden. Es ist kaum zu bezweifeln, dass der jetzige Zunahmecoëfficient des Goldes allmählig wieder fallen wird; denn die jährliche Goldproduktion dürfte sich kaum in dem Grade steigern, um fort und fort gleich hohe Procente des ungemein rasch anwachsenden Gesamtgoldvorraths betragen zu können. Fällt aber auch der Coëfficient der Jahreszunahme auf sein früheres Niveau zurück, so wird die Conjunktur doch nur relativ, nicht absolut die gleiche sein, wie ehemals. Es wird vielmehr eine völlige Umgestaltung eingetreten sein und diese darin bestehen, dass der Gesamtgoldvorrath sich vervielfältigt haben und eben im Verhältniss hiezu eine an sich grosse Jahresausbeute einen kleinen Wachsthumscoefficienten darstellen wird. Würde sich gleichzeitig die Conjunktur des Weltverkehrs und des Münzbedarfs so gestalten, dass der letztere ein sehr beträchtlicher wäre, so würde durch diese jetzigen und muthmaasslich künftigen Produktionsverhältnisse des Goldes die Möglichkeit gegeben sein, einem starken Baargeldbedürfniss vollauf zu entsprechen und zugleich die Werthstabilität des allgemeinen Werthrepräsentanten vollkommen aufrecht zu erhalten.

Diess führt uns zum Nächsten, zur Betrachtung der wahrscheinlichen Verhältnisse des Gold- und Silberbedarfs.

Man hat geglaubt, die bezeichnete Revolution in den Produktionsverhältnissen von Gold und Silber müsse einen Umsturz der Preise zur Folge haben, einen Umsturz nicht bloss des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber, sondern auch des Werthverhältnisses zwischen Gold und allen übrigen Waaren. Es hat aber bisher weder das Eine noch das Andere in beträchtlichem Maasse stattgehabt. Die Schwankungen des Goldkurses seit 1848 sind äusserst gering und stehen zu den producirten Goldmassen in keinem Verhältniss. Eine Vertheuerung vieler Waaren hat zwar stattgehabt, aber keineswegs lässt sich ein genauer und ausschliesslicher Causalzusammenhang zwischen dieser Erscheinung und der Goldproduktion nachweisen.

Was zunächst die Gestaltung der Werthrelation von Gold und Silber, seit Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldschätze, betrifft, so sprechen

sich die tabellarischen Uebersichten der Londoner und Hamburger Kurse sehr deutlich aus:

Durchschnittl. Werthverhältniss des Goldes zum Silber

	in London.	Hamburg.
1831—47	15 ₇₉	15 ₆₄
1848	15 ₈₄	15 ₇₂
1849	15 ₇₉	15 ₇₅
1850 1. Quartal	15 ₈₁	15 ₆₉
„ 2. „	15 ₈₁	15 ₇₁
„ 3. „	15 ₇₇	15 ₆₁
„ 4. „	15 ₅₂	15 ₄₂
	15 ₇₃	15 ₆₁
1851 1. Quartal	15 ₃₂	15 ₂₄
„ 2. „	15 ₄₀	15 ₃₂
„ 3. „	15 ₅₂	15 ₃₇
„ 4. „	15 ₅₉	15 ₄₃
	15 ₄₆	15 ₃₄
1852 1. Quartal	15 ₅₇	15 ₄₂
„ 2. „	15 ₇₁	15 ₄₇
„ 3. „	15 ₆₃	15 ₄₀
„ 4. „	15 ₄₀	15 ₄₁
	15 ₅₉	15 ₄₂
1853	15 ₃₃	15 ₃₄
1854	15 ₃₃	15 ₂₂
1855	15 ₃₆	15 ₃₂

Neustens (Februar 1857) finden wir Silber in London mit $61\frac{3}{4}$ pro Unze Standard notirt, was einer Werthrelation von 15₂₇ entspricht; nächst vorhergegangene Notirungen ergeben eine höhere Relation.

Aus diesen Uebersichten geht hervor, dass bis zum dritten Quartal 1850 gar keine erhebliche Veränderung in dem Werthverhältniss vor sich ging, dann aber plötzlich eine sehr erhebliche Kursminderung des Goldes (um 3 %) eintrat. Diese Erscheinung muss hauptsächlich den unbestimmten Vorstellungen von den

Folgen der Goldentdeckungen sowie dem Drucke zugeschrieben werden, welchen das Angebot der eingezogenen holländischen Goldmünzen am Markte hervorbrachte. Schon vor Entdeckung der kaliforn. und australischen Goldgruben (1847) hatte Holland den Uebergang zur Silberwährung beschlossen. Zur Ausführung gelangte die Maassregel erst im Jahre 1850. In Vollziehung des Gesetzes vom 21. November 1847 waren bis 1850 49,790,970 fl. Gold von 172 Mill., welche 1816—47 ausgeprägt worden, eingegangen. Diese kamen auf den Markt. Nicht minder stark drückte der gleichzeitige Silberbedarf Hollands. Die Massen des angebotenen Goldes und des begehrten Silbers waren aber doch zu klein, um an sich — ohne Mitwirkung unbestimmter übertriebener Befürchtung vor den Wirkungen der neuen Goldausbeute — die momentan starke Minderung der Werthrelation hinlänglich zu erklären. Während in den letzten 4 Jahren die Goldausbeute 1 Milliarde Francs jährlich betrug, blieb die Werthrelation auf 15_{30} — 15_{36} ! Im Jahre 1851 und 1852 hob sich das Verhältniss wieder, obwohl erst da die Goldströme massenhafter die europäischen Märkte erreichten. Seit 1853 bis jetzt ist dasselbe, merkwürdig genug, fast stationär gewesen und auf ungefähr $1:15_{33}$ stehen geblieben; und doch wurde erst in diesem Zeitraum das neue Gold in Masse dem Verkehr übergeben.

Wie ist nun der konstante Charakter der Werthrelation von Gold und Silber während der letzten vier Jahre zu erklären, in welchen der Zuwachs des Goldes den des Silbers so ungemain überwog, und wird unter gleichen Produktionsverhältnissen die Relation noch länger auf demselben Stande sich erhalten können?

Um hierauf antworten zu können, ist das zwischen den beiden Edelmetallen waltende Fungibilitätsverhältniss näher ins Auge zu fassen. Beide Metalle können einander in mehreren ihrer wesentlichsten Gutseigenschaften und Zwecke vertreten. Sind keine gesetzlichen Schranken, wie sie mit der Sanction des Principis der einfachen Währung verbunden sind, vorhanden, so können sich Gold und Silber hinsichtlich des Zweckes, als allgemeiner Werthrepräsentant zu dienen, fast vollkommen vertreten.

In Verkehrsgebieten mit Doppelwährung ist daher stets eine lebendige Fungibilität zwischen Gold und Silber als wirksam zu beobachten, bestimmt durch die Differenz der marktmässigen und der gesetzmässigen Werthrelation. Das grossartigste Beispiel dieser Vertretbarkeit hat, wie schon angeführt, die neuere Gestaltung der französischen Cirkulation gegeben; die Substitution von Gold an Stelle des Silbers in Frankreich hat jedenfalls mächtig zu der auffallenden Beharrlichkeit des wechselseitigen Werthverhältnisses während der letzten Jahre beigetragen. Uebrigens lehrt die tägliche Erfahrung, dass auch in Gebieten der einfachen Währung das eine überflüssige Metall als Stellvertreter des mangelnden andern sich aufzudrängen pflegt. Die Erfahrung grosser und kleiner Kassen in Ländern der Silberwährung weist während der letzten Jahre einen mächtigen Andrang des Goldes nach. Was hinsichtlich des Geldzweckes gilt, gilt auch hinsichtlich anderer Zwecke, welche bei den edlen Metallen gemeinsam sind. So ist auch für Luxusdienste jenes Vertretbarkeitsverhältniss zu bemerken. Bis zu einem gewissen Punkte, demjenigen nämlich, an welchem der Mangel des einen oder andern Metalls je für seine spezifischen Zwecke fühlbar wird, unterliegen daher Gold und Silber dem Schicksal einer gemeinsamen Werthbewegung, sie sind in dieser Beziehung wie zwei an einander gefesselte Galeerensklaven, welche lange an einander zerren und auf einander drücken und sich doch nicht von einander losreissen können; erst wenn die weit gesteckten Grenzen des Wechselverhältnisses erreicht sind, können sie sich aus ihrer gemeinsamen Werthsbewegung entschieden losreissen, erst dann wird die träge Gleichmässigkeit und Schwerveränderlichkeit ihrer gegenseitigen Werthrelation aufhören.

Was sind nun aber die spezifischen Zwecke des Silbers, diejenigen Dienste, in welchen es durch Gold nicht vertretbar ist? Die spezifischen Zwecke des Silbers sind theils gesetzlich geschaffene, theils natürlich gegebene. Unter den gesetzlich geschaffenen verstehen wir z. B. die Fälle, in welchen auf Grund bestehender Silberwährung Silbermünze als gesetzliches Zahlungsmittel allein zugelassen wird, so für Steuerzahlung, für Bankbauvorräthe, ferner das unentbehrliche Maass von Courantmünze.

Zu gewissen Gattungen von Scheidemünze, zur Befriedigung eines Theils des Luxusbedarfes an edlen Metallen ist Silber theils seiner physikalischen Eigenschaften, theils seiner Preisverhältnisse wegen erforderlich. Es lässt sich nun denken, dass das verfügbare Silberquantum nur eben noch für diese spezifischen Zwecke hinzureichen beginne. Der Zeitpunkt, welcher diese Erscheinung mit sich bringen könnte, wäre um so früher zu erwarten, je universeller bei geringer Neuproduction die Silberwährung im Gebrauch bliebe oder in Gebrauch käme; denn dann wäre der spezifische Silberbedarf in umfassendem Maasse gegeben. Würde ein solcher Zeitpunkt wirklich herannahen, so würde er sich mit sehr bösen Symptomen ankündigen, es würde namentlich Eines eintreten: eine chronische Knappheit des Bankkredits und des Credits überhaupt, herbeigeführt durch den Mangel an gesetzlichen Zahlungsmitteln. Man denke sich z. B. verbunden mit solcher Conjunktur einen starken Kapitalbedarf zu Einzahlung von Aktienraten in Silberwährung, etwa so wie er in den letzten Monaten des Jahres 1856 zu beobachten war. Der Begehr nach Silber würde sehr gross sein, die Banken und überhaupt die Silberbesitzer würden das Begehrte nur gegen hohen Zins gewähren; die Banken schon deshalb, weil sie den gesetzlichen Baarsilbervorrath gegen den Notenandrang zu erhalten verpflichtet wären. Die Knappheit des Silbers würde daher auch das Kapital theuer machen. Ueberhaupt aber würde Silber dem starken Begehr gegenüber immer leichter in die Wage fallen und daher nach natürlichen Gesetzen einem starken für den Verkehr sehr nachtheiligen Oscilliren des Werthes ausgesetzt sein. Silber würde im Werth gegen Gold unfehlbar, und zwar stark und rasch, steigen. Die passionirten Anhänger der Silberwährung betrachten aus diesem Grunde selbst eine solche Eventualität mit ziemlichem Wohlbehagen. Sie befinden sich aber damit in einem offenbaren Irrthum, hauptsächlich deshalb, weil mit der fraglichen Werthconjunktur des Silbers eine Werthunstätigkeit unzertrennlich verbunden sein und also die entscheidende Geldqualifikation dem Lieblingssubstrat der Währung in steigendem Grade abhanden kommen müsste. Allein das Preissteigen des Silbers wäre für alle Silberwährungsgebiete,

welche ihren ganzen Silberbedarf nicht selbst erzeugen, auch deshalb keine erfreuliche Aussicht, weil die Beschaffung des hauptsächlichsten Verkehrsinstruments steigende Kosten drohen würde. Eine Täuschung aber erscheint uns vollends die Erwartung, man werde, wenn man die Zeit einer Silbertheuerung zur Werkstellung des Uebergangs zur Goldwährung abwarte, durch theures Losschlagen des alten Währungsschatzes einen national-wirtschaftlichen Gewinn erzielen können, dieser Calcul hinkt nach zwei Seiten: erstens wird das Abwarten einer solchen Conjunktur mit dem Nachtheile vorheriger starker Werthschwankungen des baaren Tauschinstrumentes verbunden sein und dieser Nachtheil wäre geeignet, an sich schon den erhofften Gewinn aufzuwiegen; zweitens wird die Demonetisirung eines grossen Silberschatzes im Augenblick der Ausführung der Spekulation diese selbst vereiteln, soferne die Maassregel gerade im entscheidenden Augenblick auf den Silberpreis drücken würde. Der Vortheil beginnender starker Preissteigerung des Silbers wäre daher sicherlich ein sehr problematischer zu nennen und gewiss kein Grund, an der Silberwährung als einem Provisorium festzuhalten. Selbst wenn gleichzeitig Gold seiner Masse wegen im Werthe sänke, so wäre Goldwährung vorzuziehen; denn die Werthveränderung bei Gold ginge aus innern Gründen in langsamem Wege von Statten, bei Silber in starken Schwankungen. Das erste Erforderniss der Geldtüchtigkeit einer Waare ist aber die Werthbeständigkeit in kleineren Zeitzwischenräumen; denn die Hauptmasse der einzelnen durch Geld vermittelten Werthsgleichungen umfasst kleine Zeiträume.

Wir haben uns eben etwas zu weit in Hypothesen vorgewagt, um nicht sogleich hervorheben zu sollen, dass wir ferne davon sind, sie schon jetzt als ihrer Verwirklichung nahe anzunehmen. Noch immer überwiegt den gewonnenen schätzungsweisen Ziffern nach die Silbermasse die Goldmasse beträchtlich an Werth. Es kann kaum daran gedacht werden, dass Silber schon jetzt jenem Grenzpunkte nahe sei, von welchem an es nur noch für seine spezifischen Zwecke hinzureichen beginnen werde, von wo an es daher aus der mit dem Gold gemeinsamen Werthbewegung sich losreissen oder die Werthrelation von Gold

und Silber in starkes Schwanken kommen werde. Immerhin darf man an ein mögliches Herbeikommen dieses Punktes denken und in demselben Maasse, als diess erfolgen würde, muss man dem Gold als Währungssubstrat den Vorzug einräumen, selbst unter der in Wirklichkeit wahrscheinlich ausbleibenden Voraussetzung, dass Gold eine langsame Depreciation allen übrigen Gütern gegenüber erfahren sollte.

Schon während der Geldkrise des letzten Herbstes waren übrigens Symptome zu beobachten, dass ein vorhandener Silbermangel auf den Preis des Credits (Disconto) drückte, und daher der Bestand der Silberwährung durch besondere Verkettung der Umstände des Geldmarktes als Uebelstand temporär sich geltend machte.

Wir haben im Vorstehenden die Thatsache einer auffallend geringen Schwankung der Werthrelation von Gold und Silber festzustellen und zu erklären gesucht und ein noch längeres Fortdauern dieser Thatsache nicht unwahrscheinlich gefunden. Je weniger diese Thatsache der Beständigkeit des relativen Werths von Gold (gegen Silber nämlich) bestritten werden konnte, desto mehr ist ein Fallen des absoluten Werths von Gold (nämlich der übrigen Gütermenge gegenüber) theils als schon eingetreten behauptet, theils als in starkem Grade drohend befürchtet worden. Dieses angeblich schon eingetretene oder doch drohende Fallen des absoluten Goldwerths ist als Hauptargument gegen die Goldwährung geltend gemacht worden. Die Werthstabilität des Goldes könne, sagt man, dem Druck der Massenausbeute nicht widerstehen und die erste und nothwendigste Qualität des Währungssubstrats gehe daher dem Golde ab. Nun haben es sich zwar die Gegner der Goldwährung leicht gemacht, indem sie die angegebene Voraussetzung ihrer Behauptung ohne Beweis ganz einfach postulirten. Obwohl man nach dem Grundsatz *qui agit demonstrat* eine unbewiesene Thatsache einfach zurückweisen könnte, so ist es doch vom grössten Interesse, die Elemente des Gegenbeweises zu dem Satze zu sammeln, dass wenn überhaupt eine Depreciation des Goldes zu erwarten wäre, dieselbe wahrscheinlich langsam vor sich gehen würde. Kommt man nach den gegebenen Verhältnissen

zu dieser Wahrscheinlichkeit, so wird das Hauptpostulat der Goldwährungsgegner sehr matt und kraftlos. Wir wollen jene Elemente *sine ira et studio* — Beides wäre hier sehr übel angebracht — zu sammeln suchen.

Die Thatsache einer bereits eingetretenen Abnahme des absoluten Gold- (und Geld-) Werthes ist auf die Thatsache der sehr bedeutenden Vertheuerung vieler der wichtigsten Handelsartikel gegründet worden. Dauer und Umfang dieser Vertheuerung sind unlängbar dazu angethan, den fragenden Blick auf eine Entwerthung des Geldes, auf eine eingetretene Verringerung der Kaufmacht des letzteren, hinzulenken. Und zunächst ist man versucht, diese Entwerthung des Geldes im Allgemeinen den neuproducirt Goldmassen zuzuschreiben; Gold, denkt man sich, werde vermöge seines eigenthümlichen Fungibilitätsverhältnisses zu den übrigen Verkehrsinstrumenten auf den Geldwerth im Allgemeinen gedrückt haben. Dieser scheinbar so natürliche Causalzusammenhang wird aber zweifelhaft und unsicher, sobald man nur etwas tiefer geht. Eben der Zeitraum seit dem Jahr 1848 und vollends seit dem Jahre 1852, von wann an die grossen Goldmassen Europa erreichten, ist reich an verschiedenen starken Einflüssen auf die allgemeine Preisbewegung, und es ist sehr schwer, die Wirkung jeder einzelnen der verschiedenartigen Ursachen bestimmt zu ermitteln. Für manche Gegenden ist eine starke Vertheuerung hauptsächlich aus der Preissolidarität entsprungen, welche durch die neuere Entwicklung des Transportwesens herbeigeführt worden ist. Gehen wir von lokaler Anschauung der fraglichen Erscheinung ab, so finden wir als eine mitwirkende Ursache grosse und fortgesetzte Ernteaussfälle in den hauptsächlichlichen Nahrungsmitteln, die Pflanzenseuchen u. s. w. Man nehme ferner in Rechnung die seit 1852 eingetretene bedeutende und allgemeine Steigerung der Arbeitslöhne und der dadurch bedingten Consumtionsfähigkeit der unteren Klassen. Dieser Umstand musste an sich die Nachfrage nach den nothwendigen und nützlichen Waaren sehr beträchtlich steigern. In erhöhtem Grade konnte sich auch der Luxus der höheren Klassen entfalten und durch grössere Nachfrage Preissteigernd wirken. Man beachte den Druck des orientalischen Kriegs auf manche

Artikel: Leder, Talg etc., so hat man einen weiteren Erklärungsgrund. Alle diese Umstände zusammen konnten eine so umfassende Preissteigerung bewirken, dass die Annahme einer eingetretenen Geldentwerthung, scheinbar das nächstliegende, in Wahrheit nicht nothwendig und keinen Falls selbstverständlich ist. Soetbeer hat in seiner mehrerwähnten Monographie (das Gold etc.) eine Preistafel über 22 wichtige Hamburger Handelsartikel angefertigt und die Preisbewegung derselben von 1840—1850 und 1854 und 1855 in Procenten der Durchschnittspreise von 1830/1840 berechnet. Derselbe kommt zu dem Resultate, dass sich alle bemerkbaren Preissteigerungen aus speciellen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage erklären lassen. Nun ist ihm entgegengehalten worden, der Druck der Goldmasse auf den allgemeinen Geldwerth müsse sich wie jede Preisbewegung durch Angebot und Nachfrage, durch gesteigertes Angebot von Gold gegen die übrigen Güter, vollziehen. Gewiss wird Soetbeer diese Binsenwahrheit nie haben läugnen wollen; nur dagegen wollte er sich erklären, dass die durch die Goldgewinnung bedingte Kauffähigkeit und Kauflust alle anderen Factoren der Nachfragesteigerung weit überwiege, dass mit Einem Wort Gold allein oder hauptsächlich die angebliche allgemeine Waarenvertheuerung, d. h. die behauptete Geldentwerthung, herbeigeführt habe. In Wirklichkeit sind nun aber gewiss die von der kalifornischen Goldausbeute ganz unabhängigen Coefficienten der Nachfrage- und Preissteigerung (Lohnhöhe, grössere Consumtionsfähigkeit aller Klassen, Missernten, Wirkungen des Kriegs etc.) so machtvoll, um die eingestreiften Goldhaufen an Wirkung selbst überbieten zu können, jedenfalls nicht gegen sie zurückstehen zu müssen. Wenn hiefür ein positiver mathematischer Zahlenausdruck auch nicht zu finden ist, so spricht gewiss eine unbefangene Schätzung nicht für das Ueberwiegen des Einflusses der Goldausbeute.

Man hat Soetbeer's Uebersichtstabelle über die Preisbewegung dadurch für den Beweis der Geldentwerthung in Folge der Goldausbeute zu benutzen gesucht, dass man aus derselben herausfinden wollte, die Preissteigerung sei am frühesten und bedeutendsten bei denjenigen Handelsartikeln eingetreten, welche

hauptsächlich nach den Goldländern und den von dem Goldströme bespülten Verkehrsgebieten vertrieben werden. Der Beweis ist aber erstens gesucht und faktisch nicht gelungen; denn die im Preis gestiegenen Artikel begegneten einer gesteigerten Consumtionsfähigkeit auch in denjenigen Gebieten, über welche sich die Goldströme nicht zuerst und zumeist ergossen haben. Auch ist es recht wohl zu denken oder vielmehr es muss angenommen werden, dass die Goldausbeute in der Nachfrage nach einzelnen Artikeln sich stark geltend macht und durch einen gewissen Theil des Tauschverkehrs genau zu verfolgen sei, ohne jedoch eine mehr als partikuläre, lokale und momentane Goldentwerthung nach sich ziehen zu müssen. Wie der Landwirth in Folge einer guten Ernte durch seinen Weizen, so und nicht anders wird der Goldgräber durch seinen Goldgewinnst kauffähiger, steigert die Nachfrage und spannt die Preise der übrigen Waaren Gold gegenüber. Aber wie der Weizen einer gesteigerten Verbrauchslust, so kann das Gold einem gesteigerten Bedürfniss an metall. Circulationsmitteln, einem erhöhten Luxusbedarf u. s. w. begegnen, der Verkehr kann lange die volle Begierde zeigen, die neuen Schätze ohne Entwerthung derselben sich zu assimiliren, und diess wird namentlich dann der Fall sein, wenn die Weltwirthschaft in einer Periode ungewöhnlichen Aufschwungs steht.

In der That ist nicht nur nicht bewiesen, dass schon jetzt eine Entwerthung des Goldes (des Geldes überhaupt) eingetreten ist, sondern Alles weist auf die Wahrscheinlichkeit hin, dass unter der gegenwärtigen Constellation der Weltwirthschaft selbst eine länger fortdauernde Goldausbeute im jetzigen Maassstab von ungefähr 1 Milliarde Fr. per annum die Verdauungskraft des Weltverkehrs nicht sehr überbürden und jedenfalls nur eine sehr langsame Depreciation des Goldes bewirken würde.

Wir wollen die Saugadern, welche die Goldströme absorbiren zu können scheinen, namhaft zu machen suchen.

Das A und das O, was hier zu nennen ist, ist der riesenhafte Fortschritt, welchen der Verkehr über die ganze Welt eben in allerneuster Zeit, seit dem Einbruch des modernen

goldenen Zeitalters, genommen hat. Dass es mit diesem riesengrossen Wachsthum des Gesamtgüterlebens nicht blos die Bewandniss einer volltönenden Phrase hat; kann mit Zahlen aus allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens belegt werden. Eines der neusten Blätter des *Ökonomist* gibt folgende Uebersicht vom Wachsthum des engl. Exports von 1845—1856:

1845	60,111,000 l. St.	1851	74,448,000 l. St.
1846	57,786,000 „	1852	78,070,000 „
1847	58,842,000 „	1853	98,933,000 „
1848	52,849,000 „	1854	97,092,000 „
1849	63,596,000 „	1855	95,688,000 „
1850	71,367,000 „	1856	115,600,000 „

Das neueste Geschäftsjahr hat unter noch günstigeren Auspicien begonnen als 1856. Diese Uebersicht gibt einen Begriff vom neueren Aufschwung des Handels, sofern sie zeigt, dass seit 1846 die englische Ausfuhr dem Werth nach sich mehr als verdoppelt hat. Der Schiffszahl nach steigerte sich die englische Handelsmarine von 1842—1855 um 100%, der Tonnenzahl nach um 153%. Frankreich hatte 1842 27,624 Schiffe mit 3,139,000 T., 1855 36,787 mit 5,333,000 Tonnen. Die Vereinigten Staaten haben 1845 für 114, 1855 für 275 Mill. Dollars ausgeführt, 1845 für 117, 1855 für 261 eingeführt. Die Ausfuhr hat also in 10 Jahren um 140, die Einfuhr um 123% sich vermehrt. Die Proportion der Zunahme des auswärtigen Verkehrs mag im Allgemeinen auch als für die Zunahme des innern Verkehrs geltend angesehen werden. Dass der letztere wirklich ebenfalls sehr intensiv sich entwickelt hat, beweisen alle Ziffern der Verkehrstatistik. Ganz neue Verkehrsgebiete haben sich eröffnet, namentlich an den weitgedehnten kultivirten und kulturfähigen Ufern des pacifischen Meeres; in ihnen hat sich das Gold selbst auch einen Absatz gesichert, sie eben sind diejenige Folge der Goldentdeckungen, wodurch diese sich zum Theil selbst wieder aufzehrten.

Hier ist es nun am Orte, eine klare Anschauung über den Metallabfluss nach Ostasien zu gewinnen.

Das seit Jahrhunderten beobachtete und seit sechs Jahren in nie gekanntem Maasse wieder eingetretene Abfliessen von

Silber nach Ostasien ist an sich eine zu bedeutende Erscheinung, als dass nicht die Freunde der Goldwährung wie die der Silberwährung mit ihr fertig zu werden hätten bestrebt sein müssen.

Die Freunde der Goldwährung bemerken nun, auf die Dauer könne der europäische Silberschatz eine solche Schwächung nicht ertragen, wie sie gegenwärtig vor sich gehe, ohne dass eine für das jetzige Preisverhältniss und die Werthstabilität des Silbers sehr nachtheilige Wirkung sich geltend mache; das Silber Europas werde knapp werden, dessen Werth gegen Gold nicht blos, sondern gegen alle übrigen Waaren werde sich stark und in empfindlichen Oscillationen heben; immer mehr werde auf der einen Seite Gold das Schwergewicht und eine stätige gleichmässige Werthsbewegung erhalten; die Münzstätten der Silberwährungsgebiete werden die Silbermünzen in ein Fass ohne Boden schütten; kurz unter obwaltenden Conjunkturen könne nur Gold die Basis eines zweckentsprechenden Münzsystems bilden.

Dagegen haben die Anhänger der Silberwährung die Bemerkungen erhoben: Silber sei blos desshalb in so ungeheurer Auswanderung nach Ostasien begriffen, weil es von den abendländischen Culturstaaten weggeworfen werde. Frankreich pumpe vermöge einer unvernünftigen Münzgesetzgebung das Silber gewaltsam hinaus, um das gemein werdende Gold desto unaufhaltsamer hereinbrechen zu lassen. Andere Staaten und namentlich Deutschland treiben durch ein Uebermaass von Papiergeld ihr blankes Silber weg in die Hände der englischen Silberpekulation, welche mit grossen Profiten das Metall den Orientalen zuführe, die es höher zu schätzen wüssten. Nicht weil die Ausfuhr asiatischer Produkte, Thee, Seide u. s. w. nach Europa zugenommen, ziehe Asien das Silber als Rimesse an sich, sondern weil Silber im Abendlande gegen Gold und Papier weggeworfen werde, habe sich die Ausfuhr Asiens nach Europa und Amerika so enorm gesteigert ¹⁾. Es habe aber noch keine Noth, die Silber-

1) Ueber das Wachsthum der chinesischen Ausfuhr finden sich in den *statistics of trade and commerce* folgende interessante Angaben;

währung zu halten; jedes Verkehrsgebiet vermöge den gehörigen Münzschatz gesetzlicher Währung festzuhalten und dem Abfluss

a) Theeausfuhr:

von China nach England.

Vom 30. Juni 1848 bis 30. Juni 1849	47,242,000 Pfund
„ „ 1849 „ „ 1850	53,961,000 „
„ „ 1850 „ „ 1851	64,020,000 „
„ „ 1851 „ „ 1852	65,137,000 „
„ „ 1852 „ „ 1853	72,906,000 „
„ „ 1853 „ „ 1854	77,217,000 „
„ „ 1854 „ „ 1855	86,509,000 „
„ „ 1855 „ „ 1856	91,035,000 „

Die Theeausfuhr von China nach England hat sich also in sieben Jahren fast verdoppelt.

Nach den Vereinigten Staaten hat sie sich mehr als verdoppelt:

Vom 30. Juni 1848 bis 30. Juni 1849	18,072,000 Pfund
„ „ 1849 „ „ 1850	21,757,000 „
„ „ 1850 „ „ 1851	28,700,000 „
„ „ 1851 „ „ 1852	34,334,000 „
„ „ 1852 „ „ 1853	40,974,000 „
„ „ 1853 „ „ 1854	27,867,000 „
„ „ 1854 „ „ 1855	31,515,000 „
„ „ 1855 „ „ 1856	40,246,000 „

Die Gesamtausfuhr nach England und den Vereinigten Staaten hat sich von 1848/49 bis 1855/56 von 65,314,000 Pfd. auf 131,280,000 erhoben, also mehr als verdoppelt! Um einen Begriff von dem Wachsthum noch früheren Perioden gegenüber zu geben, bemerken wir, dass 1789 die Theeeinfuhr in den Verein. Staaten kaum auf 1,000,000 Pfd. geschätzt wurde.

b) Seideausfuhr aus China nach England. Dieselbe hat sich folgender merkwürdigen Tabelle nach seit 1848/49 mehr als verdreifacht:

Vom 30. Juni 1848 bis 30. Juni 1849	17,228 Ballen
„ „ 1849 „ „ 1850	16,134 „
„ „ 1850 „ „ 1851	22,143 „
„ „ 1851 „ „ 1852	23,040 „
„ „ 1852 „ „ 1853	25,571 „
„ „ 1853 „ „ 1854	61,940 „
„ „ 1854 „ „ 1855	51,486 „
„ „ 1855 „ „ 1856	56,489 „

Nun bleibt zu prüfen, ob Grossbritannien durch seinen directen Handel mit China die Mittel besitzt, die zunehmende Waarenausfuhr China's zu kompensiren; es kommt nur der directe Handel in Betracht, da China bis jetzt fast nur mit England in Handelsbeziehungen steht, England daher nicht

von Silber ein gebieterisches Halt zuzurufen, sobald der nothwendige eigene Bedarf entblösst werden wolle. Es müsse also bald eine Ausgleichung der europäischen und asiatischen Werthrelation von Gold und Silber eintreten und die Ausfuhr von selbst aufhören. Selbst die Anhänger der Goldwährung sollten so lange Geduld haben, bis das Silber unter günstigeren Umständen verwerthet werden könne. Andererseits hört man von übereifrigen Freunden der Silberwährung die Behauptung aussprechen, Silber mache durch den Abfluss nach Asien blos eine Ortsveränderung, welche dessen Werth nicht afficiren könne; als ob nicht die Ortsveränderung den vorhandenen Silberschatz mit einer vervielfältigten Gütermenge in Werthgleichung bringen, einem vervielfältigten Begehre effectiv aussetzen würde und daher werthsteigernd auf denselben wirken müsste.

So ungefähr lassen sich die Argumentationen zusammenfassen, welche von den entgegengesetzten Standpunkten über die Thatsache des Silberabflusses nach Osten geltend gemacht worden sind. Wir stehen nicht an, der zweiten Anschauung im Allgemeinen mehr Werth beizulegen, wenigstens was die Behauptung betrifft, dass die Differenz zwischen der europäischen und ostasiatischen Werthrelation sich ziemlich schnell ausgleichen und die Auswanderung des Silbers dann von selbst aufhören werde.

Es lässt sich übrigens durchaus nicht berechnen, wann ungefähr diese Ausgleichung eintreten und in Folge davon die östliche Silberströmung ihr Ende erreichen wird. Abgesehen davon, dass die Masse überschüssigen Silbers, welche vom Abendland noch entbehrt werden kann, sich jeder Schätzung entzieht, so ist auch ein anderer Hauptfactor, das wirkliche Werthverhältniss von Gold und Silber in Ostasien, schwer zu berechnen.

die Möglichkeit hat, seine Schuld mit fremden durch die Londoner Börse gehenden Werthen zu zahlen und letztere mit Waaren zu kompensiren. Nach den officiellen Ausweisen betrug nun die Einfuhr englischer Manufacturwaaren (ausschliesslich also der allerdings gestiegenen Opiumeinfuhr) nach China:

1852:	2,583,000	Liv.	Sterl.
1853:	1,749,000	„	„
1854:	1,000,000	„	„
1855:	1,277,000	„	„

In Indien steht Gold zu Silber für den Augenblick wie 1 : 14₅₀—14₇₅. Für China scheint die Werthrelation im Durchschnitt dieselbe zu sein, ist aber genau kaum zu eruiren. Der Wechselkurs auf Canton pflegt auf 4—5, der auf Shanghai zwischen 7 und 8 Schilling per Dollar zu stehen. Die Differenz kommt daher, dass in Canton der Dollar der Vereinigten Staaten, in Shanghai nur der Carolusdollar oder der alte spanische Piaster genommen wird. Der Carolusdollar hat aber in Wahrheit nur wenig mehr Silbergehalt, als der neue, keinen Falls so viel, um eine Prämie von mehr als 50 Procent zu begründen. Die chinesischen Behörden erliessen (Economist 15. Dez. 1855) im Jahre 1855 zwei Verordnungen, worin sie ihre Unterthanen mit dem wahren Silbergehalt der verschiedenen Dollarsorten bekannt machten. Es half Nichts. Der neuste Wechselkurs steht noch so, dass Nichts, als das altgewohnte Gepräge des Carolusdollar einen Affectionswerth von fast 30% begründet. Bei solchen Potenzen der Wertherzeugung hört alle sichere Berechnung auf.

Wenn nun aber auch anzunehmen wäre, dass eine Ausgleichung der Werthrelation und damit ein Aufhören des Silberabflusses sehr bald erfolgen müsse, so geht aus genauerer Betrachtung der Verhältnisse mit fast unumstösslicher Gewissheit die Muthmassung hervor, dass der Edelmetallabfluss überhaupt nicht aufhören wird, da die südasiatischen Culturgebiete edle Metalle überhaupt auf lange in bedeutenden Massen zu verschlingen fähig sind und um so mehr zu verschlingen suchen werden, je stärker die Berührung mit der abendländischen Cultur werden wird. Und diese Absorptionsfähigkeit erscheint bei genauerem Betracht so gross, dass nur Gold nach seinen jetzigen massigen Productionsverhältnissen dem nach jener Seite hin zu erwartenden Edelmetallbegehr wird entsprechen können. Wir haben dieses Verhältniss etwas näher darzulegen.

Persien, Ostindien und die hinterindisch-chinesischen Culturgebiete haben noch lange nicht denjenigen Punkt der Sättigung mit edlen Metallen erreicht, welcher in Europa schon länger eingetreten ist. Folgendes mag als Beweis dienen ¹⁾).

1) Wir folgen hiebei den Zusammenstellungen Peschels in dessen

Dass in China die edlen Metalle selten sind, kann man schon daraus schliessen, dass das Bedürfniss, die Mutter der Erfindungen, dort schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung zur Schöpfung von Papiergeld führte¹⁾. In den fünf Häfen hat das Gold freilich schon europäische Wohlfeilheit erlangt; die chinesischen Domestiquen europäischer Familien in Hongkong etc. erhalten 4—7 Dollars Monatslohn. Dagegen werden in Canton Näherinnen täglich mit 7—10 Kreuzer bezahlt, männliche Arbeiter mit 36 Krzr., wobei sie sich selbst beköstigen müssen. Auch der Preis des Thees und der Seide in China geben für den hohen Werth, welchen edle Metalle daselbst haben, einen schlagenden Beleg. Nach „Robert Fortunes Reise in die Theegegenden“ London (1852) wird der gewöhnliche Thee mit 4 Tael das Picul oder noch nicht zwei Silbergroschen das Pfund bezahlt, während feinere Sorten auf 4—8 Silbergroschen zu stehen kommen. Der hohe Ausfuhrzoll, Transport etc. sind es, welche die hohen Preise in Europa verursachen. In den zwei Silbergroschen steckt nun jedenfalls eine hohe Landrente, so dass fast nur der letzte Silbergroschen für die unsägliche Bemühung der Pflanzung und Behandlung des Theeblatts übrig bleibt. Aehnlich ist es mit der Seide. Welche unendliche Mühe steckt in einem Pfund Seide und doch wird der Durchschnittspreis für Rohseide auf 12, für gesponnene auf 15 Shilling das Pfund einschliesslich der enormen Ausfuhrzölle, Gebühren und der Verluste am Wechselkurs in den fünf Häfen berechnet. Auf Hongkong erschien 1853 eine chinesische Monatsschrift, welche

obenerwähnter Abhandlung über „die gegenwärtigen Schwankungen im Werthe der edlen Metalle.“

1) Marco Polo fand am Hofe des mongol. Grosschans Kublai, dem auch ganz China unterworfen war, das in China ausgebildete Institut des Papiergeldes. Nach seiner Beschreibung war es technisch schon ziemlich vollkommen und in allgemeinem Gebrauch. Dies war zu einer Zeit, da in Europa der Wechsel fast noch eine Rarität war! Aus Fu-Tscheu, der grossen chinesischen Hafenstadt, gingen unlängst Notizen durch englische und französische Blätter, wonach in jener Stadt das Bankwesen und namentlich das Zettelgeschäft seit lange und in grossartigster Organisation bestünde. Die Notenemission wäre völlig frei, wenig Betrug, Schwindel und Bankerott käme vor.

nach Prof. Neumanns Uebersetzung folgende Belehrung über die Verhältnisse Californiens brachte. Ein Chinese sagt da: „Ein Einwanderer mit 100 Dollars gilt bei Amerikanern für arm; bei uns ist diess ein Vermögen. Ist doch das Geld in China mehr als hundertmal so theuer, als in Californien. Für den vierzehnten Theil eines Cents, eurer geringsten Münze, (d. h. für 1 Cash) kann man sich in China ein leichtes Mittagmahl verschaffen; hier kostet es wenigstens 140 Tsien (Cash), zehn Cents oder $\frac{1}{10}$ Dollar. Das ist auch der Grund, warum wir mit unserem hier erworbenen Geld in der Heimath mehr ausrichten und dafür wieder so viele Produkte nach Californien einführen können. Die Arbeit ist bei uns sehr wohlfeil. In den meisten Ländern der Erde kann man für 500 Dollars höchstens 5 Arbeiter auf 1 Jahr erhalten, in China hingegen wenigstens 35.“ Nach diesen Angaben haben die edlen Metalle im himmlischen Reich einen enormen Werth. Der Handel wird aber immer die grösste Versuchung fühlen, diejenigen Güter nach China zu importiren, welchen von der dortigen Bevölkerung der höchste Werth beigelegt wird, also edle Metalle. Ganz ähnlich sind die Verhältnisse in Persien und Hinterindien und namentlich auch in Vorderindien. Es ist aus Plinius und Strabo bekannt, dass schon die römische Welt ihre indischen Bezüge über Alexandrien in Edelmetallrimessen decken musste; bekannt sind auch die neueren Funde römischer Münzen an den ostindischen Küsten. Durch das Mittelalter hindurch dauerte das Abströmen edler Metalle nach Indien fort; wenigstens fanden die ersten dorthin kommenden Seefahrer venetianische und florentiner Dukaten in Calicut, dem Gewürz-Hauptstapelplatz. Unter gleichen Verhältnissen entwickelte sich seit Vasco der directe Handel zwischen Europa und Indien. Schon 1504 heisst es in einem Schreiben italienischer Kaufleute aus Lissabon an ihre venetianer und florentiner Correspondenten: „In Indien ist wenig Absatz für Erzeugnisse unserer Länder. Alle Briefe von dort lauten, wer gute Geschäfte machen will, muss Goldkrusaden schicken.“ In einem andern Briefe von 1502 zeigte ein italien. Kaufmann die Rückkehr von vier Schiffen aus Indien folgendermassen an: . . . „Die Schiffe kamen nur mit halben Frachten. Aus den Aussagen der Rückkehrenden ergibt sich,

dass Indien nur sehr wenig Waaren verbraucht und die Rimessen in edlen Metallen bestehen müssen, an denen in jenem Reich grosser Mangel herrscht . . . Jenes Reich Cochin befindet sich in äusserster Armuth (d. h. nach Mercantilbegriff in Geldarmuth), so dass nur Nachfrage nach baarem Geld herrscht.“ Alexander von Humboldt berechnet für den Anfang des Jahrhunderts, dass die freie Arbeit in Bengalen, in der Umgegend von Calcutta, dreimal weniger kostete, als die Arbeit der Negersklaven auf Cuba. Der Arbeitslohn in Calcutta kann aber natürlich durchaus nicht als der Maassstab indischer Lohnverhältnisse im Allgemeinen betrachtet werden. In einem indischen Blaubuch von 1852 sind die Kosten eines Soldaten bei der Königl. Infanterie auf $32\frac{1}{2}$, die eines Soldaten der europäischen Infanterie der Compagnie auf 24, bei der eingeborenen regulären Infanterie auf 18, bei der eingeborenen irregulären auf 13 L. St. angegeben. Der Sold der europäischen und der übrigens sehr hoch bezahlten eingeborenen Truppen in Indien verhält sich durchschnittlich wie 2:1. „In Indien“, sagt Campbell (*modern India and its government* 1852, das beste und neuste Werk über dieses Land), „sind die Arbeitslöhne zwar sehr niedrig, aber die Nahrung ist ebenso wohlfeil. Ein Arbeiter verdient $7\frac{1}{2}$ —9 Kreuzer täglich, aber er kann für $1\frac{1}{2}$ Kreuzer schon 2 Pfund grobes Korn kaufen. Wenn aber Land 5 Shilling Rente per Acre abwirft, so ist diess mit Bezug auf Nahrungspreise und Arbeitslohn ein hoher Satz, welcher bereits auf einen hochentwickelten Ackerbau hindeutet.“

Diese und andere Thatsachen, welche wir in Menge anzuführen vermöchten, beweisen, dass die südasiatischen Culturgebiete denjenigen Punkt der Sättigung mit edlen Metallen noch lange nicht erreicht haben, welcher in Europa eingetreten ist. Es ist also ein ungeheures Verkehrsbecken, der Tummelplatz des Güterlebens, von mehr als 400 Millionen Menschen, mit edlen Metallen höher zu stauen.

Dieses Reservoir kann aber nicht nur das überschüssige Edelmetall aufnehmen, dasjenige, was Europa entbehren kann, sondern es wird dem letzteren unter allen Umständen viel Edelmetall entziehen müssen und zwar in dem Maasse mehr, als die Verkehrsberührung eine innigere wird.

Unter der Voraussetzung also, dass jene alten Culturgebiete im Laufe des nächsten Jahrhunderts dem europäischen Einfluss werden erschlossen werden, fordert es die Erhaltung der jetzigen Werthverhältnisse der Edelmetalle dringend, dass das Eine oder andere Edelmetall oder beide diejenigen Productionsverhältnisse annehmen, unter welchen allein einem so enormen, zu erwartenden Bedarf ohne Afficirung des jetzigen Werthstandes entsprochen werden kann. Diese Productionsverhältnisse nun hat Gold angenommen. Gold verspricht deshalb gegen alle Einflüsse der südasiatischen Edelmetallbedürftigkeit seine Werthverhältnisse am meisten aufrecht erhalten zu können, während Silber um so mehr ins Schwanken kommen muss, je stärker und schneller bei unzureichender Neuproduction sein spezifischer Begehr sich vermehrt. Unter diesen Gesichtspunkten, d. h. wenn man die richtige Ursache des jetzigen Metallabflusses erkennt und sie in einer grossen muthmasslich lange dauernden Edelmetallbedürftigkeit überhaupt findet, wird man zu der Ueberzeugung gelangen, dass den von Südostasien her drohenden Störungen gegenüber Goldwährung besser als Silberwährung der Werthstabilität des allgemeinen Werthrepräsentanten dienen werde. Das Phänomen des Silberabflusses nach dem Orient so betrachtet scheint uns wirklich die Goldwährung zu empfehlen.

Die Voraussetzung selbst aber, dass ein reger Verkehr zwischen der abendländischen und indochinesischen Welt in rascher Steigerung sich entwickeln und dieser den abendländischen Edelmetallreichthum mit der südostasiatischen Armuth an Silber und Gold auszugleichen streben werde, scheint uns kaum bewiesen werden zu müssen. Der Geist europäischer Civilisation schwebt schaffend, scheidend, bahnbrechend über den Wassern jener halbmythischen Weltgegend. Von Suez bis Japan hat der europäische Spekulationsgeist in wenigen Jahren seine Hebel mächtig eingesetzt und im nächsten Jahrhundert müssen die gewaltigsten Entwicklungen und Verkehrsbeziehungen zur Verwirklichung kommen. Unter der Triebkraft europäischen Einflusses muss die stagnirende Cultur jener alten Reiche in neuen Fluss kommen, und ihre schon jetzt nicht niedrige Verkehrsentwicklung sich potenziren, ihre jetzt schon gewaltige Fähigkeit,

Edelmetalle zu absorbiren, daher noch weiter steigen. Wir wollen die Cultur des fraglichen Völkerkomplexes keineswegs zu hoch anschlagen, obwohl die Chinesen auf uns rothborstige Barbaren mit civilisirtem Hochmuth herabsehen. Man wird aber wohl sagen dürfen, dass ihr Verkehr auf einer Stufe angelangt ist, der eines entschieden geldwirthschaftlichen Gepräges fähig, wenn nicht schon theilhaftig ist. Wie stark ein rascher energischer Contact mit europäischen Cultureinflüssen unter solchen Umständen in Beziehung auf die Fähigkeit, Edelmetalle zu verschlingen, wirken wird, lässt sich gar nicht berechnen. Gewiss ist, dass der Goldüberfluss der abendländischen Culturvölker zu den morgenländischen einen Abzugskanal von raschem Gefälle und breitem Beete finden wird. Gold wird schon aus diesem Grunde nicht so bald „gemein wie Brombeeren“ werden und scheint weit besser, als Silber, geeignet, der Conjunktur gegen den Orient hin zu Gunsten der Stabilität des Werthmessers Trotz bieten zu können und daher für die Zukunft als Währungsmetall dienen zu müssen.

Selbst aber dann, wenn die aussergewöhnliche Steigerung des innern Verkehrs, des Exports, des ostwärts sich geltend machenden Edelmetallbedarfs nicht hinreichen sollte, der Goldproduction Schritt zu halten und der Depreciation des Goldes gegen alle übrigen Waaren zu wehren, so ist mit absoluter Gewissheit anzunehmen, dass diese Depreciation nur äusserst langsam und stetig vor sich gehen würde, was der Calamität einer Werthsveränderung des allgemeinen Werthmessers den herbsten Stachel nimmt.

In dieser Beziehung ist zuerst ins Auge zu fassen, dass beim schnellen Anwachsen des Goldvorraths der Coefficient der Jahreszunahme immer geringer werden muss. Wenn derselbe dem Werthe nach gegenwärtig vielleicht 5% beträgt, dürfte er bald nur 2% betragen. In der berechtigten Voraussetzung namentlich, dass der Aufschwung der Weltwirthschaft zwar nicht das gegenwärtige, aber ein immerhin starkes Maass behaupten werde, können solche Productionsverhältnisse keine schnellen Schwankungen im Werthe des Goldes herbeiführen.

Uebrigens mag das eben Bemerkte der unbedeutendste

Gesichtspunkt sein. Eine schnelle und plötzliche Werthsänderung des Goldes seiner Massenproduction wegen ist unter heutigen Verkehrsverhältnissen durch die bedeutende und eigenthümliche Stellung unmöglich gemacht, welche die sogenannten Geldsurrogate einnehmen.

Bedeutend ist diese Stellung der Geldsurrogate dem baaren Gelde gegenüber insofern, als sie weit mehr Tauschwerth vermitteln, als Münzen und Barren. Sie haben baar Geld im Gelddienste jedenfalls überflügelt, eine grosse Vermehrung des Goldes bedingt daher nicht von ferne eine eben so grosse des Geldes, kann daher auch nicht ein entsprechendes Maass von Geldentwerthung im Allgemeinen bewirken. Nehmen wir z. B. an, baar Geld betrage $\frac{1}{4}$ sämtlicher Tauschinstrumente (diene zur Vermittelung des vierten Theils des Gesamtumsatzes), so hat eine Vermehrung der baaren Tauschmittel um $\frac{1}{6}$ in zehn Jahren nur die geringe Geldvermehrung um $\frac{1}{24}$ zur Folge, ein Verhältniss, welches fast schon ein verschwindendes zu nennen ist. In Wahrheit aber spielen die Surrogate eine noch viel grössere Rolle, als die hypothetisch angenommene. Der Wechsel allein erspart wohl mehr als das vierfache des jetzigen baaren Cirkulationsmediums. Dazu rechne man das Papiergeld, den Bankzettel, die Werthpapiere, die in England neustens zu immenser Anwendung gekommene Girozahlung und Cheques, jene grossartige geldlose Zahlungsorganisation vom Buchkredit an, wie er zwischen einzelnen Geschäftsfreunden gebräuchlich ist, bis zu einem Institut wie das Londoner clearing house, welches täglich hundert von Millionen Forderungen abgleicht. Alle diese Baarmittelsparenden Institutionen sind erst neuerdings zu ihrer schwindelnd hohen Entwicklung gelangt, sie sind dazu durch die neueste Transportentwicklung in ihrer Effectivkraft wesentlich potenzirt worden. Von der neueren Ausdehnung des Wechsels erhält man z. B. einen Begriff, wenn man hört, dass die französische Bank 1812 für 112 Millionen Franks, 1856 für mehr als 4000 Mill. Franks diskontirte. Wenn nun alle diese Umsatzmittel, obgleich ihre Erfindung und Ausbildung einer Steigerung der Metallerzeugung dem Effekte nach gleich ist, dennoch eine Geldentwerthung im Allgemeinen nicht herbeizuführen vermochten,

so muss der augenblickliche Einfluss einer selbst sehr rasch und stark gesteigerten Goldproduction nahezu verschwinden.

Allein die Stellung der Geldsurrogate ist nicht nur eine sehr bedeutende neben dem baaren Gelde, sondern auch eine eigenthümliche gegenüber demselben. In Ermangelung brauchbarer statistischer Anhaltspunkte kann in dieser Beziehung nur darauf verwiesen werden, dass eben in den Geldsurrogaten das elastische Verkehrsmedium gegeben ist, welches sowohl den Schwankungen im Bedarf an cirkulirenden Medien, als den Schwankungen in den Erzeugungs- und Masseverhältnissen der Edelmetalle folgt, Lücken ausfüllt und sich aus ihnen zurückzieht und wie dazu geschaffen scheint, die Stösse plötzlichen Geldüberflusses oder plötzlichen Geldmangels zu Gunsten der Stabilität des Werthmessers und des Verkehrs zu pariren, den natürlichen Regulator der Werthstabilität des Werthmessers zu bilden. Diese organische Expansion und Contraction der Geldsurrogate ist wie bemerkt nicht blos gegenüber der steigenden und fallenden Welle des Güterverkehrs im Allgemeinen bemerkbar, sondern auch speciell gegenüber dem baaren Gelde.

Zwar herrscht gewöhnlich die Vorstellung und sie macht sich auch in der Oeffentlichkeit breit genug, die Geldsurrogate selbst werden ins Unendliche vermehrt, „fabricirt“ und gewinnen im Verhältniss zum Wachsthum des Verkehrsbedürfnisses eine ganz excessive Ausdehnung. Obwohl ein umfassender statistischer Beweis hiegegen nicht möglich sein mag, so dürfte diese Vorstellung doch erheblich angefochten werden können. Wohl sind in Deutschland die Geldsurrogate in den letzten Jahren ausserordentlich vermehrt worden. Darauf sich stützend und da es zum guten Tone zu gehören scheint, die neuere Kreditentwicklung, die Banken und Kreditanstalten, anzufinden und schablonenmässig zu verdammen, hat man die geldentwerthende Wirkung der Ausgabe papierener Werthzeichen wie eine unbestreitbare Thatsache hingestellt. Es scheint uns aber hier gelinde gesagt viel Schwarzmalerei mit unterzulaufen. Am gefährlichsten für die Stabilität des Geldwerths ist an sich das Staatspapiergeld. Dieses kann von den Regierungen in einem Zeitpunkt auf den Markt geworfen werden, in welchem der Verkehr ver-

mehrter Cirkulationsmittel nicht bedarf. Dann treibt es, zumal in kleinen Staaten, das Baargeld aus, sobald es in grösserer Menge ausgegeben wird. In der Regel sind aber Zeiten, in welchen die Papiergeldemission in missbräuchlicher Weise geschieht, zugleich Momente einer Staatskrise und ungünstiger Handelsbilanzen nach Aussen. Dann reisst sich das Staatspapiergeld aus dem Fungibilitätsverhältniss zu den andern Geldarten los, deren absoluten Werth es nicht affizirt, indem es selbst einer partiellen Entwerthung unterliegt. Alle Arten von Privatpapiergeld aber sind für den allgemeinen Geldwerth nicht drückend, weil nicht willkürlich vermehrbar. Der Verkehr trägt davon nur so viel, als er zur Befriedigung spezifischer Bedürfnisse nöthig hat. Bei der Banknote hat eine vielseitige Erfahrung diesen Satz entschieden bestätigt. Der englische Verkehr hat in seinen kritischsten Perioden, z. B. während der Handelskrisen von 1825 und 1837, also in Momenten, da die Gefahr des Zettelmissbrauchs am nächsten lag und noch nicht durch die strenge Peel'sche Bankverfassung abgeschnitten war, die Notenvermehrung entschieden zurückgewiesen. Die statistischen Ausweise über die englische Bankbewegung thun dar, dass, weit entfernt von einer missbräuchlichen Notenvermehrung zum Zweck der Fabrikation von Scheinkapitalien, vielmehr ein Rückgang der Notencirkulation stattzufinden pflegte ¹⁾. Es ist ganz irrig, wenn

1) Die gesteigerten Kapitalvorschüsse an Private konnten während der Krisis von 1825, 1837 und 1847 nicht durch eine Steigerung der Notencirkulation, sondern nur durch Erschöpfung des Baarvorraths bewerkstelligt werden, wie folgende Ziffern beweisen:

	Cirkulation der Noten der Bank von England.	Privatvor- schüsse.	Bullion.
1821 August	20,295,000 l. St.	2,722,000	11,233,000
1825 August	19,398,000 „	7,691,000	3,634,000
1834 (geschäftloses Jahr) Febr.	19,452,000 „	8,524,000	9,556,000
1837 Febr.	18,535,000 „	15,000,000	3,938,000
1846 September	21,465,000 „	12,523,000	16,273,000
1847 April	20,815,000 „	18,136,000	11,246,000

(Economist, Suppl. 24 Jan. 1857.)

man glaubt, dass bei einer auf das Prinzip der unbedingten Noteneinlösbarkeit begründeten Bankverfassung durch die Banknote ein missbräuchlicher Druck auf den Geldwerth im Allgemeinen geübt werden könne. Besteht aber Zwangskurs, so strafft sich der Missbrauch durch eine partielle Entwerthung des Geldes, d. h. durch eine Depreciation nur der Noten.

Es möchte aber überhaupt sehr zu bezweifeln sein, ob eine Vermehrung der Geldsurrogate stattgefunden habe, welche über das vorhandene Maass des Bedürfnisses hinausginge. Von dem deutschen Papiergeldwesen allerdings müssen wir vielleicht absehen. Der umfassendere Gebrauch des Wechsels, welcher unzweifelhaft eingetreten ist, entsprach gewiss einem reellen Bedürfniss nach spezifisch kaufmännischem Papiergeld und das Maass der Anwendung des Wechsels wird ganz richtig und von selbst durch dieses spezifische Bedürfniss regulirt. Der Gebrauch der Banknote hat in Frankreich in einem der Verkehrsentwicklung schwerlich folgenden Maasse zugenommen, in England hat er sogar absolut, nicht blos relativ, seit 20 Jahren abgenommen (vergl. Economist, Supplement vom 24. Januar).

Die eigenthümliche Erscheinung, wonach in England in einem Zeitraum von zwei Decennien, während welcher die innere Consumtion und der Export sich verdoppelt, fast verdreifacht haben, die Notencirkulation abgenommen hat, ist einestheils der Verbreitung der Cheques, Zahlungsanweisungen auf die Banken mit Abgleichung unter diesen, zuzuschreiben, andernteils aber auch dem stärkeren Gebrauch von Baarmitteln. Nach Soetbeer wurde die Vermehrung des im täglichen Verkehr umlaufenden baaren Geldes zu Anfang 1856 gegen 1848 auf 20—25 Millionen Pfd. Sterling geschätzt, nach Einigen noch höher. An diesem Falle zeigt die Erfahrung, was eigentlich schon aus der Natur der Verhältnisse hervorgeht, dass bei bereits starker Spannung des Credits zu Zwecken der Tauschvermittlung eine steigende Reaction zur Erbreiterung der metallenen Circulationsbasis eintritt und wo immer die Verhältnisse der Edelmetallproduction es gestatten, sich wirklich geltend zu machen sucht. Soetbeer hat gewiss recht, wenn er sagt: „die auf Credit begründete Vervielfältigung der Circulationsmittel kann verhindern, dass der

Werth der edlen Metalle höher steigt, als durch deren Benutzung zur Sicherstellung des einheimischen Geldumlaufes in gewöhnlichen Zeiten und zur Ausgleichung bei den internationalen Verkehrsbeziehungen, nach dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage, erfordert wird, oder eventuell als auf die Länge die durchschnittlichen Produktionskosten betragen. Die Aushilfe des Credits ist aber nicht im Stande, dahin zu wirken, dass baares Geld direct oder indirect der allgemeinen Cirkulation entzogen wird Für den in den letzten Decennien so enorm gestiegenen Verkehr und demgemässen Bedarf an Cirkulationsmitteln genügte der vorhandene Baarvorrath mit seinem gewöhnlichen Zuwachs und die darauf begründeten herkömmlichen Ersatzmittel bei Weitem nicht mehr. Die Misslichkeit immer weiterer Ausdehnung dieser Ersatzmittel ohne entsprechende Ausdehnung der Basis ward gefühlt. Ohne die russische, australische und kalifornische Goldgewinnung wäre bei der Progression des Verkehrs eine erhebliche Steigerung des Werths des Goldes (Baargeldes überhaupt) unvermeidlich gewesen und hätte diess empfindliche Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten nothwendig herbeigeführt.“

Ueberblickt man nach dem Dargestellten den so verwickelten Mechanismus der Verkehrsvermittlung, so erkennt man eine äusserst feine Organisation gleichsam zu dem Zwecke, dass der Contraction und Expansion des Bedarfs an Verkehrsinstrumenten und der Veränderung des disponibeln Baarvorraths eine Zusammenziehung und Ausdehnung der Tauschmittelmasse sich von selbst anschliesse und die betreffenden Schwankungen im Interesse der Geldwerthstabilität neutralisirt werden. Die Regulatoren dieses sinnigen Mechanismus sind einmal die Elasticität des Luxusverbrauchs, welcher je nach dem Ueberfluss oder dem Mangel des Verkehrs an Baarmitteln edle Metalle absorbirt oder schon absorbirte an den Verkehr zurückgiebt, sodann die Spannkraft der Creditsurrogate des Geldes, die einer sehr starken Ausdehnung fähig sind, gegen deren zu gespannten Gebrauch aber die nothwendige Metallbasis der Cirkulation wiederum reagirt. Wenn nun hienach die verschiedenen Geldarten auch in einem sehr geschmeidigen Verhältniss zu einander stehen und einander vertreten können, so muss doch jedes in einem gewissen Grund-

verhältniss vorhanden sein und namentlich das der Währung unterlegte edle Metall. Betrachtet man in dieser Beziehung Silber und Gold, so erscheint bei den jetzigen Productionsverhältnissen und Verkehrsbedürfnissen nur das letztere geeignet, auf eine längere Zukunft hin innerhalb jenes Mechanismus jene Stellung einnehmen und ausüben zu können, um mitten unter einander entgegenwirkenden Einflüssen den absoluten Werth des Geldes entweder aufrecht zu erhalten oder doch zu bewirken, dass die Werthsbewegung des Geldes eine soviel möglich stetige und langsame und daher möglichst wenig empfindliche sein würde. Auch aus diesem Gesichtspunkte zweifeln wir daher an der Zukunft der Goldwährung nicht.

Werfen wir einen Rückblick auf die ganze Erörterung, so ergiebt sich, dass Gold der ersten und entscheidenden Rücksicht, welche bei der Wahl der Währung die leitende sein muss, auf die Dauer mehr entsprechen zu sollen scheint, als Silber. Das massenhafte Productionsverhältniss des Goldes findet sein Correctiv an dem enormen Bedarf des in riesigen Verhältnissen expandirenden Verkehrs, an dem Edelmetalldurst Asiens, der mit intensiverem Contact zwischen abend- und morgenländischer Cultur immer brennender sich entwickeln wird, an der steigenden Consumtionsfähigkeit durch Luxus, welchem bis jetzt die Goldausbeute noch wenig zu gute gekommen ist, an einer relativen Contraction des für die Cirkulation etwas zu stark gespannten Credits.

Diese Momente scheinen geeignet, auf lange hin das Sinken des absoluten Werthes von Gold zu verhindern. Sollte das Gegentheil eintreten, so wird die Depreciation jedenfalls eine sehr langsame sein. Denn nur kurze Zeit noch ist nöthig, um den Werthbetrag des Goldes dem des Silbers gleich zu stellen; seine Masse schwillt so rasch an, dass die grössten Jahreszuwächse relativ immer kleiner werden und den Werth der Gesamtmasse immer weniger afficiren werden.

Diese Stetigkeit oder wenigstens diese gleichmässige und langsame Bewegung des Werths verspricht nicht ebenso das Silber. Dieses Metall befriedigt gegenwärtig durch seinen Jahreszuwachs das vorhandene Verkehrs- und Luxusbedürfniss

nicht. Es bedürfte nur des Uebergangs eines oder des andern grossen Verkehrsgebietes zur Silberwährung, so würde eine grosse Spannung zwischen Angebot und Nachfrage eintreten und der Werth dieses Metalls auf länger in starke Schwankungen gerathen. Zum Eckstein der Cirkulation gemacht würde es mit seinem Neuzuwachs dem steigenden Bedürfniss des Verkehrs vielleicht bald nicht mehr folgen können; das ganze Geldsystem käme auf zu schmale Basis, um nicht fortwährend schwanken zu müssen. Goldwährung scheint daher der Werthstabilität des allgemeinen Werthmessers auf die Dauer mehr zu dienen.

Allerdings gilt diese ganze Calculation nur unter Voraussetzung der jetzigen Productions- und Consumtionsverhältnisse von Gold und Silber. Aber werden nicht die Consumtionsverhältnisse ziemlich im jetzigen Maassstab sich auch ferner entwickeln und muss man nicht eben die jetzigen Productionsverhältnisse als das nun einmal gegebene zum Ausgangspunkt nehmen? Gewiss, wenn man die Sache überhaupt diskutieren will.

Alles gegen und nebeneinander erwogen zweifeln wir daher an der baldigen Nothwendigkeit oder wenigstens Zweckmässigkeit der Goldwährung nicht. Und wenn auch ausdrücklich anzuerkennen ist, dass ein *periculum in mora* noch nicht besteht, sofern die derzeit obwaltenden Massenverhältnisse von Gold und Silber eine ziemliche relative und absolute Werthstabilität beider Metalle noch länger wahrscheinlich machen, so wäre doch zu wünschen gewesen, dass die Widerwärtigkeit und Kostspieligkeit einer wahrscheinlichen zweimaligen Umwälzung des Münzsystems eher berücksichtigt worden wäre. Die Goldwährung hätte auch mit Sicherheit zu einer strengeren Form der Münzeinigung auf die leichteste und wenigst anstössige Weise geführt; sie wäre daher auch vom deutschen Einigungsstandpunkte aus die materiell und politisch vorzüglichere gewesen. Doch dürfte hier kaum zu verhehlen sein, dass weniger staatsökonomische als staatspolitische Gründe für die Silberwährung entschieden haben mögen.

Indessen sind wir ja gewohnt, zum Ziele der Einigung nicht mit grosser Eile fortzuschreiten. Und da, was langsam geht, sicher geht, wollen wir das vorläufige Beharren bei der Silber-

währung um so weniger verdammen, als die Ausbildung homogener Münzzustände auf Grund der Silberwährung auch für eine etwaige spätere einheitliche Goldwährung nicht verloren sein wird, sofern neben der Goldcirculation die Silbercirculation wenn auch nur als Scheidemünze nie entbehrlich ist.

Die ganze Argumentation des vorstehenden Artikels aber wollen wir mit derjenigen Reserve, zu der uns die Natur des Gegenstands schon im Eingang aufgefordert hat, vorgetragen haben; handelt es sich doch — wir wiederholen es — in der ganzen Frage um einen Wahrscheinlichkeitskalkül!

Nachschrift.

Seitdem der vorstehende Artikel niedergeschrieben worden, haben englische Blätter mannigfaches Material gebracht, was die Beurtheilung der oben behandelten Fragen in unserem Sinne vielfach bekräftigt. — Der Economist vom 4. April zeigt das Erscheinen der letzten Bände (V. u. VI. Bd.) von *Tooke's history of Prices*, den Zeitraum von 1848—1856 umfassend, an und giebt zugleich einen Abriss der Ansichten des in der Lehre und Statistik der Preise berühmtesten Nationalökonom. Tooke's Hauptresultate¹⁾ in der Gold- und Silberfrage sind hienach: der vor 1848 vorhandene Goldvorrath betrug ungefähr 560, der Silbervorrath 800 Mill. l. St.; an Gold wurde vor 1848 10 Mill. l. Sterl. oder ungefähr 2 % des damaligen Vorraths, jetzt werden 38 Mill. l. St. oder 5 % des gegenwärtigen Vorraths jährlich erzeugt; die Silberproduction stieg beziehungsweise von 9 auf 12 Mill. l. St. oder von 1 auf 1½ % des Vorraths. Der Gesamt-vorrath der edlen Metalle stieg seit 1848 um ⅓ oder 11 %, der Goldvorrath von 1800—1848 um 50 %, der Silber-vorrath von 1800—1848 um 25 %. Die Zunahme zwischen 1800 und 1848 bewirkte keine Preisauffizirung, soweit Feststellungen überhaupt möglich seien, habe auch die neueste Vermehrung der Edelmetalle von sich her eine allgemeine Preissteigerung

1) Die nähere Darstellung in der Schrift von Tooke selbst. Die Veränderungen auf dem Geldmarkte finden sich zusammengestellt Band VI. p. 135—154 und in den Anhängen 21, 23 und 26. Die Veränderungen der Waarenpreise seit 1848 sind VI. p. 158—178 und im Anhang 7. mitgetheilt.

nicht bewirkt; die neuste Erhöhung der Preise sehr vieler Artikel könne aus Verhältnissen des Angebots und der Nachfrage erklärt werden, welche von der Goldproduction unabhängig seien. Alle diese Resultate stimmen mit denen des obigen Artikels überein. — Merkwürdig ist die enorme Steigerung der Silberausfuhr nach Osten in den drei ersten Monaten dieses Jahres. Sie betrug aus Southampton Januar bis März 3,971,091 l. St., was eine Jahresausfuhr von beinahe 16 Mill. l. St. ergeben würde. Die Ausfuhr ist aber in raschem Wachsthum und betrug im Februar und März allein 3,183,541 l. St., was für das ganze Jahr 18—19 Mill. l. St. ergeben würde. Nach den Berichten vom Londoner Geldmarkt scheint der Export noch unaufhaltsam wachsen zu wollen. Legt man den Maassstab der Ausfuhr aus Southampton in den Monaten März und Februar auch der Ausfuhr aus den Mittelmeerhäfen zu Grund, so würde sich für dieses Jahr ein europ. Silberexport nach dem Osten im Betrag von 22—23 Million. l. St. gegen 14—15 Mill. l. St. vom vorigen Jahre ergaben. In steigendem Maasse muss Frankreich und der Continent diese Silbermassen hergeben; auch darüber liegen sprechende Ausweise neusten Datums vor: Im Januar und Februar 1857 betrug die Silberausfuhr aus Frankreich: 4,145,560 Hectogramm auf nur 825,437 Hectogramm Einfuhr, während im Gegentheil bei Gold auf eine Ausfuhr von nur 63,089 eine Einfuhr von 467,651 Hectogramm officiell constatirt ist. Mit dem Januar und Februar vorigen Jahres verglichen hat die französische Silberausfuhr um 2,905,506 Hectogramm oder ums Dreifache zu-, die Silbereinfuhr um 174,214 Hectogr. abgenommen. Ebenso auffallend als diese Phänomene der Gold-Silberbewegung sind die Phänomene des indisch-chinesischen Productenhandels nach Europa, welche nur die Wechelseite der ersteren darstellen.

Die Ausfuhr von Ceylonkaffee ist vom Jahr 1849 bis 1855 gewachsen von 237,526 auf 483,000 Ctnr, dem Werthe nach um 110 %, die Ausfuhr von indischer Baumwolle von 98 Mill. Pfund (Jahr 183 $\frac{4}{5}$) auf 170 Mill. Pf. (185 $\frac{5}{6}$), Leinsamen von 380,000 Quart. (J. 1854) auf 1,140,000 Qu. (1856), Reps aus Calcutta von 9000 Qu. im J. 1849 auf 180,000 Qu. in 1856,

Hanf von 8000 Tonnen (1853) auf 20,000 Tonnen im J. 1856. Wahrhaft ausserordentlich ist die Vermehrung der indischen Reisausfuhr, welche vom J. 1854—1856 um mehr als das Dreifache gestiegen ist. Letztere Angaben entnehmen wir aus einer Märznummer von Daily News, in welcher auch merkwürdige Daten über die beginnende Betheiligung der Eingeborenen an der grossen Spekulation (Banken, Dampferlinien etc.) enthalten sind. — Die hier nachgeholtten Angaben bekräftigen sammt und sonders unsere oben ausgesprochenen Ansichten; der geneigte Leser wird sie leicht an der passenden Stelle des Artikels suppliren.
